



VII, 33. <sup>6</sup>—

2. 678.



ACTORVM. MANSFELDICORVM  
CONTINVATIO

Oder Ander Theil/

Das ist/

**Brass Ernsten von**  
Mansfeldt Leben vnd Ritterthaten/.  
Nemblich was sendher Jüngsthin Außgangener  
seiner Acten Ritterlich von ihme verübet worden / sampt etz  
lichen Beylagen vnd Außführlichem Discurs von jets  
gem zustand des betrübten Römischen  
Reichs/ vor niemals auß  
gangen.



Gedruckt im Jahr 1624.

ACT ORVM M...  
C...  
D...  
D...

Erstlich...  
von...  
...

...  
...  
...  
...  
...  
...  
...



Gegeben im Jahr 1514





PROOEMIUM AD ACTA  
MANSFELDICA.

**S**üßiger lieber Leser/wir haben zu vnseren voriz  
gen außgangenen Actis Mansfeldicis seiner des  
Mansfelders Ritter Thaten / Etlicher massen  
endeckt / dieweil dan seythero von selben noch mehr  
dergleichen verübet / als haben wir dieselbigen dem Leser auch  
communicirn wollen / vnd anfänglich pflegt man zu sagen.

HEROVM FILII NOXÆ.

Hoc est,

Heroischer vnd vortrefflicher Leut Kinder schla-  
gen gemeiniglich gern auß der art: Wie man dann  
solches auß vielen Geistlichen als auch Weltlichen vnd Pros-  
phan Historien demonstrieren vnd beweisen köndte / wo es  
die notturfft erforderte / vnd die täglich Experiens vnd erfah-  
rung das selbig nicht bezeugete.

Dessen haben wir / leyder Gott erbarmis / ein Handgreiff:  
Augenscheinlich Exempel an dem Mansfelder / welcher / als  
ein Berherger Landt vnd Leut / zerstörer des allgemeinen wer-  
then Friedens / Kirchen: vnd Klöster Plünderer / Brenner  
vnd verwüster so vieler stattlicher Märckt vnd Flecken / seines  
Herrn Vatters (wo selbiger auch eygendtlich sein Vate-  
ter gewesen) Weylandt des Hochwolgeborenen Graffen  
vnd Herrn / Herrn Peter Ernsten / Graffen von Mansfeldt /  
Edlen Herrn zu Heldrungen / Rittern des güldenen Fluß /  
A ij Königl.

Königl. Mayest. in Hispanien gewesenem Feldmarschalck's/  
vnd Gubernatorn des Herzogthums Lützelburg / vnd der  
Graffschafft Chyni / 2c. Fußstapffen im geringsten nicht  
nachfolget / sondern / gehörter massen / erstlich inn dem König-  
reich Böhheim / hernach aber in der Underpfalz / vnd sonder-  
lich im Elsaß (wie wir an seinem orth vermelden wollen) mit  
Rauben / Morden / Brennen / Plünderen / Auspressung gelts  
von den armen vnschuldigen Underthanen / vnd andern fast  
vnerhörten grausamē Barbarischen Hostiliteten dermassen  
gehauet / das darauß wol abzunemen / er nicht ein so Heroi-  
schen vnd Hochberühmbten Herrn Batter / Graff Peter  
Ernst von Mansfeldt / (welcher ihme / durch seine dem  
Haus Oesterreich / in Africa / Franckreich / vnd  
Niederlandt / von seiner Jugend auff / bis in das 93.  
Jahr bewiesene trewe dienst / vnd Ritterliche thaten /  
einen vnsterblichen Namen gemacht hat) sondern et-  
wan einen Kenger / welcher ihn von dem Kirschbaum / 2c. ge-  
habt haben müsse.

Dieweil denn / wie man im Sprichwort sagt / Böse  
Arbeit gemeiniglich auch gern bösen lohn gibt : Er /  
Mansfelder / auch / auff so vnderschiedliche / Trewherkige /  
Keyserl. abmahnungen / von seinem Feindseligen Procedere,  
sonderlich aber der Belägerung Pilsen / nicht abstehen wöl-  
len / als ist er auch / seinem verdienst nach / von Keyser

Matthia folgender massen in die Nacht  
erkläret worden.

Erste

**E**rste Aechtserklerung des Graffen von  
 Mansfeldt/weiler/auff so vielfaltig vorhergangene  
 crinnerung: vnd Abmahnungs Schreiben/von Be-  
 lägerung der Statt Pilsen im geringsten nicht  
 nachlassen wollen. Geschehen den 19.  
 Febr. Anno 1619.

**W**ir Matthias von Gottes Gnaden Erwählter Römischer  
 Keyser / zu allen zeiten Mährer des Reichs/  
 in Germanien/zu Hungarn/Böheimb / Dalmatiz-  
 en/Croatien/vnnd Slavonien/2c. König/Erzhertzog zu  
 Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnthen/  
 Crain/vnd Württemberg/Graff zu Habsburg vnd Tyrol/2c.  
 Entbieten allen/vnd jeden Churfürsten/Fürsten/Geistlichen/  
 vnd Weltlichen/Prälaten/Graffen / Freyen / Herrn / Rit-  
 tern/Knechten/Landmarschalcken/Landthauptleuten/Land-  
 vögten / Hauptleuten / Bisdomben/Vögten/Pflegeren/  
 Verweseren / Amptleuten / Landrichtern / Schultheissen/  
 Bürgermeistern/Richtern/Räthen / Bürgern/Gemeinden/  
 vnd sonst allen andern vnsern / vnnd des Reichs/auch vnserer  
 Königreich: erblichen Fürstenthumb/vnd Landt Vnderthan-  
 en/vnnd Getrewen / was Würden/ Standts/oder Wesens  
 die sindt / denen dieser vnser offene Brieff fürkompt / vnser  
 Freundschaft/Gnad/vnd alles guts.

Hoch: vnd Ehrwürdig/auch Hochgeborne liebe  
 freund/Neuē/Dharmb/Chur.vñ Fürst.auch wolgeborn/E-  
 del/Ehrlam/Lieb/andächtigt/vñ Getrewē/Ob wol in vnsern/  
 vnd des h. Reichs Sakungen vnderschiedlich versehen / das  
 niemandts/was Standts / oder Wesens der seye / besonder/  
 A iij vnd

vnd fürnemblich kein Obrister / Rittmeister / Hauptleut / Befelchshabere vnd gemeine Kriegsleut / auch alle die / soder verzgätterung / zusammen lauffens / oder hauffens / auch anderer Werbung vnd Bestallung der Knecht / Anfänger vnd Aufwickler sein / vnd sich hierzu gebrauchen lassen / einigen Krieg / vnd vndfriedliche handlung thun / noch fürnemen wider vns / oder einigen gehorsamen Standt des H. Reichs / ohn vnser / oder seiner Obrigkeit vorwissen vnd Bewilligung / fürnemblich bey jekig geschwinden / vnd gefährlichen zeitten / sich zu dienen nicht sollen bewegen lassen: Wie dann endlichen in dem Reichs abschiedt / von Anno 1559. damit hinführo im H. Reich Teutscher Nation / Fried vnd Einigkeit desto bestendiger erhalten / vnd gehandthabt werden möge / die inn vorigen vnserern / vnd des H. Reichs Constitutionen gesetzte Poen dahin erweitert / das die vberfahrer solches vnserer Keyserlichen gebots / vnd gemeine des H. Reichs Sakung / neben vnd vber die in demselben genanten Poen fall / inn vnserer / vnd des H. Reichs Nacht / ipso facto , auch ohn fernere einige erklaerung / gefallen sein sollen : Alles mehrern inhalts obgemelten Reichs Abschiedts / so hernachmaln inn den folgenden Reichs Constitutionen, de Anno Funffzehen hundert / vnd funffzig / vier vnd sechzig / vnd funffsehundert / sechs vnd sechzig / widerholet vnd bestättiget worden.

Ob wir auch schon auß Vätterlicher Vorsorg vnd Neigung / durch öffentlich außgangene Patenten vnd Mandaten / als vom letzten Junij / vnd 27. Octobris jüngst abgewichenen Jahrs / ob es vermelte Reichs Sakungen jedermänniglich mit denen darin gesetzten Poenen zur warnung / vnd sich vor schaden zu hüten vorgestellet / vnd sich denselben in allem gemäß zuerzeigen / auch darwider im wenigsten / bey  
vermeis



vermeidung mehrgedachter Straffen/ zu handeln/ ernstlichen  
befohlen vnd auffgelegt. So ist doch Landkündig/ vnd wir er-  
fahren solches im werck selbst/ das Ernst von Mansfeld/ nit  
allein vor diesem sich gelüsten lassen/ ein namhafftes Kriegs-  
volck/ ohn vnser Keyserlich vorwissen/ vnd bewilligung / auch  
einige inn mehrgedachten Reichs Constitutionen erforderete  
Condition / vnd Requisites / vnd also solchen heilsamen Sa-  
zungen ganz vnd gar zu wider / im H. Röm. Reich zu Wer-  
ben/ vnd mit höchstem schaden der Obrigkeiten / eygenthätli-  
ger weise durch zuführen / sondern noch vergangenen Jahrs  
abermahl viel Kriegsvolcks geworben/ vnnnd in vnser König-  
reich Böhheim / vnd also wider vns vnnnd vnserer Vnderthanen  
geführt/ daselbsten mit feindlicher Belägerung/ einnehmung/  
vnd Ransionirung vnser getrewen Statt Pilsen / vnnnd son-  
sten ganz verbottener weise wider vnserer Vnderthanen / vnnnd  
zu Handhabung desselben Königreichs geworben Volck/  
verfahren. Dannenhero er denn / vermög obangezogenen  
Reichsordnungen/ ohn einige fernere erklärang / ipso facto  
in die Straff vnser/ vnd des H. Reichs Macht gefallen.

Als declariren wir mehrgedachten Ernst von  
Mansfeldt in vnser Keyserl. May. vnnnd des H. Reichs Macht/  
wie vermeldet/ mit der That vnd ipso facto gefallen zu sein.  
Denunciren vnd verkündigen ihn auch hiermit auß Keyserl.  
Macht/ zu Schenk: vnnnd Handhabung obbemelter Reichs-  
Constitutionen vnd Satzungen/ in jeshbemelte Macht: Setzen  
ihn auß dem Frieden in vnfrieden/ vnnnd erlauben seinen Leib/  
Haab/ vnd Guth Jedermänniglich. Mit Vhrkundi dieses  
Brieffs/ besiegelt mit vnserem Keyserl. auffgetruckten Insie-  
gel. Geben in vnser Statt Wien/ den 19. Monatstag Fe-  
bruarij

bruarij Anno 1619. vnserer Reich / des Römischen im siebenden / des Ungarischen / im eylfften / vnd des Bömischen im achten.

Demnach Er/Mansfelder/aber den ernst vermercket/vnd wol bey sich selbst ermessen können / das er niergends ein sichere Herberg/auff solche wider in ergangene Key. Nachts erklärung/habē würde/stellet er sich als wañ er sich mit dem Haus Oesterreich / insonderheit aber Hispanien gänzlich widerumb versöhnen vnd begangene seine Fähler mit andern trewen diensten Compensiren vnd vergelten wolte: Zu welchem ende dann Er auch Ihrer Durchl. Erzhertzogen Alberto / durch den Herrn Obristen Rene de Chalon, der Königl. May. in Hispanien Gubernator zu Hülff/2c. ganz vnderthänig seine Intention zuerkennen geben. Darauff Hochgedachter Erzhertzog / auch wolgedachten Herrn de Chalon erstlich/zu dem Mansfelder gen Nürnberg mit jme/solcher versöhnung wegen/zu tractiren/ vnd nachmahls auch gen Wien zu ihrer Keyserl. May. selbst / vnd dem Hispanischen Gesandten/ (inmassen dann auch Ihre Durchl. solches ire Durchl. in Bayern dazumahl wissen lassen) abgefertiget. Darauff dann/durch embsige bemühung Ihrer Durchl. in Bayern / vnd Wolgedachtes Herren de Chalon, nach vieler Schreiben abwechselung/ die Sachen bey Ihrer Keyserl. May. so weit gebracht vnd befördert worden/das sie ihn/Mansfeldern / nicht allein/auff vorhergangene Conditiones/ (welche Er mit eignen handen vndergeschrieben) Allergnädigst zu gnaden widerumb anzunehmen/vnd die wider ihn ergangene Keyserliche Nachts erklärung

Klärung zu cassieren/sondern ihm auch ein jährlich Fürstliche  
Intrada bey dem König in Hispanien verordnen wolte. Wie  
Er aber erstgedachte seine verschreibung/Wort / Trew vnd  
Glauben gehalten / das hat nach der Hand der leidige auß-  
gang/vermöß seines gewöhnlichen axiomatis:

Dolus, an virtus, quis in hoste requirat?

gnugsamblich erwiesen.

Dann weil er schon vor längst die ganze Ober Pfalz auß-  
gesogen/ vnd nunmehr kein subsidium, sich vnd die seynige  
länger zuerhalten/hatte/auch sich von dannen/ weil die Bay-  
erische Armee ihm zu gar nahe auff dem Hals / vnd Ihre F.  
G. zu Würzburg vnd Bamberg auch ein starck Defensions  
wesen/zu ihrer vnd der ihrigen versicherung/bey einander hats-  
te / im geringsten nicht widerumb retiriren können: als hat  
er auff mittel vnd wege sich bedacht / wie er von dannen mit  
seinem Kriegsvolck inn die vndere Pfalz / da er noch ekliche  
Spießgesellen hatte/abziehen möchte. Dieweil ihm aber von  
Ihrer F. Gn. dem Herrn Bischoff zu Speyer/der Paß an  
dem Neckar mit eklichen Hispanischen Regimenten verlegt  
gewesen/vnd er also/durch diese verhindernuß / im geringsten  
nicht fortkommen können/als hat der Keinicke Fuchs / wel-  
chem ligen vnd betriegen ein ding/an hochgedachte ire Fürstl.  
G. zu Speyer mit eygener Handt geschrieben/vnd sie/ durch  
seine (Mansfeldische) Kitterliche Ehren/versichert / das  
er/mit seinem bey sich habenden Kriegsvolck/dero/vnnd ihren  
Vnderthanen / im geringsten kein feindlich Hostilitet zufü-  
gen/sondern mit deroselben/als seinem Landtsmann / gut ver-  
traute Correspondenz vnd Freundschaft halten wolte / in-  
massen

B

massen

massen er auch dergleiche Sinceration dem General Don Gonzales de Cordova zwar zugesagt / aber doch nicht gehalten hat. Dann lieber / was geschicht? er zeucht bey Nürnberg vorüber / erreicht den Neccar / vnd schickt seine Reutterey voran auff Mañheim zu. Diesem nach gedencet er bey J. S. G. dē Herrn Bischoff zu Speyer / sein gegebene falsche wort / vntrewen Trew / vnd erdichten glauben zuhalten / schickt sein ganze Reutterey in den Brureyn / lest daselbsten alle dörffer vñ Flecken mit Feuer verhergen / also daß in dreyn tagē mehr als 30. Dörffer von ihm mehr als Türckischer weise / in die aschen gelegt worden.

Hey diesem aber hat es der auffrichtig : glaubhaffte Mansfelder noch nicht bewenden lassen / sondern sich forters auff die andere seiten des Rheins begeben / Mergentraut / Deydesheim / Lauterburg / 2c. ohn alle hindernuß eingenommen / vñd am Gebirg ebener massen feindlicher massen gehauet / wie er auch / jenseit des Rheins / zu vñd omb Bruchsal / gethan hatte. Was aber hierneben für ein vn menschliche Tyranny / vñd niemals erhörte Grausamkeit von seinen Soldaten verübet worden / mag solches nicht ohne Raachschreyung an diesem orth erzehlet werden. Sie haben die arme vn bewährte Bawren hauffen weiß in die brennende Häuser mitten in die Flammen geworffen / diejenige so sich salviren wollen / wie die Hund nieder geschossen / die Kirchen auffgebrochen / beraubet / die Altär abgerissen / die Ostien mit Füßen getretten / vñd mit dem H. Del vñd Chrysam ihre Schuch bestriecken vñd beschmieret / die Tauffstein außgeschüttet / vñd mit gunst zu melden / ihr Wasser darin abgeschagen. Die Weibspersohnen / welche sie nur erdappen mögen /

gen /

gen/haben sie öffentlich geschendet / vnd dieselbe/nach verüb-  
tem Mutwillen/in das Feuer geworffen. Ja/ welches einem  
die Hahr auff dem Kopff zu berg kehren möchte / sie haben  
junge Kinder von 9. 10. Jahren/mit vnerhörter Teufflicher  
vnzucht/dermassen verderbet / das viel derselben vnter solchen  
Mansfeldischen Leckern gestorben / auch sonst ein gute an-  
zahl Junger vnd betagter Weiber / von ihnen auff's hefftigst  
geschendet/in offenen Wegen/vnnd in den verbränten vber 3.  
oder 4. tag hernach todt gefunden worden.

Nach trefflich diesen begangenen Ritterthaten / welche  
auch der allgemeine Erbfeind Christliches Namens/der Tür-  
ckische Bluthund/nicht ärger vnd verheiter machen können/  
zeucht er / Mansfelder / dem Elsaß widerumb zu/surirt sich  
vnder wegs in die Reichstatt Landaw / vnd zu Weissenburg  
(NB. Es geben die Galuinische Scribenten/defen-  
sorn/vnd beschirmer irer so Burmsüchtigen sachen/  
in ihren außgeflogenen Scartecken/ sonderlich aber  
inn der vermeinten Widerlegung der Anhaltisch ge-  
heimen Cantzley / Welches Buch dessen Schmitt  
bericht vnd Antwort auff die vornembste CAPITA,  
Paß/vnd Puncten der Bayersch: Anhaltisch: Ge-  
heimen Canzley intituliret/ welcher vnrichtige Be-  
richt aber schon allbereit widerleget worden / vnnd  
diese jetzige Herbstmeß öffentlich verkauffet werden  
wird/vnverschämter weise für / sie haben nit wider  
das H. Röm. Reich gehandelt. Aber / lieber ist's ge-  
froren

B ij

frozen

froren drauß / sag mir solches im Bad / so weichen mir die Ohren / habt ihr nit wider das Reich gehandelt / was hat dann die Reichsstatt Landaw mit ewren lumpen händeln zuthun gehabt / welche solch Mansfeldische Raubvögel / ohne zweiffel wider iren willen / vnd weil sie vbermannet gewesen / auffnehmen müssen / die ihr so wol fliegen können / doch nicht eher / als wann man das F. von solchem wörtlin danken thut) schätzt durch seine abgeordnete die Statt / vnd Bogten Hagenaw: vnd als er vernommen / das daselbst nur eslich schlimme Wankenawische Bawren gelegen / hat er sich mit theils seinem Volck dahin gemacht / vnd ohne hindernuß selbige Statt eingenommen / vnd daselbst / seinem alten brauch vnd gewonheit nach / alle Catholische Priester abgeschafft / die Kirchen beraubet / die Catholische Bürger mit Soldaten dermassen beschwäret / das ein schlechter armer Bürger 12. 15. ja wol zwanzig Soldatē in seinem Häußlein nit allein beherbergen / sondern auch fast ein halbes Jar lang speisen müssen.

Bald darauff vnderstehet sich auch dieser Mansfeldische Goliath sein Heil an dem Elßazabern / allda ihrer Fürstl. Durchl. Erzherzogs Leopoldi Residenz ist / ferners zuversuchen / verhoffend daselbe in seine gewalt zubringen. Die weil man aber dem guten Herrn nicht also bald ein Wurst von der ersten Fülle / gebraten / die ihm zweymahl vmb das maul gangen / vnd die Pforten eröffnet / als hat er dz Geschütz davor plantiren / vnd in die Statt blasen lassen. Er hat aber an gedachtem orth kein Wankenawische Bawren antreffen / sondern er ist von J. G. dem Grafen von Salm vnd Rifferscheid / Ihrer Durchl. Erzherzogs Leopoldi Gubernatoris

dieses orts/dermassen excipiret vnd empfangen worden das er dazumal/mit verlust endlich vornemer Officirer/vñ einer grossen anzahl Soldaten/mit spott vnd schand davon ziehen / vnd also seinen Küffel schändlich an die Statt anstosen müssen. In wählender solcher Belägerung aber hat Obertraut (welcher vnter allen Pfälzischen Obristen vnd Soldaten an meistē einē Soldatenmut vñ rechtschaffnē Courage erzeiget) einē streyff auff Molsheim/Schletstatt/Ensisheim/vnd fast bisz auff Basel zu/gethan/vnd ime dadurch gute beuthen erobert.

Inmittelst waren die Mansfeldische Soldaten (welche von Straßburg/vñnd auß Lothringen/da man offentlich vor den Mansfelder geworben / sich häufig gemehret hatten) in grossem mangel / die Diebischer weise abgeraubte Bäuthen waren widerumb verfressen / versoffen / verhuret / vnd verspielet / also dz der Mansfelder augenscheinlich wol bey sich selbst abnemen können / er / bey so schlecht bestelten sachen/mit seinem Volck in die lenge nicht aufdawren werden könnte. Ergreiffet demnach sein vorig artigstig / betrügllich/vnd falsche Practicken / schreibt an den Boledlen Herrn Peter Ernst von Kollingen/Herrn zu Ansenburg/vnd Ritter Richtern d' Ritter des Herzogthums Lützenburg/rc. mit angeheffter dienst fleissiger vermeldung / dz die mit dem Herrn von Chalon vorgehabte tractation nit jrē effect erreicht hette/dar an seye er im geringstē nit schuldig / J. Durch. in Bayern habe ime die versprochne Articul nit gehalten/sondern in mit gewalt auß der Obernspf.vertrieben: Seye derowegē gezwungen worden sich / mit seinem Volck / in dieselbe gegend zubegeben: Er habe nichts liebers gewünschet / vñnd begehre noch nichts höheres / als das Er von dem Haus Oesterreich widerumb zu

B iij

genaden

genaden angenommen werden möchte. Dann mit dem Herrn von Chalon sich weiters einzulassen/trüg er groß bedenkens: bäte derothalben Ehrngedachten Herrn von Kollingen / Er doch Versöhnlich zu jme auff Hagenaw kommen/vnd mündlich daselbsten sich mit ihm vnderreden wolte/in reiffer erachtung/er solche Vorschläge zuthun hette /die er gewißlich dem Hausß Desterreich sehr ersprießlich befinde: zweiffel auch im geringsten nicht/die Serenissima Infantin werde sich mit seinen vorschlägen contentiren vnd begnügen lassen. Begehret darneben an Herrn von Kollingen/wañ er auff Creuzenach/ vnd Oppenheim / oder Keyserlautern kommen were/so solte er als dann ihm einen Trommeter schicken/wolte er also bald Ordinanz geben/das er mit guter / vnd sicherer Convoy zu ihm gen Hagenaw kommen möchte.

Ob nun wol der Serenissima Infanta, auß erster mit dem Herrn von Chalon gepflogener Tractation/vnverborgen gewesen/wie vntrewlich/vnd vnteutsch nemblich der Mansfelder gehandelt/jedoch vmb allgemeinen wärthen Friedens willen / hat sie wolgedachtem Herren von Kollingen auff Hagenaw zuziehen/vnd mit dem Mansfelder zuhandlen Ordinanz gegeben. Als nun offft: vnd wolgedachter Herr von Kollingen zu Hagenaw angelanget/hat Mansfelder widerumb/dem Hausß Desterreich sich/ jedoch vermittelst erlangter völsiger Perdon/zu vnderwerffen/versprochen: Doch diese Puncten darneben begehret/das nemblich ihre Königl. Mayest. in Hispanien ihm/vnd seinen erben/ auch diejenige Pension gestatte/welche sein Herz vnd Vatter gehabt hette. Zum andern das man ihm die Vogten Hagenaw erblich vberlase: vnd zum dritten/das Ihre Keyserl. May. (satis pro imperio,



perio, Mansfelder het ein guten Bettler geben / er  
schämet sich nicht frey viel zu fordern) Ihn zum Fürs-  
ten des Reichs mache. Ob nun wol dieses des Mansfelders  
begehren vnformlich genug / jedoch was solte man / bey so ge-  
stalten sachen / vnd damit man dermal eins widerumb zu dem  
lang erwünschten Frieden gelangen möchte / thun ? Es sind  
ihm fast alle Stück (die Vogten Hagenaw / vnd der  
Fürstlich Titul außgenommen) im Namen Ihrer Kö-  
nigl. May. eingewilliget worden.

Was geschicht aber ? So balde Mansfelder vernommen /  
das der Marggraff von Durlach sich gut Pfälzisch erkläret /  
ist der Herz von Kollingen glimpfflich ad tempus ( Ey sind  
mir das nicht Mansfeldisch Calvinische bossen ? )  
abgewiesen worden / mit dieser Faulstinctenden Wurmstichig-  
ten vorwendung / Er / Mansfelder hette ein reyß vor / so balde  
er nun dieselbe vollendet hette / wolte er / ihn Herrn von Kollin-  
gen widerumb zu sich ruffen lassen.

Inmittelst / als der Frühling herbey kommen / hat der wanz-  
ckelmütig: betrüglich: Mansfeldische Kopff / nach hinderlase-  
ner guter Besatzung zu Hagenaw / Lauterburg / vnd Ger-  
mersheim / vnd gethaner anordnung solche örther zu fortifici-  
ren / seinen weg mit seinem Volck widerumb auff Speyer zu-  
genommen / vnd vnderwegs sich / seiner bosshafftigen arth vnd  
Natur nach / verlauten lassen / er seye gesinnet die Statt  
Speyer ( Ist dann das nicht / ihr glaß schöne Pharao-  
nische / vnd verstockte Calvinisten / wider das Heil.  
Röm. Reich gehandelt / vnd solches vmb so viel desto  
mehr /

mehr / weil Er / Mansfelder / nicht allein des H. Reichs Statt vnd Cammer Speyer / wie in contextu dieser Historien folgen wird / daran / wegen daselbst schwebender ansehentlicher indecidirter Rechtsfertigungen / dem H. Reich / desselben Ständen / vnd Vnderthanen so ein trefflichs gelegen / einzunehmen / sondern auch auß allen daselbst gefundenen Actis vnd Processen ein ringes Frewdenfeuer machen wolte? so kan ich das gegenspiel in mein Capitolium nicht bringen) einzunehmen / vnd hierdurch wolte er im H. Röm. Reich viel betrübter / aber mehr frölichere Herzen machen: Hierdurch verstehende / das er alle die Acta vnd wichtige Proceß / so in dem Kayf. Cammergericht von so viel Jahren hero daselbst gelegen / auff einen tag vielen zum trost / anderen aber zu grossem Herzenlend / vnd vnüberwindlichem vnglück in einem kleinen Feuerlein ändern wolte / was aber ihn hie endtzwischen davon abgehalten habe / ist das selbig niemand / als dem Mansfeldischen listigen Fuchs selbst an allerbesten bekandt / vnd ist sonder allen zweiffel ein so grosses vnglück / durch Göttliche Providenz vnd Fürsichung ganz gnädiglich behütet worden.

Als aber vnder dessen der Mansfelder auff Germersheim zukommen / vnd ihm alle ver hindernüssen im weg gelegen / lest er abermahls oft: wolgedachten Herrn von Kollingen zu sich kommen / vnd wird die sache daselbst so weit vermittelt / das der Mansfelder den anderen Tag vnderschreiben sollen: Were auch sonder allen zweiffel geschehen / wo fern Pfalzgraff Friederich

berich so zuvor so stattlich auß der Pfalz mit so viele Heerwägen / vnd seiner ganken Hoffhaltung naher Prag / zu erhebung Königs Ferdinandi Cron / gezogen ( inn das mittel gestreten / nur mit dreyen schlechten Postpferden daselbsten angelanget were / vnd also solchen ganken Actum, zwischen dem Herrn von Kollingen / vnd dem Mansfelder interrumpiret hette. So bald nun der Pfalzgraff ankommen / hat Er in Puncto den Mansfelder vor sich kommen lassen. Wie aber / bey so gestalten sachen / vnd Pfalzgraff Friderichs unvershofften ankunfft / dem Herrn von Kollingen vmb das Herz gewesen sein müsse / davon lest man ein jeglichen Rechtverständigen vrtheilen. Jedoch weil der Mansfelder ihm / Herrn von Kollingen / saluum Conductum, vnd sicher geleyt / versprochen / als were auch seinem Principaln / dem Pfalzgraffen / spött: vnd schimpfflich gewesen / wann Er wolgedachtem Herrn das versprochne Geleit nicht gehalten hette. Gab es jeko viel wolfeiler / als zuvor / behielte Herrn von Kollingen bey dem Mittagmahl / mit vermeldung / er hette des Mansfelders ( Sihe allhier ein jedwedders / auffrichtigs Teutsche Herz / mit was gleißnerischem schein der Pfalzgraff sich der Hochbelendigten Keyserl. May. vnserm allergnädigsten Herren / auff so vielfaltige Intercession hoher Potentaten / wie auch der Königl. Würden in Groß Britannien / seines Wolmeinenden Herrn Schwäher Batters selbstien / dessen trefflichem gutem Rath er / Pfalzgraff / doch niemahls folg leisten wöllen / hiebevör Vnderthänigst submit-  
 ¶ tiren /

¶

tiren /

tiren/vnd vmb allergnädigsten Perdon / vnd Resti-  
tution seiner Land vnd Leuten / anhalten wöllen/  
auch deswegen die Tractation zu Brüssel schon all-  
bereit an die Hand genommen gewesen/aber/wegen  
solcher seiner / des Pfalzgraffens Halsstarrigkeit/  
bald hernach widerumb zu rück gangen / vnd doch  
nichts desto weniger / als er zu Germersheim mit  
den Postpferden widerumb angelanget / gegen off-  
vnd wolgedachtem Herrn von Kollingen / welcher  
auch/sonder allen zweiffel / solche des Pfalzgraffen  
verba formalia ad notam genommen / vnd selbige  
bey der Serenissima Infanta zu Brüssel wol referiret  
haben wird ohne schew verlauten lassen/Er hette des  
Mansfelders/ u. O secula, o mores ) noch wol von  
nöthen/wann er aber seiner nicht mehr bedürffen würde / solte  
als dann im frey stehen hinzuziehen/wohin er wolte. Ist also/  
gehörter masen des Herrn von Kollingen mit dem Mansfeld-  
der gepflogene Negotiation,durch Intervention des Pfalz-  
graffens/ganz vnd gar zerschlagen worden.

Wie vnredlicher ganz Freybeutterischer / auch in des H.  
Reichs Constitutionibus vnd Satzungen. / bey hoher Pöen  
verbottener weise/Er Mansfelder/ neben seinem Principalen  
vnd WinterKönigischen Pfalzgraffen / dem so hoch vn-  
schuldigen/vnd bey wählender ganzen Bömisch-Teutschen  
vnruh/vmb das H. Reich so hoch verdienten Fürsten Land-  
graff Ludwigen zu Hessen inn das Darmstadtische Lande  
eins

eingefallen/das selbe mit Rauben / Plündern / vnd Brennen  
 verherget / vnd noch zum oberflus Ihre Fürstl. Gn. naher  
 Mannheim gefänglich weg geführet habe / will ich / weil sol-  
 ches notori vnd Weltkündig / diß orths nichts / sondern nur  
 dieses kürzlich erzehlen/das er sich / neben dem Halberstätter/  
 widerumb in das vorhin verderbte Elfaß begeben / darinnen  
 Er / seinem Strassenrauberischen Mordbrennerischem  
 brauch nach/das Stättlein Obereinsheim / vnd Rosheim  
 eingenommen/aufgeblündert / diese angezündet / vnd auff  
 gut Calvinisch/das ist tausendmahl ärger als Türckisch/dar-  
 innen gehauset. Mit ebener Courtoisie hat Er auch/das  
 Fürstliche Kloster Andlow/wie auch S. Ottilienberg/heims  
 gesucht: Derentwegen Er dann in dem Elfaßzabern / dar-  
 an Er abermahls sein Heil zuversuchen sich vnderstanden/  
 ganz Keuterisch abgeschmieret worden.

Vnd ob wol der Erbar Ritterliche Mansfelder (wel-  
 cher/gehörter massen/sich auff Rauben / Brennen/  
 vnd Verhergen/wider alle Christlich lieb vnd Teut-  
 sche redliche auffrichtigkeit / hin vnd wider/so wol  
 verstehen/ ja nit allein verstehen / sondern auch effec-  
 tuiren können) sich noch ein gute zeit inn vorgedachtem  
 Elfaßzabern auffhalten können/nichts desto weniger weil Er  
 nunmehr gesehen/ das auff den Pfalzgraffen nichts mehr zus-  
 hoffen gewesen/weil dessen Sachen nunmehr den Krebsgang  
 giengen/kein Belt mehr vorhanden ware/vnd die Holländi-  
 sche Wächselbrieff nicht vil Krafft vnd Safft in sich hatten:  
 (Dum FERVET OLLA, FERVET ETIAM  
 AMICITIA:

S ij

Nicht

nicht mehr Gelt / nicht mehr Gesell : Mansfelder  
 weicht nicht / so lang der Teller fett ist / wann es a-  
 ber/wie in Böhheim vnd anderstwo geschehen / S.  
 Belten gewinnen / vnd die sach auff ein lami außge-  
 hen will/siehe da prischet er gleich auff / macht es wie  
 die Sanguilugæ, welche/wann sie sich an dem Men-  
 schen voll Bluts genug gesoffen haben / so fallen sie  
 ab/vnd bleibt bey seinem Principalm / dem Pfalz-  
 graffen / beständig wie der Has bey dem Trommen-  
 schläger) als ist er widerumb wie ein Ras auff seine Füße  
 gefallen / hat seine inn Böhheimb offft probirt vnd erzeigte/  
 Manier widerumb ergriffen/vnd bey Zabern von dem Pfalz-  
 graffen/der doch dazumahl weder auß/noch ein wüste/vnd al-  
 so in höchsten nöthen stacke/seinen Abschied begehret. Dhyner-  
 acht aber der Pfalzgraff ihn/von seinem Proposito abzustes-  
 hen/vnd noch ein zeitlang bey ihm zuverharren / mit grosen  
 bitten vnd Flecken sich vnderstanden/ nichts desto weniger hat  
 er Pfalzgraff/weil der Mansfelder in seiner Prætension/vnd  
 erforderung seines Abschiedts/noch immer einen weg als den  
 andern / standhafft verharret / als ist der Pfalzgraff gleich-  
 sams gezwungen worden/ ihm/ wie auch Herzog Christian/  
 zu dimittiren sich widerumb zu seinem Abgott / dem von  
 Boullion/auff Sedan zubegeben/vnd dem nächst zugreifffen-  
 den den rest der Bnderpfalz folgendts preiß zu geben. Wie  
 dann auch bald hernach geschehen.

Nach dem nun / wie wir jetzt erzehlet / der stand-  
 hafft: Ritterliche Mansfelder/der Büteriche zerstörer seines  
 eignen

Eignen Vatter: vnd Teutschen Landes/begehrten seiden Abschied von dem Pfalzgraffen erlanget/zeugt er von Elsas Zaubern ab/marchirt durch das Westerich/vnd vber die Sar die Mosel hinnauff bis auff Metz zu / setzt daselbsten vber die Mosel / vnd/ zur danck sagung/so ihm der Herzog von Lothringen er wiesen/verderbet Er daselbst herum alles was im vorkommen / gestalt er dann auch das schöne Haus Blettinsgen bey Metz/ Herrn Gottfried von Elz / zuständig / inn grund verderbet vnd mit eygner Ritterlichen Hand alle Fenster darinnen selbst außgeschlagen hat. Von dannen zeucht er mit seinen Mansfeldischen Raubvögeln auff die Frontiren des Herzogthums Lüzelsburg/nimbt sein Quartir zu Marzuille/läßt seine Rauber/bis auff Estain, Damquiller, so gar bis auff Verdun streiffen/brennen/stehlen/rauben / die arme Vnderthanen verderben/vnd begehret von dannen widerumb jemandts von Brüssel zu haben/mit deme er sich auff ein newes in Tractation einlassen/vnd accordiren möchte. Dieweil er dann/mit seinen Raubvögeln/Mordbrennern / vnd Straßenraubern/den Niederlanden also nahe auff dem Hals gewesen/als hat mann ihme/größere Landtsverwüstung zu verhüten/den Duca de Bour non-uille zugeschicket / welcher Versöhnlich auff Monmedy kommen/vnd als der Herzog von Weinmar zum Geysel dahin geschicket worden / gar zum Mansfelder auff Maruille gezogen / daselbsten beyderseits anderst nichts gehandelt worden/ als das sie mit einander die zeit vertrieben.

Zu verwundern/vnd wol zumercken ist es aber/wie nemblich der Mansfelder so vber auß vermessen sein können/das er vier Partheyen auff einmahl seine dienst zu Präsentiren

sentiren sich nicht geschewet / vnnnd doch nachmals / wann es anden bindriemen gehen wöllen / keiner Partheyen glauben gehalten hat. Dann erstlich hat er der Keyserl. May. vnserm allergnädigsten Herrn: Zum andern Ihrer Königl. M. in Hispanien: Zum dritten Ihrer Königl. May. in Franckreich: vnd zum vierten den Staden inn Hollandt zu dienen / sich anerbotten. Weil ihm aber zu lezt / wegen seiner grossen leichtfertigen wanckelmütig: vnd vbeständigkeit / die Keyserl. Gnad abgeschlagen worden / er auch der annahenden Keyserl. Armee mit seinen Freybeuttern nicht erwarten dörfen / als hat er sich eylends bey der Maas auff den Franckösischen boden reteriret / vnnnd daselbsten den Franckösischen Gesandten / wie wir jetzt hören werden / ebener massen auff dem Narrenseil vnd hinder das Liecht geführet.

Dann / wie wir erst erzehlet / als er vier Partheyen / vnd vnder denselben auch der Königl. May. in Franckreich / auff einmahl an Præsentiret / als hat Hochgedachte ihre Königl. M. den Conde de Grand Pree zu ihm / Mansfeldern / auff Moulson abgefertiget / mit deme er sich vor erstgedachter Statt in dem freyen Feld vnderredet / vnd den Accord eingewilliget / die Hand darauff geben / auch alles vnderscrieben / vnd sich mit bemeltem Graffen de Grand Pree in die Kön. Statt Moulson begeben hat / daselbsten hinden dapfferen Helden vnd Obristen Don Guilielmo de Verdugo zu sich kommen lassen / mit demselben esliche Stunde von allerhand sachen discurret / vnd vnder andern vermeldet / er verhoffe diejenige trewe dienst / so er der Cron Franckreich erzeigen wolte / würden alle seine Mißhandlungen reichlich widerumb erstatten / vnd anzeigen / das er nimmer von dem Catholischen glauben / in welchem er auffgezogen / abgefallen were. (Dies

see



ser gute wil aber ware allezeit / wie ein jedweder leicht-  
 lich ermessen kan / mit dieser ihm hochschwärlicher  
 forcht vermischet / das er / Mansfelder inn Hochver-  
 diente Straff von dem Haus Oesterreich gezogen  
 würde / so baldt er ohn ganz: vnd formirte Armee be-  
 funden würde / vnd machte im die Schwägerschafft /  
 so vnder der Cron Hispanien vnd Francreich ver-  
 flochten / desto verzagter : Zu dem sahe er wol / wie  
 ein geringen Respect er eben so wol vnder den Fran-  
 zösisch : als Hispanischen Herren haben würde )  
 Als er nun mit solchen vnd dergleichen schwären gedanken  
 ombgangen : Siehe da kompt / zu allem seinem glück / die Post  
 auß Hollandt / durch welche er von den Staden Patenten v-  
 berkompt / das er nunmehr inn selbiger Besoldung angenom-  
 men seye / vnd das etlich tausendt Pferde durch das Stiffe  
 Lüttich ihm entgegen ziehen würden / damit er desto besser  
 durchtringen möchte. Als diese Pfeiff erschollen / vnd Er/  
 Mansfelder / widerumb ein wenig frische Luft geschöpffet /  
 lest er den Conte de Grand Pree Königl. Französischen zu  
 ihm abgefertigten / zu Mousen sitzen / vnd das schimpfliche  
 nachsehen habē. Wie er aber in solchem Holländischen zuzug /  
 den 26. Augusti bey Sleru / (allda er sich mit der Reutte-  
 ren mit gewalt durchschlagen / vnd alle Munition /  
 Pagagien / Wägen / Geschütz / vnd Fußvolck im stich  
 lassen müssen) von der Kayserischen Armee / so ihme an ge-  
 dachtem orth auff den dienst gewartet / vnd auff die 20. Cornet  
 abge-

abgetrungen hat / so statlich empfangen worden / das auch der Halberstätter darüber seine Faust vnd Arm verlohren / das von sind alle Historien voll / ohn noth derowegen davon dis orths etwas weitleufftiger zu widerholen.

Demnach nun der Mansfeldisch Keinick Fuchs nicht allein die Röm. Kay. May. vnsern allergnädigsten Herren / mit seiner falschen / vnd lauter erdichten submission, sondern auch / erzehlet massen / anderer Potentaten / welche wir kurz zuvor ordentlich nach einander erzehlet / mit seiner dienst vnwarhafften erlognen Præsentirung / so offtermahls hinder das liecht geführet / versprochne trew / vnnnd glauben / ja alles was er mit eigener Hand vnderschrieben / vnnnd selbst mit seinem Munde auffrichtig zuhalten bekennet / trewloser weise widerumb gebrochen / vnnnd also im geringsten keine verbesserung an jme zuverhoffen gewesen: als hat allerhöchstgedachte Kayserl. Mayest. ihn / Mansfeldern / nachfolgender massen in die Nacht erkläret.

## Neue vnd zweite Nachtsklärung gegen Graff Ernsten von Mansfeldt / geschehen

von Keyser Ferdinando II. den 4.

Januarii Anno 1622.

**W**ir Ferdinand der ander / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Keyser / zu allen zeitten Mährer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmacien / Craatien / vnd Slavonien / König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnthen / Crain / vnd Württemberg / &c. Graff zu Tyrol / &c. Entbieten allen vnd jeden des H. Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistlichen

chen vnd Weltlichen / vnd sonst allen vnseren Lehmannen/  
Vnderthanen / vnd getrewen in was Bürden / Standt oder  
wesen die sein / so dieser vnser Keyserlicher Brieff / oder glaub-  
würdige Abschrift darvon zukompt / oder damit ersucht / vnd  
ermahnet werden / vnser Gnade vnd alles guths.

Hoch: vnd Ehrwürdige / Durchleuchtige vnd  
Hochgeborne liebe Neven / Oheim / Vätter / Schwäger/  
Brüder / Churfürsten / vnd Fürsten / auch wolgeborne / Edle/  
Ehrsame / Liebe Andächtige vnd Getrewe /c.

Wiewol von Beilandt dem Durchleuchtigsten  
Fürsten Herrn Matthia / erwöhlten Römischen Keyser / auch  
zu Hungarn / vnd Böhemb König / vnserm geliebten Vor-  
fahren Herrn Vätter / vnd Vatter / Christmildester gedäch-  
nuß / der in ihrer Mayest. vnd L. vnd des H. Reichs Nacht er-  
klärte Aechter / Ernst Mansfelder / dannenhero in berührte  
Nacht erklärt worden / das Er / den H. Reichsverfassungen  
zu wider / sich in Ihrer Keyserl. May. vnd L. als seinen Keyser  
vnd Herrn / vnd höchstgedachtes vorgesehtes Haupt / inn  
Kriegsbestallung mutwillig: vnd hochsträfflicher weise ein-  
gelassen / vnd wider dieselbe sein geworbenes Kriegsvolk inn  
offentlichen An: vnd zuzug geführet / so wol das Er der  
hochschedlichen / vnd durch die ganze Welt außgebreiteten  
Rebellion sich straffmässiger weiß theilhaftig gemacht. Vnd  
ob man zwar in Hoffnung gestanden / Er würde dermal inn  
sich gangen / von seinem vnzimlichen vorhaben abgelassen/  
insonderheit aber auch gegen vns / als dem höchsten Haupte  
der Christenheit / vnd regierenden Römischen Keyser / zu wels-  
cher dignitet der Allmächtige vns / durch einhelligen Consens  
der sämptlichen Churfürsten des H. Röm. Reichs / allergnäd-  
digst

D

digst

digst erhaben/ sich alles vnderthänigsten gehorsambst verhalten/ vnd seine schuldigkeit demütigst erwiesen haben: So ist asber doch hingegen notorium, vnd ins gemem Reichskündig/ wie er Aechter Mansfelder in stättig beharlicher anzündung vnd außblasung deren wider vns ganz vnbefügter weise/ auffgewiegelten Rebellion continuirt / dessen vnzimlicher weise auffgeworffenen in vnserer/ vnd des H. Reichs Macht vnd Oberacht gleichfals erklärtem Haupt/ immer fort wider vnser Keyserliche Persohn würckliche hülff leistet. Vnd nach deme der Allmechtige Gott / der vber der ordentlichen Obrigkeit helt/ vns vor vnser Haupt: vnd Residenz Statt zu Prag/ vnd sonst in vnserm Erb Königreich Böhheim / den Sieg gnediglich verliehen / Er doch / vnangesehen obberürter ergangenen Macht/ vnd vnser gethanen/ vnd in das Reich publicirten Befelchen vnd Abmahnungen/ auch aller anderer mit jm verlaufener handlung/ noch immer auff seinem truzigen / vnrechtmässigen vnd straffwürdigen vorhaben verstockter weise verharret/ von newem Kriegsvolk zu Ross vnd Fuß wider vns außgebracht vnd an sich gehencket / damit vnser vnd des Reichs gehorsame vnschuldige Stände / wie bisshero / also auch noch vberziehen/ vergewältigen/ beschweren/ vnd verderben thut/ wie er sie dann in vielen Craysen/ bevorab am Rheinstrom/ fast bis auff dz eusserste mit morden/ rauben/ plündern/ brennen/ vnd schanungen außgesogen / also das nicht vnzeitlich zubedencken/ auch leichtlich abzunehmen vnd zuermessen/ ob schon mehrgemelter flüchtiger Aechter an Land vnd Leuten gar nichts hat/ da er auch einige hette / Er derselben / durch Krafft wider ihn ergangenen Aechterklärung/ allbereits verlistig/ vnd so lang er mit seiner Persohn davon kommen vnd frey stehen mag/ sich solcher seiner friedbrüchigen bösen handlungen

lungen

lungen mit allein mit mässigen / sondern je lenger je mehr noch weiter vn Rath / beschwerden / vnd verderbliche Kriegsempörungen im H. Reich anstifften würde / inmassen denn solches seine bißhero ganz Landfriedbrüchige / tyrannische verübte gewaltthaten genugsamb aufweisen.

Damit nun vnser / als des regierenden Römischen Keyfers / vnd höchsten Weltlichen Oberhauptes der Christenheit / Keyserliche Reputation vnd Hochheit inn gebührliche Obacht genommen / das H. Röm. Reich / vnd alle des selben getreue Mitglieder / von dieses böshafftigen Aechters Tyranny / vnd aller verderblichen Ruin vnd vndergang errettet / die gemeine wolfahrt / Fried vnd Einigkeit nothdürfftiglich bedacht / diesen / je mehr wachsenden / vnruhen vnd beschwerden begegnet / mehr besagten Aechters vnruhiges vnd vnbefugtes vorhaben gewehret / vnd einmahl gänzlich abgeschnitten werden möge.

So gebieten wir demnach E. E. L. L. A. A. vnd euch hiermit ernstlich / vnd wollen / das sie auff mehr genannten offenen Aechtern / vnd allgemeinen Landsverderber / Ernst Mansfelder / ein fleissiges auffsehen haben / vnd wo sie denselben mit seiner Persohn / wie auch seinen anderen Anhängern vñ Berwanthen / so ihm zu seinem Landfriedbrüchigen vorhaben tähtlich oder verhülfflich sein (wie dann E. E. L. L. A. A. vnd ihr jederzeit fleissige auffachtung auff die durchreisende Soldaten haben / vnd sie / vermög des Reichs Constitutionen / zu aufflegung ihrer Kriegsbestallung / vnd von weme sie geworben / anhalten sollen) inn allen ihren Churfürst

D ij

stent

stenthumben/Fürstenthumben/Gravschafften / Landschaff-  
 ten/Herzschafften/ Stätten/ Schlössern / vnnnd Märckten/  
 Dörffern/oder Gebiethen/wie das immer geschehen kan vnnnd  
 mag/nichts vberal außgenommen/betretten möget/also bald/  
 vnd ohn allen schew/oder einzig bedencken/verzug / Aufred/  
 oder verweylung/niederwerffen vnd in hafft bringen/ auch als  
 so gefänglich in guter sicherer verwahrung behalten/vnd ohn  
 unsere ordnung vnd befehl (wie vns dann E. E. L. L. A. A.  
 vnnnd ihr den verlauff auff solch angedeuteten fall jederzeit be-  
 richten sollen) keines wegs /noch auff jemandts/wer der/ oder  
 die sein wurden / anhalten oder begehren / nicht ledig geben/  
 noch von handen lassen/wie auch mehrerwähnten Aechter / o-  
 der seine Anhänger/darwider nicht schützen/enthalten / hau-  
 sen/fürschieben vnd dulden sollen.

Wir befehlen E. E. L. L. A. A. Vnd euch auch fero-  
 ner/von Röm. Keyserl. Macht vnd gewalt/das sie also baldt/  
 vnd ohn einigen verzug/dero Vnderthanen/Vasallen/Lehens-  
 leuten /vnd Inwohnern/wie die Namen haben / welche offte  
 besagtem Aechter Mansfelder/seinem Principalen / vnd Ans-  
 hängern zugezogen / bey vnvermeidlicher Leib: vnnnd Lebens  
 Straff /verliehrung aller Ihrer Lehen/Haab / Gütter / lies-  
 genden/vnd fahrenden / jessig: vnd künfftigen Successionen/  
 wie die genennet werden mögen/wie auch ewiger bannisirung  
 vnnnd außtreibung auß dem Landt/ vnnnd nachschickung ihrer  
 Weiber vnd Kinder/durch öffentliche Mandata abforderen  
 sollen. Dieses alles thun vnd handeln/noch jemandts anderst  
 hierwider zuthun vnd handeln befehlen vnd gestatten / in keine  
 weis noch wege/wie das immer erdacht werden kan / als lieb  
 E. E. L. L. A. A. vnd Euch allen/vnd einem jeden insonderheit  
 ist vn-

ist vnser/vnd des Reichs schwere vngnad / vnd Straff zuver-  
meiden/das meinen wir ernstlich. Geben in vnserer Statt  
Wien den 4. Januarij Anno sechzehen hundert / zwey vnd  
zwanzig vnserer Reich/des Römischen/im dritten/des Hun-  
garischen / im vierten / vnd des Böheimischen im fünfften  
Jahre.

Ad Mandatum Sac. Cæs.  
Majest. proprium.

## An den Günstigen Leser.

**S**chon/Günstiger lieber Leser / diese andere  
Kaysrl. Proscription (inmassen sie dann auch  
den vierten Januarij dieses 1622. Jahrs da-  
tirt vnd publiciret worden) gleich anfangs erstge-  
dachte Jahrs gesetzet werden sollen / jedoch haben  
wir/solches ungeacht / vor rathsam bey vns befun-  
den/ersilich erzehleter Bubenstück/ vnd wie er so ho-  
hen Potentaten/mit erlogner falschen Præsentirung  
seiner nichtswürdigen diensten / die augen ganz be-  
trüglicher/Hochstraffbarlicher weise/ verflaubet/vñ  
dann bald drauff vorgedachte wolverdiente Kaysrl.  
Proscription anhero setzen wollen / welches dann  
wir dem Gutherzigen Leser/zu seiner nachrichtung/  
allhier wolmeinendt andeuten / vnd nunmehr die

D ij                      Ritterl.

Ritterl. Mansfeldische Thaten widerumb an hand nemen wöllen / zu sehen / was der lügenhafft betriegliche Kopff auch an anderen orthen vor vnheil (dann Er / als des Keygers illegitimus , auch mit keinen redlich : vnd auffrichtigen Stücken vmbzugehen pflegt / sondern / zu stiftung vnglücks / gleich wie der Vogel zum flug gebohren ist) angestiftet hat.

Inmittelst hat diese Mansfeldische Bestien / welche / wie erst gemeldet / nichts / als vnglück / anstiften können von den Staden vrlaub genommen / vnd weiters auff 10000. Mann zu Fuß / vmb 2000. zu Ross zu werben Patenten außgetheilet / zu Arnheim mit seiner vnd der Braunschweigischen Armee vnd 7. St. Geschütz sich zu Schiff begeben / ist vber die Yssel gefahren / hat zu Deuenter an das Landt gesetzt / seinen weg nach Holten genommen / vnd erstlich das Chastel Raasfelt eingenommen / geplündert / verbrent / vnd Borckhole auff 1200. Reichstaler / andere örther aber nach Aduenant gebrandt schäzet / Dörsten eingenommen / vnd selbigen Passes sich bemächtiget / Ferners seinen zug nach der Lippstatt genommen / 2. Dörffer / Lingenischen Gebiets / verbrennet / auch die Stättlein Reue / Meppen / Kloppenburg / Weilshausen / neben anderen örthern mehr / erobert vnd besetzt.

Es wölle nun der auffrichtig / Teutsche Leser ein jegliche zeit ersterzehltter Ritterlichen Thaten dieses Mansfeldischen Wechselbalgs (ein rechter Wechselbalg / vnd kein wahrer Christenmensch / muß er sein / der seinem vnschuldigen Nebenmenschen / mit Rauben /

ben /



ben / Morden / Brennen vnd Sengen also jäm-  
 merlich verfolgen / vnd inn das euserste armuth / E-  
 lend / vnd verderben / so ganz Barbarisch: Vnerhör-  
 ter weise stürzen thut) recht ansehen / vnd etwas tief-  
 fen bedencken / so wird er befinden / das kein einzig  
 Ritterliche / sondern / im gegentheil / solche Thaten  
 vorhanden / die man mehr mit Galgen / Schwerd /  
 Rad / vnd Wasser belohnen solte. Dann Rauben /  
 Brennen / vnd Plündern verbotten / so ist wenig  
 Leut / mit vielen vnd gewalt zu überwältigen kein  
 Kunst: viel Hund sind des Hasen todt / es schlagen  
 allzeit 10 Tawerner einen / als e ner zehen / vnd  
 hat der Mansfelder Volck vnd ein wenig lust / so  
 ist er wol Content / wo nicht / so gibt er die flucht vnd  
 flucht.

Wie aber ein Wolff nicht nachlest / er hab sich dann voll  
 genug gefressen / also lest sich auch dieser Mansfeldische  
 Wolff im geringsten nit ersättigen / er habe dann seinem Bluts-  
 durstigen gesinnen einen satten genügen gethan. Dann wie  
 er in diesem 1623. Jahr in Ostfrißlandt gehauset / ist das sel-  
 big nicht genugsamblich zu beschreiben. Dann seine Raub-  
 gel / neben dem Plündern Weiber vnd Jungfrauen theils inn  
 zusehen ihrer Männer vnd Eltern / (NB. Ist das / hilff lie-  
 ber ewiger Gott / nicht ein vnerhört / abscherwlich /  
 grau

grawfame Blutschandt / vnd Träuelthat ? Die vn-  
 vernünfftige / wiewol sie dociles / vnd zu allerhand /  
 wie Scaliger in seinen Büchern de subtilitate zeu-  
 get / vnderrichtung sehr bequem vnd dienlich sind / Es  
 lephanten / wann sie sich mit einander vermischen  
 wollen / verbergen sich vor den Menschen / vnd ander-  
 en Thieren / vnd Kriechen derowegen in die Wäldt /  
 wo sie am allerdickst: vnd finstersten sind / daß selb-  
 thun aber diese Mansfeldische Galgenvögel am  
 hellen liechten Tag / vnd darzu noch in bey sein theils  
 der genötigten Männer vnd Eltern: Es were da-  
 zumahl / wie alle fromme Herzen / neben mir bekenn-  
 nen müssen / kein wonder gewesen / das der enfferige  
 Gott Schwäffel / Bech / vnd Feuer beydes vber den  
 Mansfelder / als welcher solchen Muthwillen ge-  
 stattet / aber nicht gestraffet / dann auch über die  
 Gottlose Kriegsgurgeln / welche solche Blutschandt  
 volbracht / vom Himmel herab hette häufig reg-  
 nen lassen / vnd sie mit einander / gleich wie Sodoma  
 vnd Gomorra / verzehret hette. Aber sie haben bey-  
 de ihre Straff noch vor ihnen. Nam:

Nostra Deus subitis nõ damnat crimina pœnis,  
 Compensat longas, sed gravitate moras.

Hoc

Hoc est.

Gott strafft vnser Sünd nicht geschwindt/  
 Doch wann sein zorn einmahl anbrindt  
 So bringt er doppelsechtig ein/  
 Was er vorhin verseumbt hat sein)

erbärblicher weiß geschendet. Er/der Principal/vnd raube-  
 rische Freybeutter / hat dem armen Landtmann vber vermö-  
 gen/vnd auch den Graffen von Oldenburg auff die 100000.  
 Reichshaler gebrandschezet/ sein Residenz inn der Bestung  
 Liefort genommen/Neppen sehr befestiget / je lenger je mehr  
 sich gestercket/eslich entwichenen Böhmischen Rebellen/ wie  
 auch dem Jungen Graffen von Thurn/noch mehr Volck zu  
 werben / Patenten geben / des Stiffte Münsters einen guten  
 theil/sonderlich aber der Stätt/Willishausen vnd Kloppen-  
 burg sich bemechtiget / vnd des Churfürsten von Cöllen ein-  
 kommen im Landt einforderen lassen.

Von diesem vbrigen nun wölle der auffrichtig:  
 vnparthenische Leser selbstenn vernünfftig vrtheilen/  
 vnd bedenccken / ob die Calvinisten / wie sie inn allen  
 ihren Schrifften leugnen/nicht wider das H. Röm.  
 Reich gehandelt. Ach Gott nein / sie habens fren-  
 lich nicht gethan/ihr Abgott/der Mansfelder / hat  
 nur ihrer Churf. Gn. von Cöllen im Stiffte Mün-  
 ster Gefäll eingezogen. Ist eben so viel als des Pfaltz-  
 graffen nichtige Entschuldigung / inn deme Er/ver-  
 meinendt jederman mit seiner jungen Klugheit die  
 E Augen

Augen zuverklauben / vnd ein Keutternasß zu drä-  
hen / zum offtermals vorzuwenden sich nicht geschä-  
met / er hette es nur mit einē Erzhertzogē vom Hausß  
Oesterreich / vnd mit keinem Römischen Keyser zu  
thun. Ja sag mir diß im Bad / so weichen mir die  
Ohren. Die Heidelbergische consultationes vñ Cal-  
vinische Rathschlägelauten weit anderst / das man  
nemlich Keyser Ferdinandum / vnd Ihre Durchl.  
Erzhertzog Leopoldum gefangen nemen / vnd weiß  
bald nit wie / mit inen Procediren solte. Mein gesell  
wie gefällt dir das? Drum Tace heist ein Leuchter.  
In der Wetteraw find mann auch Leut / die aut ver-  
stehn / vnd sent Ihr Calvinisten / sonderlich da ihr inn  
Böhemb gezogen / vnd nicht daheim inn der Pfaltz  
geblieben / nicht allemahl am witzigsten / außgenom-  
men D. Camerario / welcher ewer Fac totum , vnd  
Sapientum octauus ist.

Dieweil dann dieser Barbarische Wüterich / wie wir kürz-  
lich angedeutet / in Ostfrießland so vnmenschlich : Viehischer  
weise gehauset / vnd also den Graffen von Ostfrießlandt vor  
seinen öffentlichen Feind erkläret / auch dessen Land vnd Leut /  
mit außpressung gelts / plündern vnd rauben / fast inn das euf-  
ferste verderben gestürket / als hat gedachter Graff / zu Fries :  
vnd Salvirung seines Lebens / auch anderen incommodite-  
ten zu entgehen / sich auß Ostfrießlandt gen Embden retiri-  
ren

ren müssen: daselbsten er auch von der Bürgerschaft einges-  
lassen worden. Diemeil aber dieser Graff / namens Enno /  
vnder den gemeinen mann vnd hauffen ein gemein geschrey  
aufsprengen lassen / gleichsamb als wann der Magistrat zu  
Embden bey den General Herrn Staden zuwegen gebracht /  
das der Mansfelder Ostfriesland feindlicher weise angefal-  
ten / occupiret, vnd eingenommen hette / als haben hochges-  
dachte Herrn Staden einen Abgesandten dahin abgefertiget /  
beydes den Magistrat zu Embden / dann auch sich selbst  
dardurch zuentschuldigen / darauff dann an gedachtem orth  
alles widerumb gestillet worden.

Es hat aber darumb der Mansfelder nicht still gesehen /  
sondern es ist der Saulisch vnrühige Geist (welcher Gott-  
lose Gast den Birtz vnd Hauszherm / wider den  
Befelch Christi / liebe deinen Nächsten als dich selbst  
zc. so meisterlich außjagen / vnd / wie er hie inn Ost-  
frieslandt gethan / sich selbst inn das Nest setzen  
kan. ) im Monat Julio dieses 1623. Jahrs in eygner Pers-  
ohn ein Meil wegs von Embden mit einer Schloupen / vnd  
etlich bey sich habenden Musquätyrern nach der Insul von  
Nesterland gefahren / in meynung selbiger sich zubemächtigē.

Es haben aber die darinnen ligende 30. Stadische Solda-  
ten / (weil der Mansfelder / seinem brauch nach / auch  
diese Soldaten gern auß dem Nest heben / vnd die  
seinige derselbsten substituiren wollen : auff die  
frembde ankommende Gäste dermassen dapffer Feuer geben /  
das Mansfeldt mit den seinigen widerumb zu rüch weichen  
müssen. Ob nun wol von erstgedachtem schiessen von den

Mansfeldischen niemand verlezet worden / nichts desto weniger hat der Malcontente Herz Mansfelder / so baldt er widerumb zu Landt ankommen / einen Reutter an den Magistrat zu Embden abgeferdiget / vnnnd sich solcher attaquierung wegen / hefftig beklagt. Ehrngedachter Magistrat aber hat solchen Reutter wol tractiret / vnnnd ihme zur Antwort geben / wann Er / Mansfelder / sich an gedachtem orth hette erlustiren wollen / solte Er solches zuvor angemeldet haben / wren dißmahls die Soldaten ihrem befehl nachkommen.

Es siehet hier der Gutherzig: Unparthenische Leser / wie geschwindt vnd bald sich dieser Mansfeldische Geyer / welcher ein Todenaasz auch von ferne siehet / ein ding verdriesen lasse / vnd wann man etwan ein Schle: oder Schlüsselbuckel auff ihn abdruckt / so baldt sich dessen bey der Thäter Obigkeit beklagen thue. Ist aber hier die frag ob er / wie er bey dem Magistrat zu Embden sich / jedoch nur zum schein / beklagt / in der Insul Nesterlandt / sich erlustiren wollen? Ich vor mein Persohn halt es nicht dafür / vnd wer es glaubt / hat gewisz ein blöd Haupt. Dann es war ihm nicht vmb die Erlustir: sondern vmb die Occupirung zuthun / damit er / wann ihm der boß angangen were / vnnnd er sich dieser Insul bemächtiget hette / Er nicht allein die Ostfriesländer sondern auch andere vorüber seglende Kauff: vnnnd Handelsleut daselbsten anhalten / vnnnd selbige als dan seines gefallen plöcken vnd Rantzioniren möchte.

Es geschahē/ mein lieber Mansfelder / nicht pro-  
 pter Lazarum, sed propter Martham. Drum auch  
 der Magistrat, welcher dich schon allbereit gehen hö-  
 ren/ vnd deine Nauppen lang zuvor gekennet/ dir/ es  
 verdrieß dich/ oder verdrieß dich nicht / Virum ma-  
 lum vel mus mordeat, Ein bösen zornigen Mann  
 hindert auch ein Muck an der Wandt / recht geant-  
 wortet: Du soltest dich angemeldet haben / vnd het-  
 ten die Soldaten gethan was ihr Ampt mit sich  
 bracht vnd erfordert hette. Es siehet vnd mercket  
 auch der Mansfelder gar bald was man ihm/ vnd  
 nicht was er andern thut: Denckst du vielleicht:

Fas est penes nos, atque jus,

Dictare leges omnibus,

Quis corrigat Magister?

Hoc est.

Wir haben recht vnd macht allein/

Was wir setzen/ das gilt gemein/

Wer ist der vns solt meistern?

So irrest du warlich weit / vnd betreugst dich selbst.  
 Dann dir selbst bewust/ wie viel tausent Seelen du  
 in diesem Böhmischn: Teutschen vnwesen / beküm-  
 mert/ welche alle miteinander an jenem grossen Tag/  
 vor dem gestrengen Richterstuhl Jesu Christi dich als

E iij ein

ein Nordbrenner / Rauber / Berherger / vnd Plün-  
derer anlagen werden. Was wirst du als dann /  
nach gefälletem Sententz / dem gerechten Richter  
antworten? Nichts / als sagen: O ihr Berg vnd Hü-  
gel oberfallet vnd bedecket mich / welches dich doch  
nichts helffen / sondern in ein solchs Warmbadstüb-  
lein gewiesen werden wirst / da man die Sepffel auff  
dem Simbs brätet / vnd die Flamm zum Fenster  
heraus schlägt: Darnach richt dich.

Vnder dessen als Prinz Henrich mit seinem Kriegsvolck  
zu Ross / vnd Fuß nunmehr auffgebrochen / vnd auff Rees zu  
marchiret / Prinz Moritz / Herzog Christian von Brauns-  
chwig / vnd ein Junger Graff von Thurn / auch vnlangst zu  
Arnheim angelanget / alle Kriegspraeparation naher Rees ge-  
sendet / die Herrn Staden auch den Rheinstromb / damit keine  
Victualien / vnd truckne wahren / auffwerths fahren mögen /  
auff ein neues geschlossen: Als haben im gegentheil Herz  
General Graff von Tilly / der Graff von Anholt / vnd Don  
Cordua auch inmittelst nicht gesehret / sondern eslich tag  
nacheinander Kriegsbrath gehalten / vnd endtlich einhelliglich /  
vndereinander beschlossen / das nemblich ein theil Keyserliches  
Kriegsvolcks vor die Statt Meppen rücken solte.

Als aber die darinnen ligende Mansfeldische Soldaten  
solches innen worden / haben sie (als welche / ebener mäs-  
sen wie ihr Principal / wann sie Luntten vnd Feuer  
riechen / standthafft verharren / vnd Fußhalten  
wie



wieder Has bey dem Trommenschläger auch / weil sie keiner büß gewohnet / anderst nichts können / als Fressen / Sauffen / Huren / Buben / Jungfrauen / in beysein Ihrer Eltern / vnnnd / wie droben gehöret / Ehrliche Weiber / inn beysein ihrer Männer / schänden / Rauben / Plündern / Morden vnnnd Brennen / zc. ) sich also balde auß dem Staub gemacht / doch / damie sie ja ich t so gar mit lährer Handt davon giengen / zuvor die Statt geplündert. Folgen nun der Ritterlich: Mansfeldischen Thaten noch mehr.

Inmittelst hat der Mansfeldisch Reinicke Fuchs sich gestellet als wann er Ostfrieslant quittiren wolte / innmassen Er dann auch / zu endt des Monats Augusti / die eingehabte Bestungen verlassen hat. Es ist aber der vnbeständig wanzcke Imütige Kopff / welcher glauben zu halten pflegt / wie ein faul Armbrust / balde anderes sinnes worden / hatsich widerumb / mit seinem vnderhanden habenden Kriegsvolck inn Ostfrieslant begeben / das Landt folgendts außgeplündert / verherget / vnnnd verderbet / theils / darein man ihn nicht kommen lassen wollen / ist von ihme inn das Wasser geschet worden.

Dieweil dann nun der Hoch: Wolgeborne Graff vnnnd Herr / Herz Anthonius Günther Graff zu Oldenburg vnnnd Delmenhorst / sich des Landts erbarmet / als hat Ihre Gn. (sonder allen zweiffel damit der Mansfelder mit seine Raubvögeln nur widerumb auß dem Landt kommen

men möchte.) Durch einen Abgesandten bey Keyserl. May. vor ihn/ den Mansfelder/ vnd dessen Armee / vmb Gnad vnd Verdon aller Vnderthänigst sollicitiren lassen: Derowegen erst: vnd allerhöchstgedachte ihre Keyserl. Mayest. an Ihre Königl. Mayest. in Dennemarck derentwegen nachfolgend Missive abgehen lassen.

Keyserl. Mayest. Schreiben an Ihre Königl. Mayest. in Dennemarck/ den Mansfelder/ vnd dessen Verdon betreffende.

**W**ir Ferdinand/ der ander/ von Gottes Genaden Erwählter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / 2c. entbieten dem Durchleuchtigsten Fürsten/ Herrn Christian dem vierten/ zu Dennemarck/ Norwegen/ der Wenden / vnd Gothen Könige. vnserm besondern liebē freund vñ Dheynt/ vnserer Freundschaft/ lieb / vnd alles gutes/ Durchleuchtiger Fürst/ 2c. Wir sein von dē Hoch: vnd Wolgeborenen/ vnsern/ vnd des Reichs lieben Getrewen Antonio Günthern / Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ durch seinen abgeordneten an vnsern Keyserl. Hoff/ inn vnderthänigkeit verständiget worden / was massen/ meinung/ vnd gedancken vorgefallen/ wie dem Proscribirten Mansfelder / sampt denen bey seiner Soldatesca befindlichen Persohnen vnd Befelchshaberen / Gnad vnd Verdon zuertheilen sein möchte: mit erbietung/ sich darbey der wolmeinenden Interposition zugebrauchen. Wiewol vns nun allerhand bedencken hierwider zu gemüth gangen / jedoch / zu bezeigung vnser Keyserl. Friedliebenden Gemüths / welches wir allen  
schweren

schweren Mishandlungen vnd verbrechen vorziehen / so geben wir hiermit freundlicher wolmeinung zuuernemē: Wann bey vns sich obgemelter Mansfelder / oder jemand von seiner wegen / gebührlich anmelden wird / das wir vns als dan / nach gestalt / vnd befindung der Sachen / also zu resoluiren vnd zu erzeugen gedencken / wie solches die gemeine Wolfahrt / Ruh / vnd Einigkeit / auch abwendung mehres vnheils erfordert. Inmassen vns dann nicht zugegen / sondern wir geschehen lassen könnten / das E. L. wegen des Herzogthumbs Holstein / sampt andern benachbarten angrenzenden Fürsten / vnd mit zuziehung obbesagtes Graffen / Antoni Günthers zu Oldenburg / deme wir gleichfals zuschreiben / sich des mit ihrer autoritet auff mas vnd weise / damit solches vnserer gebürender Kayf. Reputation vnpräiudicirlich vnd vnabbrüchig / auch mit vorbealt vnserer Kayser. Ratification / der angebotenen Interposition wol vndernemen / vnd es vor allen dingen dahin richten mögen / auff das vielgemelter Mansfelder sein habendes Kriegsvolk alsbald vnuerzüglich / ohn allen vnseren entgelt / dimittire vnd iddancke / wolten wir ze. Geben auff vnserm Königl. Schloß zu Prag den 10. Maij Anno 1623.

Gleichermassen hat auch der Herz General Tilly / wegen des Mansfelders vnerhörtem grauwtsamen Proceedere / an den Nieder Sächsischen Craiß nachfolgentes Schreiben /  
 sub dato Assenheim den 4. Aprilis 1623.  
 abgehen lassen.

S Schrei

Schreiben Herrn Generals von Lillj  
an den Nieder Sächsischen Crays/ des Mans-  
felders hochschädliche Landts/ vnnnd Leut.  
verderbung betreffend.

**E** Churf. Durchl. F. Gn. die Herrn vnd Ihr / wer-  
den vorhin guter massen berichtet sein/vñ zu theil  
vor augē sehen/wz gestalt d' Mansfelder/zusampe  
seinem zusammen rottirten anhang ihre schädliche Dissegni  
vnd vorhaben dahin stellen/das sie sich mit gewalt in den Ni-  
der Sächsischen Craiß eintringen/vnd denselbigen/wie bereic  
mit vnderchiedlichen Craissen vnnnd Landen geschehen/durch  
plündern/brennen/Kansioniren/vnd andern Gewaltthätlich  
keiten verhergen/verderben/vnd in euserste ruin zusehen. Des  
nach ich aber vernommen dz E. Churf. Durchl. Fürstl. Gn.  
Die Herrn/ vnd Ihr nicht allein bey ihrer aller vnderthänig-  
sten schuldigsten deuotion vnnnd gehorsamb gegen der Röm.  
Kayserl. Maj. vnserm allergnedigsten Herrn / beständig zu  
verharren/sondern auch sich in nothwendiger defensions ver-  
fassung/besagtem Mansfelder vnd seinem anhang/ oder wer  
sich sonst gegen dem löblichen Craiß feindlich erzeigen/  
vnnnd mit gewalt einzutringen / oder den Paß zunehmen an-  
massen würde/von dannen abzuwenden/vnnnd sich vor besor-  
genden betrangungen zu bewahren entschlossen / welches er-  
bieten allerhöchstgedachte Kay. Maj. zweiffels ohn zu aller  
gnedigstem gefallen/vnd ihnen selbst zu lob/nuz vnd rhum  
gereichen wird: Als hab ich nicht vmbgang nemen mögen/  
weil mir/habender Ordinanz vnd befelch nach / obliget / sein

Mans-

Manßfelders/ vnd seiner Adhærenten/ feindlichem beginnen  
 vnd vorhaben/ zur defension vnd versicherung der ihro Kay.  
 Maj. gehorsamen Ständen/ zubegegnen. E. Churf. Durch.  
 Fürstl. Gn. die Herrn / vnd Euch gehorsambst/ dienst. vnd  
 freundlich zuuersichern/ daß denselben durch mich/ vnd mei-  
 ne vnderhabend Armada nit allein nichts feindlichs oder wis-  
 drigs begegnen / sondern im fall besagter Manßfelder / oder  
 seine Adhærenten mit gewalt fortbrechen / vnd dem löblichen  
 NiederSächsischen Craiß solcher schwall vnd oberfall zu  
 schwer sein wolte / ihnen alle mögliche Assistentz vnd hülff/  
 darzu ich mich hiermit wolmeinend / vnd in ansehung aller-  
 höchstgedachter Kay. Maj. erzeige / der bestandhafftigen de-  
 uotion mich erbietig mache / auff dero begeren geleistet wer-  
 den soll: damit man also / mit beydersents gesambten zu-  
 thun/ dem Manßfelder vnd seinen Adhærenten/ als gemeinen  
 Friedens zerstörern/ vnd Vaterlandts feinde / verfolgen köns-  
 te. Inmassen ich auch erbietig/ weil zu solchem ende dieser löb-  
 liche NiederSächsische Craiß sich vnlangsten mit der Sere-  
 nissima Infantin vereiniget/ vnd verglichen einen ebenmässi-  
 gen verstandt vnd vergleich mit Ew. Churf. Durchl. Fürstl.  
 Gn. den Herrn/ vnd Euch einzugehen/ vnd zuschliessen. Ge-  
 ben Assenheim den 4. Aprilis Anno 1623.

Ben dieser wolmeinenden Erinnerung hat es der Herz  
 General Graff Tilly nicht bewenden lassen/ sondern also bald/  
 vnd 4. tag nach jectgesetztem Schreiben / den 9. Aprilis  
 nemlich dieses 1623. Jahrs / an hochgedachten löb-  
 lichen NiederSächsischen Craiß folgender  
 massen geschrieben.

—(o)—



S ij

Ulder

**Andere Schreiben des Herrn Gene-  
raln/Gravens von Tilly/an den löblichen Nieder-  
sächsischen Craiß/den Mansfelder auch  
betreffend.**

**N**ach dem sich E. Churf. Gn. Fürst. Gn. Gn. die  
Herrn/vnd Ihr wol zuer inneren/ das Sie unlängst  
die Röm. Kayf. Maj. vnsern allergnädigsten Herr-  
ren schriftlich sincerirt / wie sie nit allein in ihrer Kayserl.  
Maj. deuotion resoluirte zubleiben/sondern auch den Mans-  
felder vnd seinen anhang von des H. Reichs proscribirten/  
vnd allgemeinen deselben Friedens perturbatorn/ vnd Ver-  
derbern der Ständen ins gemein verhalten/auch daher dem-  
selben durch E. Churfürstl. Durchl. Fürstl. G. G. die Herrn/  
vnd Ihr/vnd also den ganzen Niedersächsischen Craiß der  
Paß nicht zugestatten / damit Ihr selbst / vnd andere ihrer  
Maj. gehorsame Oberländische Stände Landen mehrers-  
theils auch versichert sein mögen/zu diesem ende dann sie ein-  
zig ihr geworben Volck in solcher anzahl beysammen / mit  
deme sie berürtem Mansfeldischen Volck genugsamb zum  
widerstand gewachsen: So ist kein zweiffel/ das solches nicht  
allein höchstgedachter Kay. Maj. zu sonderen gefallen gereis-  
chen/sondern auch verursacht würden/ desselben in Kayserl.  
Gn. eingedenck zusein.

Alldieweil aber vorberürter Mansfelder (als welcher  
nichts zuuerlihren/vnnd nur allerley Anschläge vnd Praticke-  
en zuuersuchen / so lang es geht/kein schew hat) bisshero zuer-  
kennen geben/das ehr ohnen nocht keinen Standt gethan/son-  
dern nur wo er ohne widerstandt kommen können / daselbst  
Freundt:

Freunde: vnd Feinden mit Rauberey/ brennen/ schäcken vnd  
 plünderen ärger / als der Erbfeind Christliches Namens der  
 Türck selber/ verderbet. Wo er aber entwed' dasselbe nicht tenti-  
 re/ od' sein/ vñ seines Volcks (so ihm allein daruñ anhängig.)  
 intention noch nicht vollbringen mögen/ sondern dessen wi-  
 derstandt empfunden/ Er sich dahin begeben/ wo man bishero  
 allein denselbigen orth / vnd welchem Reichs Stand sie zuge-  
 hörig gewest/ ihn zu Persequiren/ verschonet/ darauß aber er-  
 folget / daß bishero durch dieses Mittel mit weniger anzahl  
 Volcks/ vnd ohn gewißheit seines vnversehuen/ vnd vnbe-  
 wusten Einfals die löbliche Reichs Stände in grossen merckli-  
 chen vnkosten in steter grossen gegenberäitschafft zu stehen/  
 vñ also durch ihn vergebens vmb gelt / vnd victualien bringē  
 lassen müssen außgewürcket / vnd solches auß seinem Proce-  
 dere bis anhero genugsamb erfahren.

Es auch an jeko nicht weniger eben solches ansehen/ vñ billi-  
 chen zu vermuthen/ wann man ihme zu nahe komme/ Er sich  
 zu den Staaden retitiren/ vnd eben seine bishero gebrauchte  
 Practicken spielen möchte: Damit so wol die Niedersächsi-  
 sche Cräysfürsten vnd Stände / als zuorderst Ihre Keyserl.  
 Armada dardurch in so grossen Kriegskosten noch länger ver-  
 gebens müsten auffgehalten werden.

Demselben aber zeitlich vor zu kommen / dieses Mittel ers-  
 prieflich an die Hand zu nemen sein möchte / das die löblich  
 Niedersächsische Cräys Stände den Herrn Staden zu-  
 schrieben vnd begerten / solchen Proscribirten Römischen  
 Reichs / vnd des gemeinen Friedens Perturbatorn/ nicht so  
 viel zuuerstatten/dz er sich ihnen/ als benachbarten/ vnd denen  
 angelegenen Reichs Ständen / so zu grossen vnleidlichen  
 Schaden / dardurch länger auffhalten könnte / sondern er/

Mansfelder / durch abschaffung desselben viel mehr getrun-  
gen werde sich nunmehr seines vnrecht thuns so weit würck-  
lich zuentschlagen / darbey das Römische Reich / ihr Keyserl.  
May. Churfürstl. durchl. Fürstliche gnaden / die H. Ern vnd  
ihr alle darbey interessirte seines vnleidlichen Tyrans ge-  
nugsam versichert sein könnten : vnzweiffelicher hoffnung /  
die H. Ern Staden werden solche Ermahnung dahin erwe-  
gen / daß sie sich des proscribirtten perturbatoris werden ent-  
weder entschlagen / oder ganz vnd gar in ihre dienst nehmen  
müssen : darbey man alsdann auffz wenigst versichert /  
daß er Mansfeldt nicht nach seinem freyen Muhtwillen son-  
dern allein nach commando der H. Ern Staden forthin  
Procediru müste: welches allen Reichs Ständen ihre gewisse  
nachrichtung / vnd alsdann Ringerung des obangedeuteten  
Kriegskostens / sein / des Mansfelders halben / mit sich bring-  
gen würde. Datum Assenheim den 9. Aprilis Anno 1623.

Hientzwischen hat wolgedachter Herz General / der  
Graff von Tilly / den Landts : vnd Leut verderber Mansfeld-  
ern zu verfolgen seinen Weg durch des Graffen von Olden-  
burg Land genommen / vñ sich in drey hauffen getheilet. Die weil  
aber der tewr: ritterliche Held Marz (Herz wolt ich sage) Mans-  
felder keiner Büeff / wie wir droben angedeutet / sondern nur  
des Tyrannisirens / Mordens / Brennens / Land : vnd Leut  
verderbens gewohnet gewesen / doch / seinem altē brauch nach /  
vnd damit er ja widerumb hinder ihm einen gestanck lasen  
möchte / so hat er vmb Lier / vnd seinem vorthail hero alle nächst  
angelegene Dörffer außgeblündert / vnd die Mühlen / damit  
selbige ihrer Excellenz / dem H. Ern Graffen von Tilly nicht  
zu nutz vnd frommen kommen möchten / in den Brandt ge-  
steckt.

Wann



Wann nun der schöne Mansfelder / wie einem  
 Prauen Cavaglier vnd Kitterlichen helden  
 wol ansieht vnd geziemet / jemahls ein Mann-  
 haffe Herz in seinem Leib gehabt hette / so solte  
 er / als der zumahls in einem guten vorthail ge-  
 legen / doch nur vnd die zeit vber sich treff-  
 lich gestercket vnd gemehret hatte / doch nur einmahls  
 seines Feindes erwartet / vnd demselben Fuß vor  
 Fuß gehalten haben. Aber kein Hasz helt die Stang  
 bey dem Trommenschläger / so gehts dem Hasiren-  
 den Mansfelder auch. Wann er mit seinen Stra-  
 senrauberischen Freybeuttern / nur weidlich zu Pan-  
 quätiren / zu rauben / vnd zu plündern hat /  
 so achtet er des schlagens wenig / spart sein Pul-  
 uer / Kraut vnd Loth / vnd behelt also seine  
 Strafenrauber bey ganzer Haut / begibt sich  
 auß einem in den andern vorthail / damit sein vnder  
 Händen habendes Ruch: vnd Gottlose gesindlein  
 nur noch viel armer Leut / vnd grosse Bäuthen ma-  
 chen / davon er auch sein ETIAM bekommen möch-  
 te. Nun wolan alle ding wären ein weil / vnd geht der  
 Krug / wie man im gemeinen Sprichwort sagt / so  
 lang zü Bruñen / bis dz ereinmal zerbricht: So lang  
 wird einmal auch dieser vnersättliche Mansfäldische  
 wolffs-

Wolffsmagen des Raubens vnd Plünderens  
nicht voll werden / bis dermal ein stärkerer ge-  
wapneter vber ihn kommen / ihme seinen Harnisch  
nemen / vnd seinen gestolnen Raub widerumb auf-  
theilen wirdt. Quo facto die ganze hochbedrangte  
Christenheit mit grosser Freud vnd Frolocken das  
Te Deum Laudamus singen wirdt.

Ohneracht aber die Mansfeldisch: rauberische hincfel mit  
hin vnd wider stränffen grosse Beuthen gemacht / vnd das Ar-  
me Landvolck bis auff den eussersten Grad aufgesogen: je-  
doch ist immer mangel an Gelt bey jnen gewesen / weil sie alles /  
was sie so vnredlicher weise den Armen Leuten abgestolen /  
durch die heillose Gurgel gejagt / theils mit Hurn vnd Buben /  
mit reuerenz zu melden / verpauquetiret: vnd hat bey ihnen ges-  
heissen / wie der Italiener sagt:

Male quæsit, male perdit:

Hoc est:

Ubel gewonnen /

Ubel zerrunnen:

vnd

De malè quæsitis non gaudet tertius hæres.

Vnrecht gut Saselt nit / vnd kompt nicht an  
dritten Erben.

Dieweil dann dieses Gesindel des dormäulens nicht ges-  
wohnet gewesen / sondern lieber alle tag de virtute in virtu-  
tem,

tem, von einem Wirtshaus in das ander / als / die Predige  
anzuhören / in die Kirchen gangen / jedoch weil Item bey ih-  
nen verthan / in dem Wirtshaus auch der reim:

Wer will borgen /

Der komm vber morgen zc.

gestanden / als sind sie / weil die liebe heller gen verschwunden /  
vnd den Wirthen auffzuheben geben worden / vber jr Haupt /  
den Ritterlichen Mansfelder / welcher nichts mehr zu beuten  
gehabt / vnd das ganze Land in das eusserste verderben gestür-  
zet / etwas schwürig worden / vnd kurbumb Gelt von ihme ha-  
ben / auch daneben wer ihr Herz were / wissen wollen / als hat er  
nachfolgende practick erdacht / vnd mit selbiger die schwürige  
Kaubvögel widerumb etlicher massen gestillet.

Dann als ihre Excellenz / Herz General Tilli / sich noch  
zur zeit in der Graffschafft Oldenburg / den Mansfelder / wie  
wir kurz hiebevör vermeldet / zu verfolgē mit d' gäzen Infāte-  
ria, vnd 6. Regiment zu Pferd auffenthaltē / die vbrige 10.  
Regiment zu Pferd aber in andere Verther / als 3. in d' Graff-  
schafft Bentheim / 4. in der Graffschafft Ravenspurg / 2. in  
der Graffschafft Lippe vnd 1. in der Graffschafft Tecklin-  
burg / außgetheilet hatte / ist inmittelst ein Feldflüchtiger zu  
ihnen hinüber kommen / welcher vor gewiß dazumahl außge-  
sagt: Es an jeso offenbahr werde / daß Mansfeldt (als er gese-  
hen / daß sein Volck male content gewesen / vnd derowegen  
von ihm zu wissen begehret / wer ihr Herz were) etliche auß sei-  
nem mittel / welche darzu düchtig gewesen / mit etlichen Schif-  
fen sampt dienern / außstaffieren / vnd hernach vnter seiner ar-  
mada ein geschrey außgehen lassen / gleichsä als wañ ein Franz

8

höf.

kös. Vnd Saphonseher Ambassator ankommen thäte. Seie  
ihnen (seinen eignen Kriegsgurgeln / vnd keinem auß-  
ländischen) auff Schiffen entgegen gefahren / habe sie mit  
stattlichen Freudenfeyern vnd schießen empfangen / vnd also  
seine Malcontenten taliter qualiter widerumb gestillet.

Inmittelst hat ein Erbar Raht der Statt Bremen  
etliche Gesandten zu ihrer Excellenz / Herrn Generaln Graf-  
fen vñ Tilli in d; Lager abgefertiget / vñ deroselben an Meel/  
Wein / vñ allerhand notwendigē Victualie / statliche offerte  
thun lassen. Dessen ertheilten Proviants wegen sich ihre Ex-  
cellenz ganz freündtlichen bedancket / vñnd alles guten gegen-  
gemelter Statt Legaten sich anerbotten. So haben auch die  
Herrn Staden / welche / wie vñderschiedlich hieruon discurre-  
ret wird / dem Mansfelder / welchem sie ein grosse Summa  
gelts vorgeschossen / auch ihm viel geschüs vorgestreckt / nicht  
allein erst gedachtes geschüs widerumb abgefördert / sondern  
auch alle diejenige feste Dertzer / so er quittiren würde / in ihre  
gewahrsamb behalten wollen / die Schiff / damit er die Emb-  
se zuschliesen sich vñderstanden / durchbohren / vñnd sencken las-  
sen / auch darneben ihme zum höchsten verwiesen / daß er das  
arme Ostfrieslant zum höchsten geplagt vñnd außgeplün-  
dert. Zu welchem ende dann sie / damit er / Mansfelder / nicht  
etwan deren enden außbrechen möge / also bald die Briete ge-  
schlossen haben.

NB. Es ist der Ritterliche Mansfelder lincks /  
vñnd rechts / wie ein Klosterfak / vñnd hat ein wächsine  
Nas / also das man ihn drähen vñnd lencken kann  
wohin man nur begehret. Jetzt ist er gut Frankö-

fisch /

fisch/ (kann dieß auch einer verstehen/ wie er will/ vnd solten die arme von ihm außgesogene Ostfriesländer wol wünschen/ das ihn vnd seine Raubvögel die Französische blatern schon vorlengst auffgefressen hetten) jetzt Venetianisch/ Savonisch/ Pfaltzgräuisch/ Stadisch/ bald Betlehemisch vnd Türckisch/ kann auch gar artig den Mantel nach dem Wind hencken/ vnd mit einem wort zusagē/ so ist Er Feind: vnd Freunden schädlich/ vnd darneben ein grosser vnd danckbarer Guckug. Feind: vñ Freunden ist er schädlich in dem/ das er die arme Ostfriesländer (welche er vor seine offentliche Feinde gehalten) so jämmerlich/ vnd in grund/ wie man zusagen pflegt/ vnd boden verderbet hat. Den Freunden/ das er den General Herrn Staden/ welche doch ihm/ Mansfeldischen Guckug/ alles liebs vnd guts gethan/ auch/ wie wir in erst angeregter vnserer Histori vermeldet/ ihme mit gelt vnd Geschütz behülfflich gewesen/ den Pass zusperren/ vnd die Embse zuschliesen sich vnderfrantze. König Alexan. M. hat einē vndanckbare Soldaten mit einē heissen Eisen auff die Stirn folgēde zwey wörtlein breñen lasē: HOMO INGRATVS, H. e.

Diser Mensch ist ein vndackbarer Gsell nicht allein alle gemeinē Soldaten/ sondern auch allen anderen hohen

Hanni-  
bal Dux  
Græco-  
rum ver-  
sutissi-  
mus, quo  
de lege  
Liuij hi-  
storiam.

hen Officirern/ vnd Obersten ins gemein dardurch  
anzudeuten/ daß sie die vndanckbarkeit/ bey vermey-  
dung gleichmäßiger straff/ fliehen vnd meyden solten:  
Zedoch ob schon die Vndanckbarkeit vor dz grōst: vñ  
schändtlichste Laster geachtet wird / so läst sich doch  
dieser vndanckbar Mansfeldische Gast/ vñnd rech-  
ter anderer Hannibal/ welcher / neben seinen Grie-  
chen/ die Römer so offtermahls betrogen/ vnd ihnen  
gegebene Treu vñnd glauben gebrochen hat/ solches  
wenig anfächten. Dann hat ihm einer was guts ge-  
than/ so denckt er/ nach aller Gottlosen Kriegsgür-  
geln brauch/ Ey/ boß Kasperment/ er hats wol thun  
müssen/ setzt das Schambütlein auff ein seit/ wüschet  
das Maul/ vnd zeucht/ ohne Deo gratias, dauon. Zu-  
gend vnd Laster ist bey dem Mansfelder ein ding/ vñ  
geht bey ihm/ Betlen / vnd Brot heischen/ alles in ei-  
ren Sack/ damit er sich dann auch sein Lebtag schlep-  
fen vnd nehren müsse. ET DICAT OMNIS PO-  
PVLVS AMEN.

Vnder dessen ist ihre Excellenz/ Herz General vnd Graff  
von Tilly/ (nach dem er Kurz zuvor seinen Proviandmeister/  
neben zweyen anderen Freyherrn/ naher Hamburg abgefere-  
tiget/ vnd daselbsten bey einem Erbaren wolweisen Rath vmb  
Proviand anhalten lasen/ auch ihme ein solches von d' deswe-  
gen versambleten Bürgerschafft/ vñnd von einem Erbaren  
wolz

welche weissen gansen Raht eingewilliget worden) weil er dem Mansfelder in Ostfrieslandt nicht bey kommen / können / widerumb auffgebrochen / vnd hat von dannen seine Reiß auff Minden vnd Halberstat zugenommen. Im gegentheil aber sind die Mansfeldische Freybeutter in der Griete / vnd selbigen Orthen herum / wie ein Fars in seiner Höle / oder Vespertilio, vnd Fleder-oder Speckmauß / welche nur bey nacht außfleugt / still ligen blichen: vnd deswegen zu Hinde eine zusammenkunfft gehalten / vnd möglichsten fleiß dahin gearbeitet / wie nemlichen das halbe theil gedachtes Mansfeldischen Volcks von den General Herrn Staden / das vbrig aber von ihrer Königl. Maj. in Denemarck abgeföhret / vnd also das arm verderbte Friesland / einer so schweren / nunmehr lenger vnerträglichen Last widerumb entlediget werden möchte.

So haben auch hiertzwischen des Ostfrieslandts Deputirte Herrn / vnd Landstände / im geringsten nicht gefeyret / sondern möglichstes fleißes alles ihr thun dahin gerichtet / wie sie doch füg vnd glimpflich der Mansfeldischen Bestien loß werden möchten / derowegen sie auch nachfolgendes Schreiben an den Herrn selbst abgehen lassen.

Copia Schreibens der Herrn Deputirten / vnd Lands Ständen in Ostfriesland an den Mansfelder.

**D**urchleuchtiger Hochgeborner Fürst vnd Graff / gnediger Herz / E. F. G. werden von dem Obristen Fernuken verständiget sein / was wir an die

G iij

selbe

selbe einige Articulu gelangen lassen / welche sich kein General / der sonst disciplinirt vnd rechtschaffene Kriegsknecht vnder sich hat / bevorab in einem befreundten Landt / da keine Feindt / zu acceptiren, vnd ins werck zurichten / weigerlich stellen kann. Ob nun wol nicht ohn / das gemelter Obrister vns copey eines Mandats / so E. Gnad. durch die ganze armee publiciret haben solle / zugeschickt / womit er vermeinet / das die sachen wol außgerichtet sein / vnd aber nunmehr vber ein Jahr an vns verübten Barbarischen vbermuth hinfüro verhütet werden soll.

So ist doch Leider allenthalben befindlich vnd vnläugbar / das / solcher krafftlosen mandaten ungeachtet / die officierer / so wol als gemeine Gesindlein vnd Soldaten inmittelst sich mehr / als vorhin bearbeiten die wenig eingeseffene dieser Landschafft / so auß der vnauffhörlichen Tyranny noch vbrig sein zu martern / zu schinden / schäzen vnd auff Marck vnd Wein außzusaugen / Weiber vnd Jungfrauen den ihrigen zuenthaltten / zu schänden / vnd weg zu führen: Ja Peuwsumb / vnd Sünderhausen: Item andere dörffer / häuser / vnd Hemblocken zu blünderen / brennen / vnd nieder zu reisen: das Viehe / Korn / vnd was noch vbrig zuentwenden / wie dann der Obriste Limbach einen vornemen Hausman / der einige Soldaten mit seinem nachen außzwang weg bringen müssen den Strick anlegen / vnd mit grossen bedrängungen vnd schrecken an den Galgen stellen lassen / in meinung auch denselben vnnachlässig hinzurichten. Item die Capithänne Anthoni Nebel / vnd Lyndaw zu Frexumb / Rittmeister Muffken / zu Hambswahrumb / vnd andere Gottslose Buben anderswo ihnen nicht anders angelegen sein



Einlassen/als die schöne Häuffer/Schewren / vnd allen vor-  
 rath in Grund zu verderben/vnd in die Asch zu legen: von wel-  
 chem toben vnd wüten man E. S. Gn. die klagen der armen  
 Leuth häufig zuschicken könte / wann nicht vergebens were  
 bey derselben / als einer einzigen vrsach alles andern vbel vnd  
 vnheils/einige änderung/oder erleichterung zu suchen.

Belangend daß E. S. Gn. niemahln an vnserer  
 vngelegēheit vñ Schadē gefallen getragē habē solle / vns auch  
 denselben/wo möglich/erwidern vnd ergänzen wölle: können  
 wir solche ceremonien vñnd der gewonheit nach / präsenta-  
 tiones vñnd Erbietungen insonderlich keine obacht nemen/  
 dieweil sie ganz vnmöglich sein / vñnd wir/ leider/ biß anhero/  
 vnd noch täglich anderst nichts/ als das wiederpiel in der that  
 erfahren/dz ire Fürst. Gn. Ihre Armee nunmehr gern auß die-  
 ser Landschaft weg schaffen wolte / ist vns nicht vnbeandt/  
 vñnd geleben der einigen noch vbrigen hoffnung vnd zuver-  
 sicht/das vns Pestilenz/hunger/vñnd kummer/bald von ein-  
 ander scheiden werden.

Ob aber E. S. Gn. sonst so grossen verlangen  
 tragen eine so gute Herberg mit der vmschmachten Armee  
 zu quittiren/lasen wir an seinen orth gestellet / vñnd sehen wir  
 noch keinen schleunigen weg zu vnserer Erledigung / als daß  
 man solch Hermlös flüchtiges Gesindlein frey vñnd unge-  
 hindert lauffen lase/inmassen vns dann solches vnuerdenck-  
 lich ist/vnd Gott vnd die Natur selbst erlauben.

Würden aber E. S. G. vnd dero Officirer vñnd  
 Soldaten nit mit worten / besondern in der That einhalten/  
 aller vbermuht krefftig stewern/vñnd vns solches zupforderst/  
 gewiß

gewißlich vnd würcklichen empfinden lassen / werden wir vns /  
an vnser Seitten ohne fehl wol zuuerhalten wissen / das man  
sich mit fug nicht zubeschweren haben solte. Soltens E. S.  
Gn. nicht verhalten / vnd thun vns in Gottes obsicht trewlich  
empfehlen. Embden zc.

E. S. Gn.

Dienstwillige

Der Graffschafft Ostfrieslant  
verordnete Sämptliche Depu-  
tirte.

N B. **A**ls diesem der Graffschafft Ostfrieslant  
verordneter Sämptlicher Herrn Deputir-  
ten Schreiben hat / neben meiner Histori-  
schen Erzehlung / der Gutherzig / auffrichtig / Teut-  
sche Leser / nunmehr genugsamblich zuuernemen /  
wie das Mansfeldisch hernlosß Flüchtige Gesind-  
lein / wie es die Herrn Deputirte selbst nennen / in  
mehrbemelter Graffschafft Ostfrieslant gehauset.  
Zuuerwundern ist sich aber / das der Crocodilische  
Mansfelder sich verlauten lassen / vnd die Herrn  
Deputirte zuüberreden sich vnderstehen dörfen /  
gleichsamb als wann er an deroselben geklagte unge-  
legenheit vnd schaden keinen gefallen getragen hette.  
Kein dich Buntschuch : Crocodils thränen sindts /  
wan

wann ihm solcher Schaden / daran er einzig vnd  
 allein schuldig leid gewesen sein sollen. Dann were  
 selbiger ihm leid gewesen / welches doch nit sondern  
 nur eine Kriegsgürgelische Phrasis ist / warumb ist  
 Er nicht drauß geblieben / vnd hat / wie einem Ehr-  
 liebenden rechtschaffenen Kriegsmann ziemet vnd  
 wol anstehet / sich in eines Herrn / deren er dazumahl  
 etliche haben können / bestallung eingelassen? Ist  
 ihm leid gewesen / oder aber / Wie er sagt / hat an ih-  
 rem / der Ostfriesländer keinen gefallen getragen: En  
 warumb ist er dan daselbst so läge zeit verharret? Wa-  
 rumb hat er seinem so offtmaligen versprechen nach /  
 das Land nicht quittiret? warumb hat er seinem  
 muhtwilligen Bürschlein das stelen / rauben / Blin-  
 dern / Fraw vnd Jungfrawē schenden ja gar mit sich  
 hinweg führen / brennen / schöne Häusser vnd Sche-  
 wern einreissen / vnd dergleichen vnerhörten vberaus  
 grossen verübten Muthwillen mehr nicht verbotten?  
 Ja / möchte er sagen / Er hab sie von solchem furore  
 nit abhalten können. Wiles wol glaubē. Dan weil der  
 Oberst / wegen begangener seiner vnzehllichen Vubē-  
 stück / beides im ganken H. Röm. Reich / darauß er  
 auch derentwegen nicht vnbillich von Röm. K. M.  
 proscribiret vnd verbannet worden / dann auch in an-

H

deren

deren Landen/welche der Tyrannische wütherich/ver-  
herget/vnnd mit Feuer vnd Schwert verfolget/ein  
geringes lob erlanget/vnnd manchemahl seines Na-  
mens vergessen wird/so haben auch die Soldaten  
nicht viel auff ihn geben/vnnd hat geheissen/QV A-  
LIS REX, TALIS GREX, wie der  
Herr/so ist auch der Knecht/& SIMILIS SIMI-  
LIGAVDET, Gleich vnd gleich geselt sich gern/  
sagt der Teuffel zü föhler. Scipio maior der Edle Rö-  
mer/vnnd tapffere Held/als er in Aphrica Krieg ge-  
führet/hat seine gewaffnete Kriegsleut/vnnd darne-  
ben einen hohen im Meer stehenden thurn/einem gute  
Freund gezeigt/vnnd darneben gesagt/keiner vnder  
diesen allen ist/welcher nicht/auff meinen befelch/  
sich von diesem hohen Thurn in das Meer stürzen  
würde. Das war ein anzeigung guter Kriegsdisci-  
plin/das die Römische Soldaten/auch mit hindan-  
setzung ihres lebens/ihrem vorgesezten Haupt vnd  
Obersten so stattlich gehorsam leisteten: wie gehet  
es aber heutiges tags zu? Auff gut Mansfeldisch. 2c.

Viuitur ex raptō, non hospes ab hospite tu-  
tus.

Kauben vnd plündern ist zu gemein/  
Vnd kan niemand mehr sicher sehn.

Noch

Noch vil mehr lächerlicher aber istis / das er / Mans-  
felder / vnder andern weiters offtgedachtes Fries-  
landts Herrn deputirte vertröstet / er erlittenen scha-  
den / welchen doch fast kein König bezahlen könthē /  
erwiedern vnd ergänzen wolte / da ihm doch selbst  
wolbewust / quam sit ipsi curta supellex, vnd das er  
keiner äckerling eigenthumblichs / sondern nur dieses mobile  
noch vbrige habe / was er hie vnd dort geraubet vnd ge-  
plündert hat: Jedoch istis am besten das er diese clau-  
sel / wo möglich / hinzu gesezet. Dann weil er wol ge-  
wust / das es ihm / ein so grossen vnberwindlichen  
schaden zu bezahlen vnmöglich gewesen / als hat er /  
gleichsam ihrer / der Ostfriesländer / noch zu ihrem  
vnglück spottend / mit solchem erwiedren ihnen ein  
Keutternasen drähen wollen.

Wo ihme / Notho & illegitimo militi, der Fürst-  
lich Titul (welchē die von ihm hochgeängstigte / Ost-  
friesländer ohn allen zweiffel nolentes volentes,  
vnd wieder ihres Herzen willen ihme damahls zu-  
schreiben müssen) herkomme / ob er selbigen mit auß  
Böhmen gebracht / oder aber ob ihm denselben et-  
wann ein vnmündiger König / welcher doch  
seinen selbst im stich lassen / vnd versiegelt geben müs-  
sen / geben habe / weiß ich nicht. So viel mich aber be-  
duncket /

H ij

duncket /

duncket / so fährt er nur den bloßen Titel / vnd ein anderer hat das Fürstenthumb / welches eben so viel als käme einer vnd brächt mir nichts. Aber hier von auff dieß mahl genug / wollen nun weiters vernemen / was ire Mansfeldische staltner Fürstl. Gn. weiters vrbossen angestellet habe.

Dieweil dann gehörter massen dz arme Ostfries-landt ganz verherget / vnd desselbē Einwohner auch bis auff den Marck vñ Wein von den Mansfeldischen Raubvögeln außgesogen worden / als ist dermahl eins / zwischen den Kön. Denemärckischen / vnd anderer Herrn / Gesandten / die deswegē gehaltene Tractation nunmehr zum end geloffen / erkant worden / das er / Mansfelder / gegen empfangung 300000. Brabantischer Guldē / dz Ostfriesland widerum raumē solte.

Als er / Mansfelder / nunmehr seinen Sentenz empfangen / volbringt er noch ein Türckisch Bößgen einer sonderlichen vndanckbarkeit / vnd sett mit seinem Gesindlein dem Hochwolgebornen Graffen vñ Herrn / Herrn Antonio Gänthern / Graffen zu Oldenburg vñ Delmenhorst (welcher doch / wie wir droben an seinem orth erzählt haben / bey ihrer Kayserl. May. vnserem allergnedigsten Herrn / sich so embsig bemühet / das er / Mansfelder / vnd seine Adhærenten / Perdon allergnedigst erlangen möchte / allerhöchstgedachte Key. M. auch derentwegen J. Kön. M. vnd Hochgedachtem Graffen von Oldenburg schon albereit geschrieben / vnd / hierinnen zu tractiren / allergnedigste Commission auffgetragen hatte) in das Landt / vnd lägert sich vor Jenern (weil solches von der Kön. Maj. in Hispanien Lehen weißherrühret) vorgebende dieweil hochgedachter Graff sich vor der zeit etwas fendselig gegen ihme erzeiget hette / Er derentwegen sich solcher herz

liehkeit bemächtigen wolte / darauff dann ihre Gn. alle ihre  
 Vnderthanen / dem Feind gebührender massen zubeggnen  
 auffmanē lasse. Bey diesem aber hat er der rauberische Mans-  
 felder es nit bewenden lassen / sondn damit er ja alle Reichthum  
 der ganzen Welt an sich ziehen / oder aber / wo ihme ein solches  
 nicht gelingen wolte / noch mehr Land vnd Leut ruiniren vnd  
 verderben möchte / als hat er inmittelst auff das alte / dem Erbs-  
 stift Bremen zuständige Landt an der Elbe / gegen Holstein  
 vber / einen anschlag gemacht / ist aber durch Ihre Kön. Maj.  
 in Dennemarc vnd Nieder Sächsischen Craiß von seinen  
 Proposito abgehalten / vnd also seine heymtückische Practis-  
 cken in Brunnen gefallen vnd zu wasser worden.

NB. Were ihre stal newe Mansfeldische Fürst.  
 Gn: schon auch selbst mit hinein gefallen vnd darinnē  
 gar ersoffen / were solches kein grosser Landschadt /  
 sondern wol etwas werht gewesen / doch wer weiß  
 zu was vor gattung eines Todts er prædestiniret ist.  
 Tyranni enim plerunque mala morte moriuntur.  
 Hoc est. Dese Tyrannen sterben keines guten todts.  
 Vnd ob sie schon bisweilē der Zeitlichen Straff ent-  
 gehen / jedoch können sie der ewigen inn geringsten  
 nicht entfliehen.

Dieweil dann seiner Ehrw. der boß diß orhts nicht anz-  
 gangen / als hat er die Schnaupfen einziehen / vnd damals de-  
 ben ihrer Kön. Maj. vnd dem Nieder Sächsischen Craiß ver-  
 dienten / vnwillen vor die werck selbst nemen müssen. Es hat  
 aber dieser mit einem Saulischen vnruwigen Geist besessene  
 Mansfelder darumb nicht still sitzen können / sondern / hat / ne-  
 ben

ben Herzog Christian von Braunschweig / etwas anderst  
(jedoch / wie er allzeit im brauch gehabt / nichts guts / derowes-  
gen es auch vber ihn außgangen) vorgenommen / ist aber durch  
solchen anschlag fast die ganz Mansfeldische Armee geschlas-  
gen vnd zertrennet worden. Wie wir auß folgendem Schrei-  
ben vernemen werden.

Copia eines glaubwürdigen Schrei-  
bens auß Cloppenburgk im Stifft Münster / des  
Mansfelders vnder handhabende Armee / vnd  
deroselben fast gänzlich zertrümmung  
betreffend.

**D**ennach der Mansfelder anderst nicht vermeinet  
als dz Kay. Krieger volck were nunmehr mehrertheils  
auociret, als hat er / neben Herzog Christian von  
Braunschweig / sein heil noch einmal in die Stiffter Mün-  
ster / Snabrugk / Minden vnd ferner auch in das Reich selbst  
versuchen wollen / (inmassen des Mansfelders an Obristen  
Limbach / sub dato den 18. Decembris, gethanes vnd interce-  
pirtes Schreiben auß weist) zu dem ende Er des Limbachs  
Regiment voraus geschickt vmb die Passagie zu eröffnen /  
welcher auch den 19. Decembris dieses ablauffenden taus-  
send / Sechshundert / vier vnd zwanzigsten Jahrs / dz Statt-  
lein Fris Dytta im Stifft Münster / darinnen ohngefehr 200.  
Kay. Soldaten zu Fuß gelegen / durch einen Trommenschlä-  
ger auffordere lassen. Weil ihnen aber nichts anderst / dann  
Kraut vnd Loth präsentiret wordē / als haben sie selbige nacht  
zwey vnd folgenden morgen vmb 8. vhren einmahl gestürmet  
sind aber glücklich abgeschlagen worden / also daß sie mehrer  
succurs abgewartet.

Jms



Inmittelst sind noch 300. Kayf. Soldaten in das Stätz  
lin kommen / vnd ist der oberst Erwitte mit seinem Regimente/  
vnd zugeordnetem Fußvolck auff den H. Christabend durch  
Cloppenburg nach dem Feind hinan marchiret / vnd denselben  
im dorff Olden Dyta / gleichwol in armis (weil er dessen avis  
sire gewesen) befunden / alda ein zeitlang scharmuziret. End-  
lich aber hat das Mansfeldisch Volck das dorff / nach dem er  
dasselb zuvor in Brand gesteckt / verlassen / vnd sich auff den  
Kirchhoff / darumb ein hohe starcke Mauer geführet gewesen /  
retiriren müssen / sind aber vnter dessen der Mansfeldischen vs-  
ber 150. tod blieben / 100. oder mehr in Morast / vnd das Olden-  
burger Land gelauffen auch bey 100. gefangen bekommen / das  
runder ein Capitain / genant Schilder von Essen vff der  
Schur / vñ Wichart Suirbeck vñ Zutphen / Leutenant vnder  
Lawiegs Regiment / so das Ampthaus Cloppenburg abge-  
brandt / welcher selbigen tages naher Wildeshausen geführet  
worden / dabey es auch selbigen tag verblieben.

Folgenden S. Stephans Tag hat man alle Friss Dyti-  
sche wagen offerbottet / nacher Olden Dyte mit einem kleinen  
Stücklein geführet / in meinung dieselbe wagen mit Mist zu  
beladen / welche die bereits gefangene Mansfeldische zur Kirch-  
mauren anziehen / das Volck alles in Bataglia gesetzt / vnd zu  
stürmen anfangen sollen. Als aber solches der Feind gesehen /  
hat er also bald einen Trommenschleger mit ihrer Capitän-  
nen einem heraus geschicket vnd vmb Gnad gebetten / darauff  
ist ihnen gegen vber liefferung 15. schöner Fähnlein / aller ihrer  
gewähr / vnd Pagagi / aufferhalb der Obristen Reitpferd / ge-  
nad von den Keyserischen zugesagt worden. Nach welchem dz  
Keyserl. Kriegsvolck vnd Fußvolck einer : Reuter anderseits /  
in allem wol 3000. Mann starck / näher zum Kirchhoff in Ba-  
taglia

taglia geführet/so fort der Obriste Lymbach/vnd desen Obrister Leutenant Bellersheim / ein junger Graff von Solms/ auch Obrister Lawich heraus kommen / welche der Oberst Erwitte/ H. Erz Bizleben/ Oberster Leutenat der Keutterey/ Hauptmann Quelaeker / vund Obrister Leutenant Caspar von Hegen empfangen. Vnder andern hat sie der Oberst Erwitte /wegen zu Olden Dytta zugefügten Brandts / heftlich außgemacht/ vnd also sie/ neben andern Officirern vnd Soldaten/naher Friß Dytta verwahrlich hinführen lassen. Es berichten die Gefangene/dz es nun mehr mit dē Mansfelder gethan / weil ihme nur 2. Regiment zu Fuß / deren eines ohn geschehr 150. vnd das ander in die 700. Mann starck seyen: darzu sein 30. schwache Companien Braunschwigischer Keutterey noch vbrig/vnd 4. Regiment/ als nēlich Lymbachs/ Lawichs/ Goldsteinisch / vund das Mansfeldische rothe Regiment zertrennet/vnd ober die 1000. gefangen: dardurch sein/Mansfelders Armee ganz zerbrochen vnd herrunder sein soll. Herzog Christian von Braunschwig soll gewislich auff Christag mit einer Gutschen vnd 50. Pferd zu Delmenhorst ankomen sein/ in willens sich naher dem Land zu Braunschwig zu begeben.

Hientzwischen hatte der Mansfelder an Lymbach geschrieben/er solte sich Frisch halten : Er wolte ihn dieser Tag/den 26. huius, entsetzen. Es haben aber die Keyserische den Botten auffgefangen/ wollen nun die Namen der gefangenen Befelchshaber anhero setzen.

Kurze

Kurze Namens Verzeichnis deren in  
OldenDyta gefangener Mansfeldischer  
Kristen vnd anderer Officirer.

Obrister Limbach / Obrister Leutenant Johan Jobst  
von Bellersheim.

Obrister Leutenant Eusebius Lauwich.

Obrister Leutenant Adrian Meppel.

Arnold Kermesz Maior.

Hans Henrich Krip Reformirter Maior.

Hans Albert Graff zu Solms Capithän.

Hans Caspar von Lindenaw Capithän.

Cornelius Kalkoffen Capithän.

Hans Paul Wexenbach Reformirter Capithän.

Anthonus Wesel Capithän.

Abraham Hamers Capithän.

Jacob Vogelgesang Reformirter Capithän.

Johan Georg Schiller Capithän.

Reinhard von Krummel Capithän.

Arand von Meppel Capithän / soll Tod sein.

Capithän Moris.

Capithän Jacob.

Hans Daniel Schors Leutenant.

Hans Wolff Kersbeck Leutenant.

Alberter Butienter Leutenant.

Adolff von Blffe Leutenant.

Fris von Gohlar Leutenant.

Richardt von Suerbeck / ist naher Wildeshausen gefänge  
lich geführet worden.

J

Jacob

Jacob Zubarff Schotsmann Leutenant.  
 Thomas Middeldum Reformirter Leutenant.  
 Arend Siedenbusch Leutenant.  
 Daniel Cardin von Limbach / Leutenant / &c.

### Fendrich.

Georg von Lowigk.  
 Reinhart Printe.  
 Gerd Mühler von Eldenburg.  
 Pierre de Ienes.  
 Alexander Narren Schotsman.  
 Adrian de Lahe, Reformirter Fendrich.  
 Peter Ramberg.  
 Paulus Laus.  
 Caspar Grönewalt.

Sergianten sind 11. gewesen / deren Namen eilfertigkeit wegen / Man dießmahls nicht haben können.

Nach glücklich: erlangter dieser Victorien sind die Anholdische Soldaten hauffen weise vber das Eis in Ostfriesland gelauffen / haben der Mansfeldischen vil erlegt / gefangen / vnd also gute Beuten gemacht. Dieweil mir auch in mittelst / von erst erzehlt der Mansfeldischen bessere information vnd vnderrichtung zuhanden kommen / als hab ich auch selbige dem Gutherzigen Leser gern vnd willig mittheilen wollen. Es sind aber in solchem handel nicht allein vorerzehlte Obristen allein / sondern auch 10. Hauptleut / alle anwesende Officirer / vnd in die 600. Soldaten gefangen worden. Die Fahnen / welche die Mansfeldische dazumahl im stich lassen müssen / sind von doppel daffet / vnd darunder vier rothe /

rothe / auff Niederländische Manier mit blawen flammen/  
formirt gewesen / in welchen eine Seul / vnderhalb ein Hand/  
so ein Schwert in die Seul stechen wil / nebē diesen mit golt  
geschriebenen Worten IE LE SVSTIENDRA,  
gestanden. Die vbrige Fahnen sind gelb: vnd goltfärbicht / in  
einem ein geharnischte Jungfraw / mit dieser vberschrift/  
REVIRESCIT, gesehen worden. In der 6. stunde ein ge-  
harnischer Mann / bettende / deme IEHOVAH in der wolck-  
en erscheinet / mit dieser vberschrift: A & O VICIT. In der  
7. sahe man einen geharnischten Reutter vnd Pferd mit dis-  
ser vberschrift: PRO PATRIA MORIDVLCEET  
DECORVM EST. In der 8. ein grosser ring mit einē gros-  
sen Diamant / welchen 2. Hand halten mit dieser vberschrift:  
NECIGNI, NEC FERRO CEDO. In der 9. welche  
doch allerdings zerrissen / erscheinet / als ob der Fortunæ Figur  
darob / vnd 4. gekrönte Jungfrawen auff: mitten / vnden / vnd  
auff den Seiten sitzende / gemahlet seien. In der 10. ein gros-  
ses Schwert / mit Lorberblättern umbwunden / mit dieser v-  
berschrift: DVCE DEO, FERRO COMITE. In der  
11. ein Pelcan in einem Frank / welcher sich in die Brust beißt /  
mit dieser vberschrift: QVOD IN TE, POST ME. In  
der 12. ein großer Kranz / darin geschrieben stunde: CHA-  
CVN CHANCON. In der 13. sahe Man ein geharnisch-  
te Hand / mit einem bloßen Schwert auß den Wolcken her-  
reichende / mit diesen Worten. FIAT IVSTITIA ET PE-  
REAT MVNDVS. In der 14. wurde gesehē ein Delzweig  
mit dieser vberschrift: MONT OVR VIENDRA. In der  
15. Fähnlein sahe man einen Storck / so in einem Hällichten  
Glasz etwas zu essen hatte / vnd lude darzu den Fuchs zu gast /  
mit dieser vberschrift: ALO PARENTEM. Diese ordēt-

J ij lich

lich nacheinander erzählte Fahnen sind / beneben 36. der vornehmsten Mansfeldischen Obristen vnd Officirern / dem Graffen von Anholt naher Wahrendorff von Fries Dyta gelieffert / vnd / dieser Mansfeldischen Niederlag wegen / ihre Excellenz Herz General Graff von Tilly also bald avisiret worden. Worauff dann des Mansfelders vbrige Armee sich sehr verlauffen / viel Compagnien haben auch ihren Keest begehret: Welche / auff abdancung / naher Haus vnd in anderer Herzen dienst sich begeben. Theils sind nach einem anderen Musterplake vnd sonderlich in Franckreich / daselbst ihre Kön. Ma. vil Volcks / zu was end ist vnbeuust / werben lassen / verwiesen worden. Mit den vbrigen vnd geübtesten aber hat sich Mansfelder in Holland retiriret. Darüber dann die in Ostfrießlandt / sondern alle zweiffel / also sehr erschrocken / als wann einem Esel ein Sack Mehl entfallen were.

NB. Ich hab wol gedacht / auch droben vnder andern angedeutet / Mansfelders Krug dermahl eins so lang zum brummen gehen werde / bis das er einmahl zerbreche. Ob nun wol ihn selbst das vnglück dießmahl nicht / sondern vornembste seine Obristen / Officirer / vnd Soldaten betroffen: so mach er ihme derowegen nur keine gedancken / das er derentwegen Exempt vnd Semperfrey sein werde / vnd hat ihn Gott der Allmechtig als ein gütig: Barmherziger Herz / welcher den Tod des Sünders nicht begehret / sondern das er sich bekehr / vnd lebe / durch diese der Seinigen Niederlag / Captiuitet / vnd Gefängnis  
errin-

Erriñeren wöllen / wofern er nicht hinfuro von der  
gleichē Hostilitetē / als Mordē / Rauben / Plündern /  
Brennen vnd zerstören (wie er hie in Ostfrieslant /  
vnd zuuor in Böhheim / in der Bnderpfaltz / zufor-  
derst aber in Elsaß gethan / vnd also beydes Landt vñ  
Leut in das euserste verderben gestürzet hat) ablasen  
werde / Er ihn dann mit viel grösserer Straff / als hie  
dise seine Obristen / heimsuchen wölle. Es wöllen a-  
ber von diesem anschlag / vnd drauff erfolgenten der  
Seinigen Niederlag / etliche discurrirē / dz er / Mans-  
felder (als welcher wol gewust daß er dz Volck nicht  
zahlen können / vnd also der nächst vñ beste weg were /  
wann er solchs theils ihm vom Hals schaffe vnd auff  
die Fleisch bancf liefferte) solches mit ganckē fleiß ge-  
than habe : welches auch nicht so gar vnglaublich :  
Dann was fragen solche Kriegsgurgeln nach ande-  
ren Köpffen / wann sie nur die ihrige ganz behalten /  
vnd auß der schlingen zihen können.

Nulla fides pietasque viris, qui castra sequuntur:  
vnd hat bey ihm / Mansfeldern / geheissen / Proxi-  
mus egomet sum mihi: Das Hembt ist mir näher /  
als der Rock. Nun wolan dem seye nun wie ihm wöl-  
le. Gott als ein gerechter Richter / stehet der gerech-  
ten Sachen bey / vnd wil nicht / das / durch so wenig

I iij

Auff

Auffwiegler vnd Proscribirte Uechter / dz H. Röm.  
 Reich zerstöret / sondern noch ferners bey rhuwigem  
 Wolstandt erhalten werden solle. Darzu dann der  
 getrewe G D E gnädiglich verhelffen / vnd  
 den Langerwünschten Friden vns vät-  
 terlich widerumb bescheren wöl-

le. Nam:

Nulla salus bello, Pacem te poscimus OMNES.

E N D E.



I

Beylagen ad Acta Mansfeldica,

Darauff des Mansfelders langgeföhrete Intention zu spühren ist.

## Discurs

Von zerrüttem vnd perturbiertem Zustandt des  
H. Römischen Reichs.

**D**ennach Günstiger Leser / der von Keyserl. May. jüngst gehaltene Reichstag / im Jahr der weniger Zahl 608. ohne Frucht vnd Nutzen / fast gleich zu Anfang / vnglücklich zerschlagen / vnd die nechst angefeste Reichs Versammlung des Jahrs 1613. mit ebenmessiger fast ganz keiner / oder ja geringer Hoffnung eines Nutzes oder Effects / zu bequemer Zeit verschoben / ist aussere allem Zweifel / es werde ihm niemande die Ursach eines so außsehenden vnglücklichen Verlauffs vnd verderbten Zustandts auff sich zu nehmen / oder verweisen zu lassen / gestatten / sondern viel mit allen Kräfften / durch allerhand wahrhaffte vnd gesuchte Scheinorsachen viel mehr dasselbige auff andere zu verweisen / vnd seine gegen ihre Keyserl. May. vnd das H. Römische Reich hochgerühmten Gehorsam / Treu vnd Auffrichtigkeit zu rühmen vnd anzu ziehen / sich vnter stehen.

Damit dann die jenigen / welche gemeiner Reichshandlungen / vnd dergleichen vorgelauffenen Geschichten / weniger kundig / hierdurch hindere Liecht geföhret / die benachbarzte Christliche Potentaten / Könige vnd Fürsten / bey welchen solches zum aller ehesten möglich zu vnderbawen / in widers

a

wertige

wertige Gedancken oder Argwohlt gebracht / vnd dargegen derselbe so viel mehr ihme benommen werde / haben wir auß sonderlicher redlicher Aufrichtigkeit vnd Liebe zur Warheit / den eigentlichen Vortgang vnd Beschaffenheit berührter gehaltenen Reichs Versamblungen kürzlich / doch ohne einigen Falsch vnd Unwarheit zu beschreiben / vor nützlichen angesehen.

Zu besserem Verstande aber desselbigen vorher vermeldten wollen / daß die jetziger Zeit im H. Römischen Reich noch schwebende / vnd noch herfürquellende Vnrube / Streit vnd Widerwillen / darauß ihren Ursprung vnd Hauptursach genommen / in dem durch die Mißhelligkeiten in der Religion auch der Fürsten vnd Stände Gemühter alteriret / danner gleich wie zuvor ein einzige Glaubens Bekandtnuß / also auch ein einzig Recht vnd Sakung des Römischen Reichs ein einziger vnd einträchtiger Verstande desselbigen / nach dessen Aufweisung / ohne Ansehung der Person / Gerechtigkeit gehandhabet / vnd jeden nach verdienst absolviret / oder im gegentheil bestrafft worden.

Nach dem aber von vngesehr dem Jahr Christi 1520. hero Martinus Luther / seine neue Lehre allenthalben im Römischen Reich eingeführet / vnd etliche Weltliche Fürsten ihme beypflichtig gemacht / ist allgemach der Respect vnd Gehorsam gegen dem jenigen / was so wol von gemeinen Rechten / als auch dasjenige / so durch Weiland die vortreffliche Römische Keyser / Carolum IV. in der Keyf. Guldten Bullen / im Jahr 1356. Friderichen dem III. im Jahr 1442. in deren zu Franckfurt auffgerichteten Reichs Reformation / deren durch Maximilianum I. im Jahr 1495. zu Augspurg publicirten Declaration vnd Erklärung / auch im Jahr 1500. vnd andern vnderschiedlichen Keyserlichen Landtfriedens Ordnun-

Ordnungen vnd Constitutionen gefallen / also daß dieselben zurück gesetzt / je ein Theil den andern vberfallen / vnnnd angegriffen / vnnnd solchem einreißenden Vnglück der Hochlöblichste Keyser Carolus V. erstlich zu Wormbs im Jar 1521. nachmals zu Augspurg 1525. zu Speier des Jars 1526. bey der Orten durch ihrer Mayestat Statthalter König Ferdinanden / wie auch angedachtem Ort im Jahr 1529. zu Augspurg im 1530. Jahr / vnnnd nachmals vnderm Römischen König Ferdinando zu Speier im Jahr 1542. 1544. vnd auch andern mehr gehaltenen Reichstagen vnd Versamblungen / als er gesehen daß die Ursache vnd Anfang solcher Mishelligkeiten auß Einführung der Religions Enderung hergestossen / mit höchstem Ernst vnnnd Fleiß sich dahin bemühet / wie solchem gestewret / vnnnd die Stände widerumb in das Bralte Vertrawen / Einigkeit vnnnd Friede gesetzt werden möchten: wie dan zu solchem Ende dz Concilium zu Trient vnnnd vnderchiedliche Colloquien / sonderlich im Jahr 1557. zu Wormbs angestellet worden / welche auch zweiffels ohne zu dieses Hochlöblichen Keyser belieben außgeschlagen / wann die Gegenparthey auß solchem Concilio erschienen were: desgleichen auch wann sie mit den Sächsischen Legaten / daß nemlich die Vnderredung allein zwischen den Catholischen vnd der reinen vnverfälschten Augspurgischen Confessions-Verwandten / vorgenommen / die ander Sectirer aber / wie hievon accordiret / einmütiglich darvon außgeschlossen seyn solten / hetten eingestimmt.

Dieweil aber solches alles vergeblich abgelauffen / vnd die Gemühter der Reichs Glieder je lenger je hefftiger gegen einander verbittert / wolte es mit weiterm dissimuliren vnnnd verbergen nicht außgerichtet seyn / sondern liesse sich viel mehr alles zu öffentlichem Kriege vnnnd Vberfall ansehen / wann

a ij nicht

nicht ihre Keyf. May. Carolus V. die Protestirenden / mit grossen Gnaden vnd Freyheiten begabet / die Catholischen aber ihre Forderungen / so sie wegen Einnehmung der Geistlichen Güter gegen ihnen gehabt / fallen lassen / vnd damit ihren vorgefasten Grimm gemiltert / vnd zurück gehalten hetten.

Vnd zwar hatten damals etliche der Protestirenden Stände etliche alte des H. Reichs Bisthumben / Stifte / vnd andere Kirchengüter / so von den Catholischen / zu Gottseligem Gebrauch gestiftet / wider die anstrückliche Verordnungen des Prophanfriedens / als in welche solches ausdrücklich verboten / zu sich gezogen / welche die Catholischen widerumb einzuraumen / begehrten / vnd zu solchem ihr Keyf. May. Hülff vnd Beystandt erforderten. Demnach aber die Protestirenden zu solcher Restitution keines Wegs verstehen wolten / vnd zu besorgen / es möchten / wann derwegen die Forderung zu endlichem Ausspruch gebracht / allerley gefährliche Enderungen vnd Auffstände im H. Reich dardurch erregt / dem Erbfeindt desto geringerer Abbruch von der Keyf. Majest. geschehen können / als würden die Catholischen auff den zu Regenspurg Anno 1541 / in Hoffnung folgender vollständiger Vergleichung dahin beweget / daß sie alle rechtliche Proceß vnd Forderung / so sie wegen Einziehung der Geistlichen Güter am Keyf. Cammergericht angebracht / bis zu einẽ allgemeinen / oder National Concilio, darauff die Zwispalt der Religion möchte verglichen werden / eingestellt / da dann die Keyf. Majest. die Vertröstung gethan / daß sie auff vorgehende Commission einen Vnderscheidt zwischen Prophan vnd Religions Sachen / statuiren / vnd erkennen wolte. Desgleichen würde auch mit beyder Theils Religions Verwandten Verwilligung dahin geschlossen / es solte bey Vermeidung

ding v̄ P̄oen des̄ Friedbruchs/ kein Theil wegē der Religion  
beleidigen/ verunrühigen/ seiner Güter v̄nnd Possession ent-  
setzen / sonderlich aber die Geistlichen hinfüro bey ihren Ges-  
fällen/ Einkommen v̄nnd Gütern rühiglich gelassen werden  
soltten. Als nun dieses die Protestirenden dergestalt erlanget/  
haben sie so balde das vorstehende Concilium zu besuchen/  
offenlich recusiret/ v̄nd die Catholischen/ obgedachte Sperr-  
rung der Cammer Proceß auff fünf Jahr lang zu prorogis-  
ren getrungen / wie auß dem zu Speier auffgerichteten Recess  
im Jahr 1542. zu ersehen.

V̄nder dessen celebrirte die Keyf. Majest. die Stände in  
Gehorsam / v̄nnd von weiterer Unruhe abzuhalten / etliche  
v̄nderschiedliche Reichstage v̄nnd Versamblungen/ wurden  
auch sonderlichen zu Versicherung der Geistlichen folgende  
Assurations Puncten zu Speier im Jahr 1544. beschlos-  
sen.

Daß nemlich kein Standt den andern zu seiner Religion  
zwingen/ oder seine V̄nterthanen von gebühlichem Gehor-  
sam v̄nnd V̄nderthänigkeit gegen seine Ob̄ern / abtrünnig  
machen/ oder ihnen wider ihre Ob̄erkeiten patrociniiren/ v̄nd  
die hülffliche Handt bieten solte.

Daß die Geistlichen ihr Einkommen/ Gefälle/ so sie vom  
Reichstag des̄ Jahrs 1541. v̄nnd bishero/ in Posses̄ gehabt/  
v̄ngeschmälert / rühiglich behalten / besitzen v̄nnd genießen  
soltten.

Damit auch wegen der Geistlichen Güter weiter Strei-  
tigkeit v̄nd Unwillen zwischen den Ständen verhütet wür-  
de/ sollen die Geistlichen Stifftē / Klöster v̄nd Häuser / wel-  
cherley Religion dieselben zugethan/ ihre Possessionen/ Gü-  
ter/ Gefälle v̄nnd Einkommen/ ob sie gleich in anderer Herr-  
schafft gelegen/ keines wegs entsetet/ oder einbehalten wer-  
den/

den/also daß hinfüro einem jeden Collegio, Stifft / Prälatur / Kloster / Hospital / Kirchen / oder Geistlichen Haus / welcher Orten die auch gelegen / ihre Güter / Einkommen / vnd Gefälle / ohne einige Verweigerung gereicht / vnd zu solchem von andern Ständen / vnangesehen der widerigen Religion alle Beförderung vnd Hülffe erzeiget werde.

Die Geistliche Fürsten aber / vnd andere Stände / so niemandt andern / als dem H. Reich / ohne Mittel vnderworfen / solten / zu sampt ihren Gütern in diesem nicht begriffen seyn / sondern denselbigen / welcher Orten dieselbige residiren möchten / ire Einkommen frey / vngehindert gereicht werden.

Desgleichen solten die Prälaten / Ordens vnd Geistliche Persohnen / welche wegen Enderung der Religion / ihre Residenz vnd Hoffstatt verändert / vnd in anderer Stände Herrschafft sich begeben / deren Güter / so zu irer Stifftern Kirchen vnd Klöstern ( ob sie gleich vnder andern frembder Herrschafft gelegen / vnd derer Posses vnd Besiz / sie von gedachtem Jahr 1541. vnd bißhero eingehabt ) genießten vnd nutzen / biß zu Vergleichung des Religionsstreit.

Jedoch aber mit dem Anhang / daß den Landfürsten / oder Landtherzen / darunder die Güter gelegen / ihre Recht vnd Forderungen / wegen derselben / wie sie dieselben vor erstandener Religions Spaltung gehabt vnd genossen / verbleiben vnd gelassen werden.

Von diesen Gütern Einkommen vnd Gefällen solten die Pfarren / Kirchen / Schulen / Allmosen / vnd Hospitalen / wie im Jahr 1541. im gebrauch / also auch nachmals / ohne Entgeltnuß der Religion / erhalten werden / wann aber wegen der Geistlichen allbereit eingezogenen / oder strittigen Güter / einige Vergleichung vnd Verträge auffgerichtet / oder nachmals auffgerichtet würden / solten dieselbe in ihren Kräfften verbleiben.

Die

Die Streitigkeiten wegen Erhaltung der Pfarren/ sollen durch die von beyderseits erwählte Schiedtsleute / entweder gütlich vertragen / oder von den Keyserlichen Commissarien summamim entscheiden werden/ also daß enkzwischen niemand der Ursachen seiner Possession entsetzet / oder mit Arresten beschweret werde.

Es sollen auch kein Klöster oder Kirchen abgerissen / oder zerstöret werden.

Über dieses / vñnd jetztgemeldte Constitution/ sollen alle Geistliche / sie seyen gleich der Catholischen / oder Augspurgischen Religion zugethan / allen vñnd jeden ihren Gütern/ Possession/ Zinsen/ Gefällen/ vñnd Einkommen / wie sie dieselbe in obgedachtem Jahr 1541. besessen / frey geniessen / besitzen / vñnd gebrauchen / auch der Catholischen angefangene Cammerproceß/ vñnd andere Edicten vñnd Mandaten suspens direct seyn.

Desgleichen solte das Keyserl. Cammergericht / ohne einigen Respect der Religion verfahren.

Diese Sakungen nun so von den Ständten auffgerichtet/ mit den Eynden bekräftiget/ vñnd vnder der Authoritet der Keyserl. Majest. publiciret / (ob gleich die Catholischen wegen widerholten Stillstands der Cammerproceß/ vñnd recessen/ merklich ledirect) würden billich approbiret/ wann sie von dem Gegentheil in acht genommen / vñnd nicht die geistlichen Güter/ wider recht vñnd Inhalt der alten Stiftungen/ zu böser Consequenz vñnd Nachfolge den Leyen außgetheilet / vñnd gleichsam mit recht zu erkennen worden.

Vñnangesehen aber dieses alles / haben die Catholischen/ in Hoffnung fünffziger Einigkeit alle zu leichtlich glauben zugestellet / vñnd dardurch zu mehrer vñnd grösserer Bewegung Ursach gegeben/ daher dann alles was darauff zu Wormbs  
im

im Jahr 1545. von Anstellung eines Colloquii, zu Augspurg/  
von dem Concilio, vnnnd darzu nothwendiger Asssecuration  
vorgenommen/ohne Effect verblieben/vnd der Keyf. Majest.  
durch solches auffschieben/vnnnd Außfluchten/zu folgendem  
Edict / der spolirten Geistlichen Kirchengütern zum besten/  
Ursach gegeben worden.

Wir wollen vnd sollen/vermöge Unser gethanen instanz  
diger Keyserlichen Verheissung / auff anruffen der (Catho-  
lischen) Stände (welche als beschwert / anders nichts dann  
rechtliche Hülffe begehrtten) wegen der von dem Gegentheil  
eingezogenen geistlichen Jurisdiction vnnnd Gütern/ Unsere  
Commissarien abordnen/welche durch gütliche Mittel solche  
Irrungen hinlegen/oder wo dieses nicht statt haben kan/wol-  
len wir dergestalt verfahren / daß einem jeden Recht verschaf-  
fet/vnd die Spolirte/oder Beleidigte/ohne jemandts (recht-  
mässige) Beschwerden widerumb mögen restituiret wer-  
den.

Welches dann an sich selbst ein rechtmessiger Ausspruch/  
da K. M. wann nicht der Gegentheil auch dieses / wie zuvor  
die vorgehende Satzungen/eludirt vnd zu nicht gemacht hets-  
te/wie hernach zu sehen.

Wann aber folgendts / vnd im Jahr 1551. zu Augspurg/  
zu Vergleichung beyder Religionen vergebliche Mittel vor-  
genommen/wollen wir allhie weitlaufftiger nicht vermelden/  
allein außgesetzt die Religion / kam es im Jahr 1552. zu dem  
Passawischen Vertrag(oder vielmehr Passawischer Zerrüt-  
tung)dardurch die jenigen allein in Sicherheit gesetzt/ so den-  
selben angenommen(wie der Inhalt desselben vermag)was  
aber einmal mit belieben angenommen / soll billich auch ins  
künfftig ebenmessig beliebt werden.

Es wurde aber damals vnder andern tractiret / wie die ges-  
troffne



troffene Friedenshandlung widerholet / vnd was von den  
 Ständen wegen des Religionfriedens auffnechstkünfftigem  
 Reichstag geschlossen würde / von menniglichen stet vnd vest  
 würde gehalten vnd nachgelebet / auch dem Keyserl. Cammer-  
 gericht anbefohlen / den jenigen / so wider diese Vergleichung  
 beschweret / ohne Ansehung der Religion / zu seinem Rechten  
 verholffen zu seyn / wurde auch damals die Gedächtnuß der  
 Heiligen / auß dem gewöhnlichen Eydschwur außgelassen /  
 vnd verendert.

Deßgleichen haben sie ihnen auch die Keyserliche Ver-  
 sprechung / von Teutsche Geblüt geborne / vnd der Teutschen  
 Geschäften verständigen in dem Keyf. Hoffrath zu verord-  
 nen / ihnen belieben lassen.

Auff diese Vergleichung / als den Catholischen gleichsam  
 aller Gewalt gebunden / ist endlich im Jahr 1555. (omb wel-  
 che Zeit vor hundert Jahren die berühmte Statt Athen ein  
 Mutter aller Künste / von Mahomethe dem II. dieses Na-  
 mens / vnd Achten Türckischen Keyser erobert / vnd zerstöret  
 worden) damit das H. Reich Teutscher Nation damal eins  
 von den hochbeschwerlichen innerlichen Zwyspaltungen wi-  
 derumb auffgerichtet würde / der hochbeschreydte vnd noch  
 währende Religionsfriede auffgerichtet / vnd publicirt wor-  
 den / dessen vornembste Puncten / dieweil er vnauflößlich /  
 vnd in ewige Zeit wahren solle / wir anhero setzen wollen.

Wurden demnach widerumb die Vergleichung bey-  
 der strittiger Religionen / wider den Passawischen Vertrag /  
 zurück gesetzt / vnd zu widerbringen gemeiner Ruh vnd Frie-  
 den in vuserm geliebten Vaterlandt / durch Keyserl. May-  
 vnd aller Stände des Reichs Geschworne / Capitulation  
 folgende Religionsfrieden auffgerichtet.

Daß nemblich niemandt dem andern in dem H. Röm-  
 ischen

mischen Reich mit Krieg angreiffe / vberfalle / oder etwas feindliches durch sich selbst vornehme / oder mit Rath vnd That dergleichen etwas vnterstehen / sondern viel mehr sämptlich mit gemeinem Rath vnd freundtlichen Willen / der Einigkeit gegen einander sich befleissigen / auch keiner dem andern / so rechtliche Erörterung zu tragen erbietig / mit Sperung der Prouiandt oder Commercien / oder Einziehung seines Einkommens hindere vnd belästige.

Es sollen auch Keyser. May. vnd die Stände des Reichs / keinen der Augspurgischen Confession Verwandten Stand wegen der Augspurgischen Religion / mit Gewalt oder Krieg vberziehen / beleidigen / oder von solcher Confession / Lehr / Ceremonien / vnd Kirchen Gebräuchen / so sie in ihren Landten enngeführet / oder ennführen wollen / beuathen / mit Mandaten / oder in andere Wege belästigen / sondern bey solcher Confession / vnd deren Übung in ihren Gütern vnd Rechten / frey vnd vnerhindert gerühiglich verbleiben lassen.

Dargegen sollen der Augspurgischen Confessions Verwandten Stände / der Keyserl. May. Churfürsten / Fürsten / vnd andere Stände des H. Reichs / so der Bralten Catholischen Religion zugethan / sie seyen Geistlich oder Weltlich / zu sampt iren zugehörigen Capituln / vnd andern Geistlichen vnd Ordenspersohnen / vneracht / welcher Orten dieselbigen sich niedergelassen / bey irer Religion vnd Kirchengebräuchen / Ceremonien / Rechten / Einkommen / Präbenden / Zehenden / ohne einige Verunrühigung / frey sicher verbleiben lassen / vnd darinnen ihnen so viel mehr Hülffe erzeigen / dann einigen Gewalt erzeigen / vnd in allem was des Heiligen Reichs Ordnungen / Constitutionen / vnd Propheanfrieden / sich verhalten / bey Keyserlichen / Königlichen vnd Fürstlichen Würden vnd Ehren / auch bey Vermeidung der Pcen / so der  
Reli

Religion/ vnnnd Propphanfriedens Constitution enverley-  
bet.

Dargegen sollen alle die jenigen/ so weder der Catholischen  
noch der Augspurgischen Confession/ wie dieselbe im Jahr  
1530. vbergeben / zugethan/ dieser Gutthaten vnnnd Gnaden  
keines Wegs fähig/ sondern gänzlich darvon außgeschlossen  
seyn.

Die Erzbischoffe/ Bischoffe/ Prælaten/ vnd ander Geist-  
lichen / so von der Catholischen Religion abtreten/ sollen zu-  
gleich von ihren Beneficien/ Pfründen/ (doch ohne Verrin-  
gerung ihrer Ehren) abstehen/ vnd den Capitularn/ oder wel-  
chen solches von Recht/ oder Gewonheit wegen gebühret/ ein  
andere Catholische Persohn an deren statt zu erwehlen / frey  
stehen / die Fundation / Wahl / Præsentation/ Confirma-  
tion/ Gewonheit/ Rechten/ vnd Güter frey vnverhindert be-  
halten vnd genießsen sollen.

Die Collegia, Klöster/ vnd ander geistliche Güter/ so von  
etlichen Ständten / vnnnd ihren Vorfahren eingezogen / zu  
Gottseligem Gebrauch angewendet / wo fern sie nicht an-  
dern Ständten zugehörig / oder zur Zeit des Passauischen  
Vertrags/ oder hernach von Geistlichen besessen vnd genutzt  
worden / sollen vnder dieser Friedenshandlung begriffen sein/  
vnnnd an ihren Orten verbleiben / solle auch derowegen einige  
rechtliche Forderung vnnnd Clage nicht verstattet : wie auch  
von dem Keyserlichen Cammergericht niemandt Proceß  
darüber erkennen werden. Die Geistliche Jurisdiction (doch  
eines jeden Einkommen / Zehenden vnd Rechten vnverleßet)  
sollen gegen der Augspurgischen Confessions Verwandten/  
Kirchengebräuch/ Ministerien vnnnd Ordnung / so allbereit  
angeordnet / oder noch angeordnet werden / bis auff ein voll-  
kommene Vergleichung des Religionsstreit / nicht verobet/

b ij son

sondern mehrgedachte Augspurgische Confession/ vnder des-  
 sen frey / vnverhindert / doch in anderen Fällen vorbehalten  
 werden. Es sollen auch den Catholischen Ständen ihre  
 Einkommen/ Renthen/ Zehenden/ frey verbleiben / doch dem  
 Weltlichen Magistrat vnnnd Oberkeit / darunder die Güter  
 gelegen/ ihre Jurisdiction/ Nutzen/ vnnnd Recht/ so sie vor ent-  
 standenem Religions Streit gehabt / vnverhindert gelassen  
 werden. Von diesen Gütern mögen den Ministeria/ Pfar-  
 ren/ Kirchen/ Schulen/ Almosen/ Hospitalen/ wie vor die-  
 sem/ also auch hinfüro/ ohne Vnderscheidt einer/ oder der an-  
 dern Religion / Vorschung / vnnnd die Nothturfft gereicht  
 werden.

Wann hierober Strittigkeit vorfallen möchte / sollen die  
 strittigen Partheien Scheidtsleut erwehlen/ welche ihr Vor-  
 bringen summarie erkennen / vnd darüber innerhalb 6. Mo-  
 naten einen Ausspruch thun sollen.

Vnder dessen solle die beklagte Part / ihrer possess keines  
 weges entsetzet / oder darinnen turbiret/ auch nicht weniger/  
 dann sie vor Alters auß dem Einkommen zu dem Ministerio  
 gereicht/ bis zu End der Strittigkeit reichen.

Es solle auch kein Standt des andern Vnterthanen zu  
 seiner Religion tringen / abziehen / oder gegen seiner ordent-  
 lichen Oberkeit darinnen vertheidigen vnnnd beschützen / doch  
 hierinnen die ordenliche gebührende Schutz vnnnd Schirms-  
 gerechtigkeit außgesetzt.

Es sollen der Keyf. May. vnnnd der Ständen Vnterthas-  
 nen frey vnnnd bevorstehen/ mit ihren Hausgenossen vnd An-  
 gehörigen/ der Religion halben/ nach ihrem belieben an ander  
 Ort sich zu begeben / vnnnd ihre Güter zu verlassen/ wann sie  
 wegen ihrer Leibeigenschafft vnnnd gebührenden Abzugs sich  
 mit ihrer Oberkeit abgefunden/ doch den Herzn sie frey zu las-  
 sen/

sen/ vngehendert seyn. Dieser Frieden nun/ so zu Aufhebung  
 aller Vneinigheit/ zu pflanzung gemeiner Wolfahrt / vnd  
 Aufhebung der Religions Streitigkeiten/ bis zu endtlicher  
 Vergleichung derselben/ im H. Reich auffgerichtet/ solle von  
 menniglichen stet vnd vnverbrechlich gehalten/ vnd alles sei-  
 nes Inhalts gelebet werden. Wann aber auff einem General/  
 oder National Concilio, Zusammenkunfft/ Besprech/ oder  
 andern Reichshandlungen solche Streitigkeiten nicht köns-  
 nen gänzlich werden/ solle nichts destweniger dieser Friedens-  
 Schluß auff allem Fall stet/ vest/ vnd vnverbrechlich zu ewis-  
 genzeiten gehalten werden.

Dieser Friedens Constitution solte auch die Reichs freye  
 Ritterschafft geniessen / vnd wegen einer oder der andern Res-  
 ligion nicht beschweret werden.

In welchen Stätten vor Aufrichtung dieses Friedens/  
 beyde Religion in Vbung gewesen/ in denselben soll es derges-  
 stalt verbleiben. Die Bürger vnd Einwohner Geistliche vnd  
 Lehen sollen friedfertig vnd einträchtig bey einander leben/  
 kein Theil den andern wegen der Religion/ Gottesdienst/ vnd  
 Ceremonien verunrühigen / sondern so wol die Religion / als  
 ihre Güter / wie hieoben von Reichsständen gemeldet/ frey  
 vngehendert haben vnd gebrauchen.

Vnd solte dieser Constitution durch die vorigmahligen  
 auffgerichteten Friedens Edicten / in nichts präiudicirt / oder  
 derogirt werden / auch hinfüro keine Derogation / oder Er-  
 klärung dargegen zugelassen/ oder da gleich ein deren vorgien-  
 ge/ vngültig/ vnd krafftlos gehalten werden.

Gleich wie nun diese Friedens Tractation vnd Ordnung  
 von der Keyf. May. vnd Stände bekräftiget / also soll sie  
 ebenmessig mit einmühtiger Einigkeit vnd Aufrichtigkeit  
 vnverbrechlich vnd stet gehalten werden. Ingleichen auch

b iij weder

weder die Keyf. May. oder Stände des Reichs heimlich/ oder öffentlich darwider nichts vornehmen/ keines Betrugs oder Hinderlists sich darinn gebrauchen/ oder andern zu brauchen gestatten / sondern viel mehr dem wieder diese Ordnung betragten die hülffe Hand bieten vnd retten.

Es solle auch das Keyserl. Cammergericht vnder diesem Religions Frieden begriffen vnd verbunden seyn / den Partheyen auff ihr erfordern / vnangesehen einer oder der andern Religion/ Recht zusprechen / darwider aber keine Proceß erkennen/oder ichtwas vornehmen vnd vnderstehen.

Haben also die Catholischen Stände diese Friedens-Verordnung vnd Pacification/ nicht ohne iren grossen schaden angenommen/ die Bisthumben / vnd andere Geistliche Güter fahren/vnd ihre Forderungen schwinden lassen / auch die Augspurgische Confessions Verwandten / mit gutem Willen auffgenommen/ bißhero auch demselben gemess gelehret / vnd versprechen auch nachmals vnd hinfüro dieselben in allen Stücken zu observiren.

Dieser Religionsfriede nun / soll in diesem Discurs gleichsam vnser Richtschnur vnd Regul seyn / daran wir die hernachmals erfolgte Handlungen / vnd heutigen Zustandt des Römischen Reichs / examiniren vnd vorstellen wollen.

Vnd zwar haben die Catholische diesem Religionsfrieden in allen Stücken gelehret / auch im geringsten dessen Verbrechung biß anhero nicht beschuldiget worden. Wie treulich aber auff der andern Seiten ihm seye gehorsamet / wollen wir an jeko besehen / sintemal so baldt diese Ordnung von ihm verbrochen worden.

Wie sie dann darauff die Bisthumb Magdeburg / Bremen / Halberstatt / ( mit diesem angehenckten Eydtschwur / Ich schwere / daß ich weder die Calvinische Lehr einführen /  
oder

oder das Pachtthum widerumb restituiren wollen) Verden/  
 Osnabrug/ Minden/ Lübeck/ Utrecht/ Camin/ Swerin/  
 Gendt/ Brandenburg/ Raxenburg/ Schleswig/ Hamel-  
 burg/ Libusse/ Münster/ vnd die Klöster/ Hirschfeld/ Walcken-  
 riede/ Maulbrunn/ Rittershausen/ zum Stein/ Waldts-  
 sachsen/ zu S. Gilgic/ Königsbrunn/ Quedlinburg/ Herfort/  
 Weringerodt/ vnd alle berühmte/ zu Gottesdienst geweyhete  
 Abteyen angefallen vnd eingenommen/ wie sie dann zu solchen  
 nach belieben/ den mehrentheil beruffen/ vnd eingesetzt/ welche  
 nach dē sie von irer alten Religion abgetreten/ des Religions-  
 friedens/ der geistlichen Güter vñ Rechte nit fähig/ oder auch  
 weiter solche Personen zu wehlen/ kein Grundt gehabt haben.

Zu dem pflegen sie auch die jenigen/ so wegen bösen Lebens  
 ihren Standt vnd Religion verlassen/ auffzunehmen/ vnd in  
 Abnützung der Geistlichen Güter/ mit gleichmessiger Bil-  
 lichkeit/ wider ihre Ordinarien vñ Oberkeit zu schützen.  
 Desgleichen haben sie auch die Kirchen zu gemeinem Pros-  
 phan Brauch verwandt/ theils auch also zerstöret/ vñ ver-  
 brennet/ daß sie dessen bey der Posteritet mit wenigem Ruhm  
 zu gedencen haben.

Auff diese löbliche (ihrem vermeynen nach) Handlungen/  
 wolte noch vbrig seyn/ wie sie sich der justiten ensiehen/ vñ  
 der Catholischen noch vberblichene Güter/ vollendt zu sich  
 reißen möchten/ dann weil zu diesem vornehmen zu gelangen  
 ihnen der Religionsfriede/ vñ gemeine Rechte/ im Wege  
 stunden/ möchten sie sich billich vor der Oberkeit Einsehen  
 beförchten/ zu dē Endte vñ ire vor auffgerichtem Passawis-  
 schen Vertrag vnd Religionsfrieden/ verorbte Handlungen/  
 widerumb zur hand genommen/ der Catholischen angestellte/  
 oder noch fünfftiger zeit gebührende Clagen/ widerumb zu  
 hindertreiben/ oder wie zuvor/ gänzlich auffzuheben/ wiewol  
 solches mit grossen Schaden zugegangen. Dem

Demnach nun in der Cammergerichts Ordnung vom Jahr 1555. mit einhelligem Rath der Stände versehen / daß jährlich das Keyf. Cammergericht durch die von Key. M. vnd gemeiner Stände Deputirte visitiret / vnd die Keyserl. May. ihre Commissarien gen Spener / ihre Churfürstl. Gn. von Meynz / wie auch die andere Herrn Churfürsten ihre Räte / die Fürsten zween / deren einer von den Geistlichen / der ander von den Weltlichen / abordnen / vnd in solcher Erscheinung abwechselen / in der Ordnung nemlich / wie sie auff den Reichsversamblungen ihre Session vnd Stimme haben. Als nun die Ordnung den Erzbischoff zu Magdeburg betroffen / hat Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg / so weder ein Erzbischoff / oder ein Priester / sondern viel mehr ein Weltlicher Besitzer gemeldten Erzbischofthums / durch die von der Catholischen Religion abgewichene nichtiger weise postuliret / vnd so wol seines Standts als der Religion wegen solches Ampts unfähig / darzu die andere Protestirenden / beydes wegen gleichmessiger Prætension / vnd dem Geistlichen Standt / durch an sich ziehen der Geistlichen Empter zu confundiren / vnd gänzlich auß dem Reich außzurotten / alle mögliche Beförderung jm erwiesen / wie wol sie wenig Hoffnung solches zu erlangen ( dieweil ihnen wol bewust / es würden die Catholischen / wie sie zuvor die ordentliche Session vnd Stimme in dem Reichsrath ihme / vnd seines gleichen wegen öffentlicher Inhabilitet abgesprochen / auch gedachten Erbstifts / vnd anderer ihnen erkögenen Erzbischofthumb / Restitution im Jahr 1582. so dann auch allbereit zuvor / von der Keyf. May. begehret hatten ) ein solches keines wegs gestatten / vnd vermeyneten dardurch so viel mehr die ordentliche Visitation des Keyf. Cammergerichts / welche so wol zu Remedirung deren daselbst eingeschlichen Mängel / als zu Abhelffung



helffung daran anhangender Reuisionen / angestellet / zu ver-  
hindern / vnnnd also dardurch die Execution gedachten Cam-  
mergerichts auffzuhalten. Welches ihnen dann auch / nach  
ihrem Bundsch gerathen / vnd dahin kommen / daß die ordent-  
liche Cammergerichts Visitationen mit grossem schmerzen  
der beschwerten Partheien / zurück gesezt worden vnd verblie-  
ben.

Auß welchem dann zu sehen / wie diese hochliebliche Frie-  
dens Tractation (dadurch den Catholischen ihr Recht vnnnd  
Geistliche Güter vnverlezt behalten sollen werden / vnnnd dar-  
durch den Geistlichen von den Geistlichen Gütern vnd Be-  
neficien abzustehen anbefohlen ) von dem Gegentheil mit so  
grossem Eyffer vnnnd Ernst vnverbrüchlichen gehalten wor-  
den.

Welches aber der Keyf. M. vnbillich bedüncket / daß nem-  
lich wegen solchem vnbillichen Aufzug des Marggraffen  
vnnnd seiner Adherenten / die Justiti in diesem hochlöblichen  
Keyf. Cammergericht auffgezogen / vnnnd die Partheien dar-  
durch Hülffloß gelassen würden. Darauff im Jahr 1594.  
vnnnd 1598. mit gemeinem Rath beschlossen / vnd constituiret /  
daß diese Strittigkeit außgesezt / hinfüro das Keyf. Cam-  
mergericht durch gewisse darzu verordnete Personen / visiti-  
ret / auch alle vnd jede Reuisiones, (keiner hievon außgenom-  
men) von ihnen vorgenommen / erörtert / beschlossen vnd auß-  
gefertiget würden / welches dann an sich selbst ein heilsamer  
nützlicher Rathschlag / wo nicht die jenigen / welche viel lieber  
alle Gerechtigkeit vnnnd Gericht im H. Reich vndertrucke-  
sehen wollen / ein andern List vnnnd Anschlag vorgenommen  
hätten.

Vnder andern Reuisionsachen / waren vornemblich vier  
vnderschiedliche Reuision Sachen / so von dem Keyserl.  
Cam-

Cammergericht / vnd dessen Assessorn in gleicher Anzahl auß-  
 geschlagen worden / eine zwischen dem Prior der Carthaus  
 zu Brunaw / Clägern wider Graff Ludwigen von Ottingen  
 Beklagten / die andere / der Priorin vnd Conuent des Klosters  
 S. Mariæ Magdalenzæ Clägerin / wieder den Rath der  
 Statt Straßburg / die dritte / des Prouincials der Carme-  
 liten / wieder Ludwig vnd Philips von Hirschhorn S. Kin-  
 der Vormunder / vnd die vierde / des H. Bischoffen zu Speir  
 wider den Marggraffen zu Baden / vnd Consorten / durch  
 diese Außsprüch nun dieser rechtschwebenden Sachen / so nit  
 auff den Religionsfrieden / sondern auff dem gemeinen Rechs-  
 ten / vnd andern gemeinen Reichs Satzungen / (dardurch ein  
 jeder in ruhiger Possession seiner Güter / vnd Rechts / so im  
 zuständig / gegen vnd wider alle Turbanten / bis zu endlicher  
 Außtrag der Principal Clage / gelassen werden soll) fundiret  
 würde / das Petitorium reseruiert / vnd den Beklagten Resti-  
 tution aller entwendeten Güter / Zahlung vnd Reichung  
 der Zehenden vnd Einkommens / vnd was dergleichen zu ers-  
 kennet / vnd weitere Belendigung verboten. Als nun im Jar  
 1601. Crafft obangezogenem Recesses / die Deputirten der  
 Protestirenden Ständte / zur extraordinari Reuision zu  
 Speir zusammen kommen / ob sie wol alle vnd jede Sachen  
 zu reuidiren / ohne einige Außsetzung ihnen zuvor belieben  
 lassen / jedoch weil sie ihren Sachen nicht getrawet / fallen sie  
 widerumb zurück / mit Vorwendung / wo fern nicht obbes-  
 meldte vier Reuision Sachen / oder andere dergleichen / so  
 nachmals vorfallen möchten / zurück gesetzt würden / sie keines  
 wegs in die Reuision einstimmen köndten / welches dann die  
 Catholischen / welche allbereit durch obgemeldte Rechtferti-  
 gungen ein erstandenes Recht vor sich / vnd die Jurisdiction  
 von dem beklagten Theil durch ihre Submission vnd Hin-  
 ders

derlegung gebührender Archa fundirt / daher auch ihnen von  
solchem abzustehen / nicht vnziemlich Bedencken getragen/  
vnd zurück gezogen / vnnnd gleich wie zu vor die ordinari, also  
auch an jeso die extraordinari Reuision nach ihrem belieben  
geschlossen / dardurch einem jeden wider Recht vnnnd des H.  
Reichs Ordnung gegen die Geringer / sonderlich wieder die  
vnbewehrte Geistliche Persohnen Licenz vnd Freyheit gege-  
ben worden.

Dergestalt nun wirdt diese heilsame Reichsordnung der  
Reuision / so nunmehr gar im Staub liget / von menniglich  
höchlich begehret / vnnnd die Execution / so durch solche auff ges-  
zogen / alle Cammer Bescheidt vnnnd Vrtheil vernichtiget / es  
ludiret / vnd wie hievor gemeldet / die gemeine Justicien / vnnnd  
Gericht des gansen Reichs gesperrt.

Doch aber habē sie dieses ires Beginnens / etliche Scheins  
Vrsachen vorgewendet / Es seyen nemlich obgedachte  
Rechtsforderungen auff dem Religions Frieden vnnnd dessen  
Verstandt / gegründet / vnd derwegen dem Cammergericht zu  
erörtern / nicht zugelassen / als welche viel mehr durch die ge-  
meine Stände in gütlicher Vergleichung solten erörtert /  
vnd heimgewiesen werden.

So seyen auch diese Controuersß im Jar 1557. dem Cam-  
mergericht von den Ständen vorgeschlagen / ob nemlich den  
Vnterthanen Proceß auff den Religions Frieden zu erkens-  
nen / vnnnd dessen Entscheidt bißhero auffgezogen / derowegen  
dann auch von der Keyserlichen Cammer nulliter sentens  
tiiret.

Desgleichen ihnen die Reformation der Klöster so in irer  
Herrschaften gelegen frengelassen / etc.

Diese Sententien aber alle / betreffen auch beyderseits  
Religions Verwandten Assessorn eigenem Bekandtnuß

c ij nach/

nach/einsig vnd allein das Possessorium, vnd gründten sich nicht auff den Religions Frieden/sondern viel mehr auff das gemeine Recht/vnd andere Reichs Ordnungen. Vnd zwar/ ob gleich diesem also/wie vorgegeben/solten nicht beneben den Geistlichen Ständen / auch andere Geistlichen durch diese Reichs Ordnung begriffen seyn? oder jnen in ihren Beschwerden nicht von der Keyserl. Cammer verholffen werden? vnd zu diesem Ende die Reichsverfassung des Religionsfriedens/ die noch vbrige Klöster von dergleichen Vberfall vnd Profanierung zu verwahren angesehen seyn? oder haben die Catholischen mit ihrer Gelindigkeit jnen ein solches vbern Hals gezogen / vnd Gegentheil nicht viel mehr entweder die Sach selbst/oder ihren werth zu vergelten schuldig.

Das eingewandte Dubium aber / so im Jahr 1557. auffgebracht / ist zu diesen beyden Sachen keines wegs gehörig/ vnd im fall dasselbe also bewandt / ohne allen Zweifel von der Keyserl. Majest. vnd den Ständen des Reichs im Jahr 66. erörtert/das es vor einiges Dubium vnd Strittigkeit keines wegs mehr zu achten / gleich wie in gemein das jenige/ so in außtrücklichen Worten begriffen / keines weges vor zweiffelhafftig zu halten / wie solches auß den Præiudiciis genugsam zu vernemen / in dem auß diesem Fundament vnderschiedtliche Proceß in der Keyserlichen Cammer ertheilet / als in Sachen Wilhelm Brandten / Prouincialn des Prediger Ordens contra Baden / Anno 61. Matthiæ vom Berg / Visitatorn des Carthausser Ordens contra Erdfurdt/ Anno 63. Priorin vnd Conuent des Klosters Lauingen/ contra H. Wolffgangen Pfalzgraffen vnd Rath zu Lauingen/ Anno 63. Johann Maieri Prouincialn des Carmeliter Ordens/ contra Hermann Graffen Neuemin / wegen des Klosters zu Mors / im Jahr 68. der Carthaus

zu

zu Grunaw / contra Inhaber der Graffschafft Wertheim /  
 Anno 76. Prouincials des Ordens S. Augustini contra  
 die Statt Lindaw / vnd in dreyen vnderchiedlichen Sachen  
 Wormbs contra Wormbs / Anno 85. vnd 87. Auß welchen  
 vnd andern dergleichen zu ersehen / was der Cammer Intene  
 vnd Meynung in solchem sey / wie auch die Cammergerichts  
 Versohnen im Jahr 83. von den Ständen derothalben ge-  
 rechtfertiget / weil sie wegen einfallender Controuersen vnd  
 zweiffel dieser Constitution / vnerörtert verbleiben liessen /  
 mit Befehl / in Religions Sachen vermöge ihrer Pflucht  
 vnd Eynde die Justitien zu administriren / wie auß dem  
 Instrumento probationis, so erstlich von den Brandenburg-  
 gischen vnd Freyen Stätten exhibiret / nachmals von andern  
 approbiret / zu sehen / darinnen die Clausul außtrücklich zu be-  
 finden / daß nemblich in Sachen / zum Religions Frieden ge-  
 hörig / den mehrern Stimmen nachgegangen werde. Derglei-  
 chen können sie auch den Proceß des Bischoffs zu Speier /  
 contra hieher nicht appliciren / ohne daß sie in solchem ihre F.  
 G. den H. Bischoff zu Speir / abstracte als einen Bischoff  
 von den incorporirten Rechten eines Reichs Standt / ansehen  
 vnd betrachten wollen.

So ist auch kein Fall im Römischen Reich vorhanden / so  
 von diesem Gerichtszwang eximiret / vnd außgesetzt seyen /  
 auch die Catholischen nit von ihren Rechten außzuschliessen /  
 weil sie frembde (wiewol die jenigen nit frembd zu achten / wel-  
 che dem H. Römischen Reich zu bevorstehenden Nöhten con-  
 tribuiren) welches auch keine Unglaubigen vnd Saracenen  
 abgeschlagen wird / vnd so viel weniger dergestalt armen Chri-  
 sten sol enzogē werden / wie es dan auch an sich selbst ein grosse  
 Vermessenheit / dieses hochlöbliche Keyf. vnd höchste Ge-  
 richt / da man die Acten noch nicht gesehen / oder erkundiget /

c iij der

der Nullitet bezüchtigen / vnangesehen dieselbige ehe vnnnd zu vorderst billich solten reuidiret / dann das gesprochene Brstheil gescholten werden.

Es ist ihnen auch die Klöster zu reformiren keines wegcs zugelassen / lauffet auch wieder den klaren Buchstaben / der auffgerichtcn Friedens Ordnung / vnd im Fall es zugelassen / were doch den Geistlichen / gleich wie den geringsten Bawrsleuten / ohne Abbruch ihrer Einkommen / ihrer Güter an andere Orte sich zu begeben. Ist aber in diesem an jeso alles vmbgekehret / vnd demnach sie die Geistlichen außgestossen / ihre Güter inen selbst zugeeignet / die Foundationen geendert / die Kirchen in Ställe / Kornhäuser / vnd dergleichen verwandelt / wollen sie hiermit die Kirchen reformiren / vnnnd die Kirchen von ihren Irthumben / (vielmehr aber von ihren Güztern) zupurgire / vnd zu entseßē angesehen seyn. Ist aber ganz vergeblich mit vernünfftigen Gründen vnd Beweißthumben mit ihnen sich einzulassen / als welche keine vernünfftige Brsachen vnnnd Gründe achten oder gebrauchen / sondern vielmehr alle Gerechtigkeit vnnnd Gericht im Rath auffzuheben sich bemühen / wie gleich solches mit warhafften gegründten oder vnwarhafften Schein Brsachen geschehen möge / vnangesehen auch solche an sich selbst nichtig / vnd ganz krafftlos / jedoch weil sie dieser seiten dermassen mit gewalt dräwen vnd Kriegswehr außgerüstet / sich in ihrem Gemüth bedüncken lassen / als hetten sie dardurch das ganze hochlöbliche Cammergericht zu Grundt gestürzet.

Vnder dessen hatten die Catholischen noch zwey vnderschiedliche Mittel / dardurch sie gleichsam noch ein wenig Athem schöpffen / vnnnd ihren zerrütten Zustande auffhalten könnten / nemblich den Keyserlichen Hoffrath / vnnnd gemeine Reichstäge / oder Reichsversamblungen / welche sie doch allbereit

bereit ebenmässig umbzustossen / vnd zu deprauiiren lange zeit  
hero vnderstanden. Ob nun wol vorzeiten / die jenigen gleichs  
sam vor Gottslästerer vnnnd lästerhaffte Menschen geachtet  
worden / welche der Keyf. May. Macht vnd Gewalt wie weit  
sich dieselbe erstrecke / in zweiffel ziehen / vnnnd disputiren wol  
ten / ist doch solches von denen / zu diesen jetzigen Zeiten offen  
bar / welche in ihren geleisten Eyndts vnnnd Lehenpflichten ges  
schworen / daß sie auch keinen Rathschlagungen beywohnen  
wollen / darinnen ihrer May. Authoritet vnnnd Hochheit ver  
mindern / tractiret würde.

Vnd zwar wollen sie leugnen / daß der Keyf. May. die Jus  
risdiction vnd Zwang vber die Ständte vnnnd deren Vnder  
thanen gebühre / weil ihre May. dieselbe plenarie ganz / vnnnd  
wie die Juristen zu reden pflegen / priuatiue auff die Keyserl.  
Cammer / auffer den *caulis fractæ pacis*, so ihr May. ihren  
alleinig vorbehaltten / verwendet. Vneben diesem / wollen sie  
der Keyf. M. die Erkandtnuß vber Graffschafften vnd Für  
stenthumben / anders nicht zulassen / dann daß dieselbige den  
*Paribus Curia*, niedergesetzten Lehenmannen vnnnd der Reli  
gions Verwandten in gleicher Anzahl nach ihrem wolgefal  
len zu dediciren werde heimgewiesen / vnd also die Röm. Keyf.  
Mayest. auff welche vorzeiten aller Gewalt vnnnd oberste  
Macht von dem Römischen Volck verwendet / so auch als  
gleichsam der Brunnquell vnnnd Ursprung alles Gewalts  
den Ständten allen Gewalt vnd Herrschafft / so sie in Welt  
lichen Sachen haben / allergnedigst communiciret / seines  
Scepters vnd Cron entsetzen vnnnd berauben / da sie vielmehr  
zu bedencken / wann diese Brunnquell verstopffet / die abrin  
nende Bächlein vertrucknen / vnnnd wo der Keyf. Scepter vns  
der die Füße getretten / auch ihre Vnderthanen ihrer Pflicht  
vnd Eydt entbunden / vnnnd die Fürsten länger nicht in ihrem  
Gewalt

Gewalt / als der Keyf. Hochheit im Reich selbstem werde in Ruhe verbleiben können.

Wie dem aber allem / ob gleich die Welt darüber schaden leiden solte / so must doch das herrliche Ansehen vnd Hochheit des H. Römischen Reichs fallen vnd zu grundt gehen / damit sie nur die Gerechtigkeit vnder die Füße zu treten / der Catholischen Güter rhuig zu besitzen / vnd was daran noch vbrig was gleich hievon in dem heilsamen Religionsfrieden begriffen anzufallen / an sich zu reißen / vnd die Catholischen so sie neben sich zu wohnen angenommen / sampt den Catholischen Glauben / zu einem mercklichen Exempel der Vndanckbarkeit / auß dem Römischen Reich abzuschaffen Gelegenheit haben möchten.

Vnder dessen aber / haben die Catholischen auch ihrer Schanz wahrnehmen wollen : Vnd gleich wie auff ihrer seiten eine gerechte Sache / also haben sie auch ihrer Mayest. zum besten zun Waffnen gegriffen / deme auch etliche löbliche Stände der Augspurgischen Confession beygepflichtet / welche dieses Vornemen etwas besser beherziget / den gemeinen Vndergang des Vaterlandts ihnen zu Herzen gezogen / vnd abzuwenden vnderstanden.

Beruhet also ihre May. vnd deren beypflichtende Stände darauff / daß dieselben die Jurisdiction vnd Gerichtszwang / so ihnen von Gott vnd dem Churfürstlichen Collegio vergönnet / von sich gegeben / vnd auff das Cammergericht keines wegs verwendet haben / sintemal dasselbe als ein gemeiner Gerichtsstul der Keyf. May. vnd Reichs Stände zu dem Ende auffgerichtet / wann ire May. wegen Kriegsläufften oder anderer hochwichtigen Geschäften nicht zur Stelle / oder sonst die Rechtsachen oberhauffet / dieselbe an ihre statt treten / vnd auff gewisse Maß / so ihnen mit gemeinem Rath



Rath der Reichs Stände verlihen / die rechtschwebende Sachen erörterte.

Derwegen dann auch die Key. May gleich wie zu vor / also auch nach dessen (Cammergerichts Anordnung) vnzehlich rechthängige Sachen / ohne Eintrag oder Auffzug der Partheyen bis auff den heutigen Tag entscheiden / gewisse Commissionen / (welche Gegentheil an jeko entweder ganz außzuschlagen / oder dieselbe solche Commissarien so gleichförmiger Religion zugethan / anzubefehlen / erzwingen wollen) nach ihrem belieben ertheilet / auch viel Stände von solchem Cammergericht eximiret / vnd auch nochmals befreyet / sich dessen auff vnderschiedtliche Chur / Fürsten / Graffen vnd Adelige auch andere Standts Persohnen / gezogen / welche bekennen müssen / es habe die Keyserliche Mayest. die von ihrer May. Vorfahren am Reich her reseruirte Lehen Gericht / nicht auff vorgeschriebene Art / sondern absolute nach ihrem wol gefallen / auff zutragende Fälle exerciret / verbietet vnd erkennet: Dessen Exempel füglich köndten angezogen werden / wann nicht solches geliebter Kürke wegen verbliebe: Vnder dessen aber ihr Gewissen bezeuget / daß auff solche Art mehr nicht / dann der bloße Name ihrer Keyserlichen Majestät verbleiben / vnd ihrer Majestät also auch der geringste Standts Persohn würde vorgezogen werden.

Ist also hierauf Gegentheils geschwinde Berenderung zu mercken / welche / als sie zuvor das Keyserl. Cammergericht höchlich impugniret / an jeko die Keyf. May. ganz zurück zusehen / vnd alle Sachen mit grosser Listigkeit dahin zuziehen vnderstehen / wiewol solche List ihn baldt abgemercket / weil sie verhofft / daß die am Cammergericht schwebende Sachen wegen grosser menge gleichsam nimmermehr zum ende gelangē /

d

vnd

vnd daß die Reuision verhindert / ohne Execution verbleiben würden.

Daß sie aber begehren / es sollen die Richter vnd Brtheilsprecher / an dem Keyf. Hoffe beyder Religionen / vnd in gleicher Anzahl seyn / geschiehet darumb / daß wann solche Assesores vnd Rätthe / in ihren votiren nicht zusammen stimmen / vnd an der Zahl gleich seynd / die Sachen (wie am Cammergericht zu geschehen pflaget / ) vnentscheiden hangen bleiben / vnd also die Catholischen zu keinem Rechten gelangen mögen / wie dann hierinn ihnen viel zu kurz geschiehet / wann nit von vernünftigen vnd gerechten Richtern die hülfflich handt wirdt gebotten.

Hat also diesem allen nach / ihre Keyf. May. solchem einreißenden Vbel zu stewarten / vnd die Iustitia wieder auffzurichten / auß Väterlicher getrewer Vorsorge / ein Reichstag im Jar 1603. gen Regenspurg außgeschrieben / darauff jener Gegentheil erschienen / aber ganz nicht mit andern Friedfertigen Ständen einstimmen wollen / vnd als dieselbige den im Jahr 1598. auffgerichteten Receß vnd Expediirung nötiger Reuision vorgiret / haben sie so bald obgedachte Vier Rechtsfertigungen / vnd andere dergleichen vorgeschüzet / auch von dem Reichs Rath / ( so zuvor vnerhöret ) sich getrennet / daß also nichts fruchtbarlichs verrichtet / vnd ihre Keyf. Mayest. sampt dem Hochlöblichen Churfürstl. Collegio die Fortsetzung des Justitiawesens anbefohlen / sonst aber der Reichstag vnverrichter Sachen zerschlagen / vnd endlich zu der unglücklichen Reichs Versammlung / des Jahrs 1608. gelanget.

Als aber hierzwischen / die Protestirenden etliche Grauamina, vnd Elagen wider die Catholischen eingegeben / damit sie nicht allein beklaget würden / vnd von ihrer Keyf. May. zu  
den

den hohen geistlichen Stifften sich zuzulassen begehret/ auch  
 vber den Keyf. Hoff Reichs Hoffrath grosse Clagen geführet/  
 alles zu dem Ende hinfüro desto freyer/nach eigenem Willen  
 zu verfahren/hat die Keyf. M. nach Befindung der vnerheb-  
 lich vnd Vnbillichkeit dieses begehren/im Jahr 1590. am 27.  
 Julij/ dieses gänzlich abgeschlagen/welches sie doch auch  
 nochmals stillschweigend vbergehen.

Darauff wurde im Jahr 1608. widerumb ein Reichstag  
 außgeschrieben/ vnnnd nach abgelegter Keyserlicher Propositi-  
 on/ zwischen den Gesandten/ eine gute zeitlang/ von Ord-  
 nung wie solche Berathschlagung vorzunemen/ vnd ob man  
 von ersten von der Türckensteuer zu rathschlagē/consultiret/  
 vnd als solches beschlossen/haben sie wiederumb/ihrer voriger  
 Listigkeit nach/ daß man zu erst der innerlichen zuvor/ vnnnd  
 dann der außländischen Gefahr begegnen müsse/ sich ver-  
 nehmen lassen/ so seye auch das auffrichtige Vertrawen vns-  
 der den Ständen wiederumb auffzurichten/das Cammerges-  
 richt in seinen Lauff vnd Ordnung zu bringen/ vnd der Reli-  
 gions Frieden zu ernewern/ wie nicht wenigens der Passawis-  
 sche Vertrag/welches sich alls zwar/ vnnnd herzlich hören las-  
 sen/ wann nicht ein anderer grösserer Betrug darhinder ges-  
 steckt.

Sintemal auß der Constitution des Religions Frieden  
 offenbahr/ daß außser den Catholischen vnd der Augspurgis-  
 schen Confessions Verwandten/kein ander Religion im Reich  
 zugelassen/ die andern aber alle außgeschlossen seyn/ zu dieser  
 Augspurgischen Confession sind etliche wenige Stände so  
 sich bekennen/welche doch auch zum löblichen Frieden/ vnnnd  
 Billichkeit mehr geneigt/den Catholischen allen Beneuolentz  
 guten Willen vnd Frieden erzeigen/ auch von ihnen eben sol-  
 ches geniessen. Die andern aber so sich ebenmessig von der

d ij Cas

Catholischen Röm. Kirchen getrennet / haben auch die Augspurgische Confession verworffen / vnd neue Glaubens Articul angenommen. Diese alle nun vnderstundē sich durch newe rung des Religion Friedens vnder solche Confession einzuschleiffen / vnd an der einkigen statt / ander viel bey zubringen / wie sie sich dann auch dahin bearbeiten / daß der Catholischen Forderungen / vnd so viel stattlicher Bisthumb vnd Klöster zu rück gesetzt / alles was seither des Jahre 1555. vorgenommen / todt vnd ab / vnd gleichsam mit einem allgemeinen Jubel Jahr erlassen / der Religions Fried aber als wider von newem auffgerichtet seyn solte / welches als es die Catholischen vermercket / auch es an sich selbst der Religions Friedens Constitution zu wider / vnd dem H. Reich hochschädlich / zu dem auch der Catholischen Gewissen beschwerlich fallen wolte / der Veränderung Geistlicher Güter dergestalt zu consentiren / haben sie zusamt etlicher der Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen / solchem Besgeren / keins wegs zu willfahren / entschlossen : in ansehung solche Erneuerung / von ihnen / die ihres theils dem getroffenen / so trewlich jederzeit gelebet / auch nochmals zu geleben versprechen / vnbillich begert würde / wo es aber ohne Betrug / vnd arge List / vnd die gesuchten Erneuerung ohne Restriction: Einziehung / oder Ampliation / vnd Erweiterung geschehen / den Catholischen auch die wider solche Constitution abgenommene Güter restituiret / oder die derowegen gebührende Proceß gelassen würden / sie hierinnen nichts abschlagen wolten.

Als nun ihr heimlich nachstellen hiemit an Tag kommen / haben sie so bald zu tumultuiren / vnd mit grossen Kriegsbeserawungē vmb sich zu werffen / seken derwegen von dē Brakten / allenthalben vblichen / im Rechten / der Gilden Bullen / vnder

vnderschiedlichen Reichs Abschieden/gegründten löblichē Ge-  
bräuchē ab / vnd wollen das jenige/ so durch die mehrer Vota  
vnd Stimmen der Ständen geschlossen / nicht mehr als ein  
gemeine Stimm oder Decret / den Ständen gelten lassen/  
haben also hiedurch auch den gemeinen Reichstagen vnd  
Versammlungen ihr Ansehen vnd Gewalt verstümmeln / vnd  
die Sach von grund auß zu Boden stürzen wollen / daß wo  
nicht andere Mittel vorhanden / hinführo nichts auff gemei-  
nem Reichstag könte geschlossen werden/vnnd also gleich wie  
dem Keyserlichen Cammergericht / also auch den Reichs-  
Versammlungen der Lauffwürde versperret.

Haben also durch dieses Mittel die Reichs Versammlung  
vnd Rathschlägung getrennet / vnnd wiewol sie von Ihrer  
Hochfürstlichen Durchleuchtigkeit Ersherkogen Ferdinan-  
do/damaligen Keyserlichen Commissarien vnnd locum te-  
nente an jeko Hochlöblichen regirenden Keyf. Majest. zu  
aller Billigkeit vnd Gehorsam angemahnet worden/ solches  
alles vnerachtet/zu grossen Schimpff der Keyserlichen Ma-  
jestät vnd ganzem Reichs/ vnverrichter Sachen abgezogen.  
Diemeil sie gesehen / wie nunmehr ihr heimliche Practicken  
vnd Anschläge offenbaret / die Keyserliche Majestät auch  
ihre Iurisdiction zu handhaben gesinnet / vnd sie mit blossen  
schmeichlen nichts hinfüro könten aufrichten. Vnd dem-  
nach vermeinet / die ihr gefastes vorhaben hinfüro mit off-  
nem Gewalt anzugreifen / darzu sie an sondere Fürstliche  
Persohn gleich als einen offenen Herold abgefertiget / die  
Keyf. Majest. vnd deren löblichen Rätthe / des vbelgeführten  
Regiments zubeschuldigen/vnd daß hinfüro das Reich durch  
sie zu administriren/ darzu sie eine neue Confederation auff-  
gerichtet / vnnd dem Keyserlichen Hoff Rath / auch denen/

So ihnen die eingezogene frembde Güter mit rechte wieder ab-  
 gefordert / oder sonsten ihrem vnfugsamen begehren nicht bey-  
 pflichtet / ja alles eusserste Vnglück gedräwet / mit Vermel-  
 dung daß sie füran keines den Catholischen zu gutem außge-  
 brachtes Urtheil / weniger einige Execution von dem Keyf.  
 Hoff Rath auß anzunehmen gesinnet / vund wo dergleichen  
 etwas attentiret / gesampfte Handt vnd eusserste Kriegsmache  
 solches abzuwenden entschlossen seyen. Desgleichen auch v-  
 ber dieses alles mit inständigem begehren / dasjenige so allbe-  
 reit beschlossen / vnd zur Execution gezogen / widerumb zu res-  
 tractire / auch die Statt Donawerth / so auf vorgehende recht-  
 messige Erkandnuß wegen ihres Vngehorsams / vnd Con-  
 tumaci wieder die Keyserl. Mayest. vnd Reichs Sakungen  
 pecciret / ihre Hochf. Durchl. Herzogen Maximiliano zu  
 Beyern / von ihrer Keyf. May. in die Nacht erkläret vund zur  
 Execution vbergeben / zu restituiren / nach dem sie allbereit die  
 Loßzehlung von der Keyf. Nacht extorquiret vnd herauß ge-  
 presset hatten. Demnach aber ihre Keyserl. May. der Churf.  
 Durchl. in Beyern / welche nach gethaner Execution bis zu  
 Restituirung auffgewendten Vnkosten die Statt in Hän-  
 den behielte / sonsten aber vnd außser solchem irer Freyheit vnd  
 Immanitet keinen Abbruch erzeugte / nichts zu präiudicis  
 statuiren köndte / haben sie solches etlichen andern Freyenstät-  
 ten zu wissen gemacht / mit Vorwendung es werde auch vmb  
 ihre Freyheit ebenmessig gespiellet / vnd haben sie bey K. May.  
 sondern in ihre Verbündnuß vund Confederation nichts zu  
 hoffen / dardurch sie dann den mehrentheil derselbigen / so inen  
 zu viel leichtlich geglaubet / mit grossen Schaden (wie sie all-  
 bereit zu viel erfahren / vnd noch / wo sie auff irer Halsstarrig-  
 keit verharren) zu sich gezogen / vnd weil sie von Geld mäch-  
 tig / mit ihrer Hülffe ein grosses Kriegsvolck gesamblet. Zu  
 geschweiz

geschweigen nun / was mehrgedachter Gegentheil in dem  
 Herzogthumb Gölch / welche Fürstenthumb die Key. May.  
 als gebührender Oberrichter / den streittigen Partheyen zum  
 besten zu sequestriren / begehrt / zu verachtung der Keyf. Man-  
 daten vnnnd Commissionen vorgenommen / wie sie erstlich die  
 Geistlichen Stände am Rheinstrom vnd Franckenlandt / so  
 sich dessen nicht versehen / vberfallen / Brandschakung vnnnd  
 Akung von den Vnderthanen herausgepreß / vnnnd ganz  
 keine thätliche Feindlichkeit vnderlassen / Nachmals mit vor-  
 wendung anderer Ursachen / ihren Zug in das Elßas vnnnd  
 Bisthumb Straßburg gewendet / die vornembste Orter des-  
 sen Stiffts belägert / eingenommen / Kirchen vnd ander Ge-  
 bäwe verwüestet / ehrliche Matronen vnnnd Jungfrauen ge-  
 schendet / vnd gegen die Einwohner / von denen sie im gerin-  
 sten nicht befeindiget / alle Feindseligkeit erwiesen. Hetten  
 auch zweiffels ohn / wann sie nicht die Catholischen Gegen-  
 friegsverfassung verspüret / nit allein die eroberte Ort einbes-  
 halten / sondern auch weiter die Catholischen anzugreifen ge-  
 lüsten lassen.

Als nun diesem allen nach die Catholischen / wie es dieses  
 Orts mit deren Religion vnd Propphan Frieden / auch andern  
 ReichsSakungen beschaffen / wie die am Keyf. Cammerge-  
 richt gesprochene Vrtheil wegen eingewender Reuision sus-  
 spendiret / vnd eludiret / dem Keyf. Hoff Rath / auch der Keyf.  
 May. selbst die hülffliche Handt gesperret / in gleichem der  
 gemeinen Stände Hülffe / wegen Zerrüttung der allgemei-  
 nen Reichstage dissipiret / vnd zerschlagen / vnd also auffer ih-  
 rer eigenen Defension keines subsidii zu gewarten seye / haben  
 sie sich zu einem Defension Wesen näher zusammen gethan /  
 vnd zu dem Ende ein Verbündnuß auffgerichtet / als welche  
 sonderlichen zugelassen / wann jemandt wider Recht / vnnnd  
 des

des H. Reichs Sakungen / auch wolhergebrachte Gewonheit mit Gewalt angegriffen / keine Hülffe von der Oberkeit vnnnd Gerechtigkeit haben köndte / vnd also darmit sie zu dem einzigen Endte / vnverlezt des H. Reichs Sakungen / der Keyf. May. Auctoritet / vnnnd Ansehen / vnrechter Gewalt möchte zurück getrieben / der gemeine Frieden im Reich erhalten / vnnnd menniglich bey dem seinigen in Ruhe verbleiben köndte. Burden also durch dieses Defension Werck die Confederirten oder Vnirten / so vor allen des Friedens begierig zu seyn / angesehen seyn wolten / vor dieses mal zurück vnnnd mit geringen Ehren nach Haus zu weichen gedrungen.

Als nun hierzwischen der hochweise löbliche Keyser Rudolphus Todts verblichen / vnd vermög der Guldnen Bullen das Vicariat des entledigten Keyserthums auff den Pfalzgraffen / vnd Herzogen zu Sachsen beyde Churfürsten erwachsen / dardurch ihnen Gericht vnd Gerechtigkeit zu schutzen / die Präsentation zu Geistlichen Gütern / vnnnd Synsamblung deren Gefällen / Belehungen der Lehengüter / vnnnd Auffnehmung zu gebührenden Lehens Endten / im Namen vnnnd an statt des H. Römischen Reichs / welches doch alles mehrmals durch den new erwählten Römischen König erneuert vnd verliehen worden / aussen der Fürstlichen Lehen / deren Belehung allein der Keyserl. May. wird vorbehalten / wie hievon die Guldene Bulle außführlich meldtet. Diese Gelegenheit nun liesse ihm der Pfalzgraff Churfürst höchlich angelegen seyn / vnd nach dem die widerspenstige Burgerschafft zu Aach / vneracht der nechstverstorbenen Keyf. May. gefälter Sentenz vnnnd Execution / den von Keyf. Caroli Magni zeiten her regirenden Catholischen Rath abgesetzt / ein andern neuen eingesetzt / hat er wegen gemeiner gleichförmiger Religion in solchen ihren Vornemmen gestärcket / ire Handlungen



gen bekräftiget / vnd im Regiment bestetiget / vnd also dasjenige / so sie auch der Keyserl. Majest. selbst nicht zugeben wollen / nemblich den deren Orten wegen der Religion entstandenen Zwyspalt / zu determiniren / sondern auch in diesem Königlichem Stul / vnd Reichs Statt Nach eine solche neue Secte / einzuführen vnterstanden / alles wieder den außgetruckten Religion Frieden / vnd zu nicht geringer Verkleinerung der Keyserlichen Hochheit / vnd ergangenen Sentenzen.

Desgleichen hat auch gedachter Churfürst Pfalzgraff mit der Statt vnd Burg Friedberg verfahren / welcher streit ebenmessig von der nechst verstorbenen Keyserl. Maj. durch abgeordnete Commission verabscheidet / vnd die Execution wegen Ablebung der Keyserl. Majest. auffgezogen / alles aber vnangesehen / des ergangenen Ausspruchs am Keyserl. Hoffrath / auch der Keyserl. Burg daselbst vnverhöret / wurde die Sache widerumb an das Cammergericht von dem Pfalzgraffen verwiesen. Ingleichen wurde auch mit der Statt Biberach zu ihrem grossen schaden gespielt / vnd hat ihm dieser Vicarius allenthalben einen grössern Gewalt zugezogen / dann die K. M. selbst / auch die Catholischen von allen Orten hefftig bedrängt.

Zu geschweigen an jeko was gedachter Pfalzgraff an Einkommen vnd Bestellung der Zölle / Eröffnung der Reichs Lehen / dadurch er den Keyserlichen Hoff aller solcher Gerechtigkeit beraubet hette / vnd in Summa allerley ihm verbottene Bereusserungen verobet / bis endlich nach Göttlicher Vernehmung der Allerdurchleuchtigste / vnüberwindlichste Fürst König Matthias zum Römischen Keyser erwehlet worden.

e Wel

Welcher das zerrüttete Römische Reich / auß sonderlicher  
 liebe des Friedens / vnd Vaterlands / sich so bald hefftigst be-  
 mühet / die gefallen Gerechtigkeit vnd recht widerumb auff-  
 zurichten / auff Rath vnd Gutachten des hochlöblichen Chur-  
 fürstlichen Collegij im Jahr Christi 1613. einē Reichstag auß-  
 geschrieben: Darauff auch selbst / beneben fast allen Catholi-  
 schen Ständen / wie auch dem hochlöblichen Fürsten / H. Lud-  
 wigen Land Graffen zu Hessen / persöhnlich / die Confoederir-  
 ten aber / wie zuvor / durch ihre Abgeordnete erschienen. Wie-  
 wol nun menniglich verhoffet / es würde wegen persöhnlichen  
 gegenwart der Keyserl. Mayest. vnd vff Ihre Churfürstliche  
 Gn. zu Sachsen Hochvernünfftige vermahnung / diese  
 zusammenkunfft ihr gewünschtes Ende / vnd auffrichtung  
 eines beständigen Friedens erreichen / sonderlich weil wegen  
 des Justiti wesens anfangs zu tractiren vorgeschlagen wor-  
 den. So war doch dieses alles vergeblich / vnd nach dem in dem  
 dreyfachen Rath der Chur / Fürsten vnd Stätte / durch die  
 maiora geschlossen / das Iustiti wesen / als das vornembste vnd  
 hochnötigste vor andern anfangs zu berathschlagē / siengen so  
 baldt die Confoederirten an sich darwider zusehen / mit vor-  
 wendung sich durch diese weise durch die maiora durchaus  
 nicht binden zulassen / sondern viel ehe die berathschlagung  
 ganz zuverlassen.

Dagegen bestunden bey dem gemachten Schluß / vnd modo  
 concludendi so wol der Augspurgischen Confessions ver-  
 wanten Stände / vnd Abgeordnete / als die Catholischen sel-  
 ber / sintemal auch sonst / kein fugsamer weg zu concludiren,  
 vnd wann die Saniora gelten solten / (wie gegentheil auß eng-  
 ner hoffart zu sein sich geduncken ließen) mußte doch auch ein  
 solches durch die maiora außgesprochen werden.

Haben

Haben also die Vnirten der Keyß. Mayest. etliche grava-  
 mina, vnd Beschwerungs puncten offeriret mit begehren/dies-  
 selbe vor allen andern berathschlagungen zu erörtern/darinn  
 sie vielmehr ihrer Kayserl. Mayest. gewaltsamblich zu gebiet-  
 ten vnderstehen/vnnd wie sie die Catholische Ständte allent-  
 halben im ganzen Reich turbiret / vnderstunden sie sich ein  
 solches den Catholischen vbern Hals zu ziehen/dieweil sie wol  
 gesehen / es würden sich dieselbige hinführo nicht mehr mit  
 den vngewissen Friedens erbietungen sättigen lassen. Dar-  
 auff sie denn so bald der Kayserl. Mayest. Iurisdiction, strit-  
 tig zu machen / den Kayserl. Reichs Hoffrath abzuschaffen  
 begehret/welcher bisher der betrangten einige zuflucht gewes-  
 sen / desgleichen haben sie auch die Statt zu Restituiren be-  
 gehret/das auch das Ampt des Kayserlichen Cammerrich-  
 ters hinführo keinem Geistlichen Fürsten anbefohlen/die Prä-  
 sidenten ihrer Religion verwandt gewehlet würden/darinn sie  
 dann bey den stucken der Kayserl. Mayest. gleichsam sondere  
 Gesetz vorzuschreiben vnderstanden/ingleichen solte auch das  
 jenige/was zeit des Vicariats/von dem Vicario Pfalzgraffen  
 Churfürsten zu Aach / Friedberg / Biberach / vnd andern or-  
 ten/geordnet/also bald bekräftiget / vnnd also der abgeleiteten  
 Kayserl. Mayest. ergangnen Sentenz vmbgestossen / ihr  
 Schluß aber hingegen Confirmiret vnd bestättiget werden  
 möchte.

Desgleichen solte auch das Cammergericht mit gleicher  
 Anzahl persohnen Assessorn besetzt werden / gleichsamb als ob  
 mit einen jeden Stand frey stünde / seiner Religion verwand-  
 ten zu präsentiren/so solten die Inhaber der Erststift Magde-  
 burg/vnd anderer Stift / als Geistliche Fürsten inn Fürsten  
 Rath zugelassen werden : Damit sie also inn mehrer

e ij

Anzahl

Anzahl so durch anderer Leut Güter bereichert/ vber die Römische Kirche/ so wol in dem Römischen Reich/ als benachbarten Orten recht sprechen/ die vberbliebene Erzbisthumb/ Bisthumb/ vnd andere Kirchen zu sich ziehen/ die Geistlichen allgemäglich ganz außrotten/ vnd den alten Glauben (so doch Gott verhüten wolle) abtilgen möchten.

Zu dem sind ihnen auch die ergangene Proceß wegen Restitution der eingenommenen Clöster hefftig zu wider/ wie sie dann heimlich vnd öffentlich vorgeben/ es seye ihnen deren Restitution vnmöglich/ daß Christen nicht geziemen wil/ dasjenige/ so Gott vnd der Billigkeit gemäß/ zuwider fechten.

Sie beschuldigen auch die Catholischen/ als ob sie den Religions Frieden (so sie ihres theils niemals gehalten/) nicht in gnugsam Auffsicht nehmen.

Deßgleichen verwerffen sie der Päpstlichen Heiligkeit Gewalt vnd Recht/ welche gerühiglich im H. Reich bey den Catholischen vberblieben/ wie sie dann weder in Geistlichen noch Weltlichen Sachen einen Oberherzn dulden können.

Ebenmessig verwerffen sie auch die Geistliche Jurisdiction, so doch vermöge des Religion Friedens in der Catholischen Landen reservirt worden.

Beklagen sich auch hefftig/ ob solten ihren Glaubensgenossen Christliche Begräbnussen gewehret werden/ da doch die Rechte ein solches zulassen/ vnd sie selbst die Wenhe ganz verwerffen.

Vber das alles begehren sie in den Catholischen Gebieten/ ein freye Übung ihrer Religion/ welches ebenmessig wider den auffgerichteten Religions Frieden/ auch in eelichen freyen Stätten/ da beyderley Religion ihr Exercitium vnd Übung/

den

den Catholischen aller zeit zu gemeinen EhrenNemptern verschlossen ist / auch ihnen der Glockengebrauch / vnd gewonliche Begräbnus Ceremonien abgestrieket werden / ja auch / wider den außtrücklichen Religions Frieden die Catholischen zu Burgern nicht auffgenommen werden wollen / mit andern mehr Grauaminibus so auß ebenmessigen Brunquellen herflissen. Darauff sie beschliessen / daß sie den Modum vnd art zu votiren / oder zu schliessen auff den gemeinen Reichstagen / durch die mehrere Stimmen / nicht köndten gelten lassen / auch wo etwas dergestalt geschlossen würde / demselben feins wegs zu vnder schreiben hiermit wolten offentlich protestiret haben. Mit angehengter endlicher Vermahnung an Ihre Keyserliche Majestät / daß dieselbige die Billigkeit in acht nehmen / das Vertrawen zwischen den Ständen / welches sie selbst vmbgestossen / wider auffrichten wolte.

Dieses alles nun solte Ihre Keyf. Majest. also bald vnd ohne Auffzug / ehe vnd zuvor zu andern des Reichs Berathschlagungen geschritten würde / bewilligen / dann sie sonst den gemeinen Versammlungen nicht beywohnen könten.

Welches dann in Warheit mehr ein feindseliges Trauwen / dann vnderthänige Bitte / oder Legation / wie solches bey ihnen gebräuchlich / vnd zu dem ende / sie daselbst erschießen.

Dieweil aber Ihre Keyf. Majest. verspüret / daß solches begehren viel wichtiger vnd nachdencklicher / als daß es in so kurzer Zeit vnd nach ihrem belieben / könde expediret werden / hat ihre Majest. allergnädigst versprochen / noch vor Ausgang schwebenden Reichstags / nach Rechts vñ Billigkeit zu providiren / mit Ermahnung vnd Bitte / sie vnder dessen nach

eusserster erheischender Nothturfft des gegenwertigen Zustands im Reich / solchen Berathschlagungen beizuwohnen. Wie dann ebenmessig andere Catholische / auch der Augspurgischen Confession Verwandten Stände / zu solchem höchlich ermahnet / als die vermeinet / es würde ihr begeren dieser Zeit / vnd so gestalter Sachen zur Vnzeit von ihnen gesucht / vnd seye das jenige / so durch gemeine Stände zu erkennen / wann zuvor solche Berathschlagung würde gesucht sehr präjudicirlich / wolle auch zu verbesserung des Justiti Wesens vielmehr von nöthen seyn / das jenige / so die sämptliche Stände betriefft / von ihn sämptlich zu berathschlagen / vnd als dann nachmals / nach erörterung der allgemeinen Sachen / die Privatforderung vorzunehmen.

Es wolt aber dieses alles nicht verhofften / vnd je gelinder ihr Keyf. Majest. mit ihnen gefahren / je halstarriger vnd hefftiger sie worden / vnd gegen solchen bitten / allerley Bestrebungen eingewand / also dz nothwendig auch diese Reichs versamblüg. vnverrichter Sachen zerschlagē werden müssen.

Welches ihnen widerumb ihrem vornehmen nach / zu sonderlicher Frewd gerathen / vnd von Keyserlicher Majestät den Catholischen vnd Augspurgischen Confession Verwandten Ständen auffgerichte Receß oder Abschied / von ihnen verworffen / vnd die Catholischen widerumb in vorigen Labyrinth gesetzt worden.

Dieses nun günstiger Leser ist der Zustandt / wie es jetziger Zeit im Römischen Reich beschaffen. Vnd dieses ist die grosse Beschwerung vnd Trangsals / darmit die Catholischen täglich ohne vnderlaß / von ihnen betranget werden / nach dem sie durch vergebliche Hoffnung / in den Passawischen Vertrag eingeführet / ihrer Kirchen Güter vnd  
Rechtens

Rechtens entsetzet / vnd der Confederirte Muthwillen vnderworffen sind. So auch im Fall sie von der Keyf. May. vnd der Benachbarten Catholischen Hülffe verlassen / vnder solcher Last zweiffels ohne stecken verbleiben / alle Vertrauen vnd guter Glaube zurück gesezet / die hoch erwünschte Freyheit mit Füßen getreten / vnd das Majestetische Ansehen vnd Auctoritet des H. Reichs / zu Boden gestürket werden / wann nemlich einmal dem gemeinen Volck der Zügel zum Regiment wird in die Handt gegeben.

Hieraus mag nun ein jeder vernünftiger Mensch frey vrtheilen / vnd sehen / welche Parthey den hochbetewrten Religion vnd Prophan Frieden / vnd andere Reichs Constitutiones gebrochen / das Hochlöbliche Keyserl. Cammergericht verleset / auch Friede vnd alle Ruhe zerstöret haben / Ja welche auch nunmehr die Höchste Majestät vnd Auctoritet des Obersten Hauptes der Christenheit violiret / sein Gewalt auffzuheben / vnd also dardurch das Heilige Römische Reich aller löblichen Gesezen / Constitutionen vnd Gerechtigkeiten entsetzen / vnd zu berauben / vnderstanden haben.

Wie sie dan auch dessen alles von menniglichen allgemeyniglich beschuldiget werden / vnd die vermeynte Spizfindigkeit / bey ihnen confundirter / vnd lästerigen Rätthen nichts anders wircken kan / dann daß sie wegen Restitution der eingezogenen / mit ihrem geringen Vermögen sich entschuldigen / vnd daß ihre Oberen ganz bloß / vnd bey Standts gemäßen Gütern nicht verbleiben könnten / vnd derowegen solche Restitution unmöglich fallen wolte. Welche Endschuldigung aber einem auffrichtigen Teutschen Gemüth keines wegs geziemen wil. Sollen derwegen solche Forderungen zurück gesezet / vnd nachmals der Reli-  
gions

gions Frieden unverbrüchlich gehalten / die Geistlichen Gü-  
ter weiter nicht angegriffen werden : Mit vorwendung/es  
seyen die Catholischen gar zu scharpff / es könne die ganz-  
ke sach durch güliche Handlung hingelegt / vnnnd also  
eine Composition wol vnd füglich vorgenommen / vnnnd  
also der Friden erhalten werden / welches sich zwar alles mit  
grossen Schein hören lest / weil aber die Catholischen ihrer  
Eltern vnnnd Vorfahren Exempel vor sich haben / können sie  
diesen Betrug baldt mercken / dann es alles dahin gesehen/  
das ihre Keyserl. Mayest. ihre Gericht einstelle vnnnd zurück  
halte/bis die Sache nach der Partheyen belieben verglichen  
seye / wiewol in solchem Fall / da die Vnderhändler beyder-  
seits Kläger vnnnd Beklagte seyn / wenig Vergleichung zu  
hoffen: vnd die Parth einmütiglich keinen Spruch wirdt er-  
gehen lassen / dergleichen er selbst wider sich nicht zu leiden be-  
dacht / da beyde Partheyen auff ihrem vorgeben halbstarrig  
beharren / vnnnd also der Zauck gleichsam ewig wehren wür-  
de/ wo kein Schiedtsmann vorhanden / wirdt also der Key-  
serlichen Majestät die Handt / vnnnd gebührende Straff ges-  
perzet/ die Justiti vndertruckt / vnnnd vnser gelibtes Vatter-  
landt/mit Raub vnd gewaltsamer Vndertruckung vnschul-  
diger Personen erfüllet.

Zu dem das auch alles ihr Vornehmen / wie wir dasselbis  
ge etwas fleissiger in acht nehmen wollen/dahin gericht / wie  
sie die Catholischen ebenmessig auff den Schlag vnnnd Weg  
bringen möchten/dahin sie auch ihre Vorfahren/so ihn allzu  
leichtlich geglaubt/zu dem Passauischen Vertrag vermöget  
vnd beredet haben.

Dann also haben die Catholischen erstmals/in Hoffnung  
künfftiges Friedens vnnnd Composition / ihre Forderung ei-  
ne



ne zeitlang / bis zu Aufhebung eines Concilii im Jahr 1541.  
eingestellet / dieweil auch ihre Keyserl. May. versprochen ei-  
nen Vnderscheidt zwischen den Geistlichen vnnnd Propphan  
Sachen zu machen / vnd also die Kirchengüter widerumb zu  
recht zu bringen. Als sie aber dieses erlangt / haben sie das  
Concilium verworffen / vnnnd die Catholischen nach zweyen  
Jahren dahin vermöcht / die damals verwilligte Aufzug  
noch auff fünff Jahr zu erstrecken / dargegen ihñe den Catho-  
lischen jederzeit neue Ordnung versprochen / die Geistliche  
Güter mehr zu versichern / vnder dessen aber je mehr / vnnnd  
mehr sie herbey gelocket / vnnnd ihr Vorhaben ins Werck zu  
richten Gelegenheit gesucht. Was aber die gütliche Com-  
position anlangt / bestehet dieselbe hierauff / daß sie im Jahr  
1548. die Streit wegen Restitution der Geistlichen Güter /  
gütlichen hinzulegen / oder in entstehung desselben / durch die  
Keyserliche Majestät mit recht zu entscheiden lassen / bewillig-  
get / welches doch alles anders nicht / dann ihre vorige alte be-  
trügliche Maufffallen / dardurch sie vnder einen ansehnlichen  
billichmessigen Schein / die Catholischen zu hindergehen  
gedencken.

Vnd zwar geben sie für / es solle solche Composition frey  
vnd vnverbindlich seyn / oder aber mit Recht die Controuers  
außgeföhret werden / da ihnen doch beydes nicht annemblich /  
vnd wegen grosser Saufftmuth der Keyserl. Macht / von tag  
zu tag halbstarriger vnnnd mehr verbittert werden / bis sie end-  
lich alle rechtliche Forderungen vnnnd Restitution der Kir-  
chen Güter / gleichsam mit einem Vniuersal Jubel Jahr / os-  
der den Passawischen Vertrag zu grundt richten / vnd vmb-  
stossen mögen. Dann dieses ist ihr Vornemmen zu dem Pas-  
sawischen Vertrag zugelangt / wann auch die Catholischen  
f sich

sich durch solchen werden verleiten lassen / werden sie endt-  
lichen einen vnwiderbringlichen Schaden vnnnd Vntergang  
der Geistlichen Güter darauß zu gewarten haben. Welches  
wie nicht zu zweiffeln/ gleich wie es der Allmächtige ab-  
zumenden/also auch alle Vernünfftige mit  
ihrem Rath zu verhindern wer-  
den geruhen.

E N D E.



Xa 2905

ULB Halle 3  
003 727 920



f

5b.

VD 17

27c





ACTORV

**Brat**  
Mansfeld  
Nemblich wa  
seiner Acten Ri  
lichen Beylag  
gem z

RVM

3  
est

on  
iten /  
gener  
mpt et  
jehis

